



PREMIÈRE
MINISTRE

*Liberté
Égalité
Fraternité*

ÖFFENTLICHER
TÄTIGKEITSBERICHT
DER CIVS
ENTSCHÄDIGEN
RESTITUIEREN
ERINNERN
2021

Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations
intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation

Inhalt

4 **Vorwort**

8 **Entschädigen**

9 Entschädigungsbilanz in Zahlen

10 Das Ausmass der Enteignungen impliziert umfangreiche Entschädigungen

14 Zwanzig Jahre Entschädigung von Vermögensenteignungen

15 Suche nach den Anspruchsberechtigten der Opfer

18 **Restituieren**

19 Empfohlene Restititionen

30 Ein Gesetz für die Entzogenen Kunstwerke in staatlichen Sammlungen

32 **Erinnern**

33 Nachforschungen in österreichischen Archiven

34 Die Rückkehr der Bücher nach Frankreich

37 Das deutsch-französische Gedenken an die Shoah und an die Deportierten

44 **Ressourcen und Arbeitsweise der CIVS**

45 Zusätzliche Mittel für die Bearbeitung der Anträge

47 Eine neue Hauptberichterstatteerin bei der CIVS

50 Neue tools, neue methoden

52 Die Mittel der Kommission 2021

54 **Anhänge**

Vorwort

Nach einem von den Auswirkungen der Gesundheitskrise gebeutelten Jahr war 2021 dadurch geprägt, dass die Arbeit der Kommission wieder deutlich intensiver wurde. Um sich davon zu überzeugen, muss man sich nur die Zahl der abgehaltenen Sitzungen ansehen: 25, darunter 14 Plenumsitzungen, gegenüber 17 im Jahr 2020. Die empfohlenen Restitutionsen bilden diese Entwicklung ebenfalls ab. Sie verzeichneten einen Rekord von zehn MNR-Werken aus Anträgen, die von der im Kulturministerium eingerichteten *Mission de recherche et de restitution* vorgelegt und vom Entscheidungskomitee der CIVS geprüft wurden.

Die Behandlung entzogener Kulturgüter bot ebenfalls Grund zur Zufriedenheit, als die CIVS feststellte, dass ihre Aufforderung, ein Gesetz für die Restitution von Kulturgütern aus staatlichen Sammlungen zu erlassen, Gehör gefunden hatte. Am 3. November 2021 prüfte der Ministerrat diesbezüglich einen Gesetzentwurf, dem die Nationalversammlung und der Senat drei Monate später zustimmten. Die Einstimmigkeit der Volksvertretung, die bei diesem Anlass zum Ausdruck kam, zeugt von dem breiten Konsens in diesen Fragen; sie zeigt zudem, wie hoch das Vertrauen in unsere Arbeit ist (die meisten der von dem Gesetz betroffenen Kunstwerke waren Gegenstand von Empfehlungen der CIVS).

Der *Conseil d'État*, der im August 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst war, empfahl in seiner Stellungnahme, dass ein generelles Gesetz geprüft werden sollte, um eine Vielzahl von Einzelfallgesetzen zu vermeiden und die Restitutionsen zu erleichtern. Vielleicht ist das die Lösung für die Fälle, mit denen wir uns sicher in Zukunft befassen werden. Die Nationalmuseen haben nämlich begonnen, die Herkunft der seit 1933 erworbenen Kunstwerke zu überprüfen. Und selbst wenn die dafür eingesetzten Mittel, besonders personell, nicht ausreichen, können dadurch neue Sachverhalte ans Licht kommen.



Michel Jeannotot, Präsident der CIVS

Doch die Kulturgutenteignungen, die besonders gut sichtbar sind, dürfen die anderen Schäden – Sachenteignungen, gewerbliche Enteignungen, Vermögensenteignungen –, welche die Kommission weiterhin untersucht und die immer noch drei Viertel der empfohlenen Entschädigungen ausmachen, nicht verschleiern. Rosine Cusset, Berichterstatterin bei der CIVS, sprach in ihrer eindrucksvollen Abschiedsrede, die hier in großen Teilen abgedruckt ist, über die Grenzen und den Sinn von Entschädigung. Auf ihre Erfahrungen gestützt, erinnert sie daran, dass *„sich die Entschädigung nicht allein in Zahlen ausdrückt“* und dass *„die Begründung für die Zahlung wichtiger ist als ihre Höhe“*.

Im November 2021 verließen die Berichterstatterinnen Rosine Cusset und Monique Abittan die CIVS, ebenso Pierre-Alain Weil, der zuvor zehn Jahre lang als Hauptberichterstatter für die CIVS tätig war. Seine Aufgaben übernahm Claude Bitter; ferner sind seitdem weitere Mitarbeiter und Berichterstatter hinzugekommen, sodass die Arbeit der Kommission Unterstützung erfährt und über die Mittel verfügt, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

DIE CIVS

Als beratende Kommission beim Premierminister erhielt die CIVS die Aufgabe, die Anträge von Opfern antisemitischer Enteignungen während der Okkupationszeit sowie von deren Anspruchsberechtigten zu prüfen. Die Kommission gewährleistet die Untersuchung dieser Fälle, insbesondere auf der Grundlage von Nachforschungen, die sie in verschiedenen Archiven in Frankreich und im Ausland durchführt.

Ihre Empfehlungen für Entschädigungen und Restitutionsen übermittelt sie an den Premierminister.

Seit 2019 wird sie im Hinblick auf Fälle von Kulturgutenteignungen durch die *Mission de Recherche et de Restitution* des Kulturministeriums unterstützt.

Auf diesem Gebiet wurden 2021 beachtliche Erfolge erzielt.

Die Aufgabe, der sich die CIVS seit mehr als zwanzig Jahren widmet, leistet auch einen Beitrag zum Gedenken. Damit diese Arbeit gelingt, ist die CIVS stets darum bemüht, ihre Mittel anzupassen und zu modernisieren.

Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac vom 16. Juli 1995 anlässlich der Feierlichkeiten zum Gedenken an die Rafle du Vel' d'Hiv' (16. Juli 1942).

Auszüge

„Im Leben einer Nation gibt es Augenblicke, welche die Erinnerung und die Vorstellung, die man sich von seinem Land macht, zutiefst verletzen.

Es ist schwer, über diese Momente zu sprechen, denn es gelingt nicht immer, die richtigen Worte zu finden, um an das Grauen zu erinnern, um den Kummer derjenigen auszudrücken, die diese Tragödie erleben mussten. Derjenigen, die von der Erinnerung an diese Tage der Tränen und der Scham für alle Zeit in ihrer Seele und ihrem Körper geprägt sind. [...]

Frankreich, das Vaterland der Aufklärung und der Menschenrechte, Aufnahme- und Asylland, dieses Frankreich hat an diesem Tag etwas Unwiderrufliches getan. Entgegen seinen Versprechen lieferte es seine Schutzbefohlenen ihren Henkern aus. [...]

Wir tragen ihnen gegenüber eine unauslöschliche Schuld. [...]

Die Erinnerung des jüdischen Volkes, die Erinnerung an das Leiden und die Konzentrationslager weiterzugeben. Wieder und wieder Zeugnis abzulegen. Die Fehler der Vergangenheit und die vom Staat begangenen Fehler einzugestehen. Nicht über die dunklen Stunden unserer Geschichte hinwegzutäuschen, bedeutet ganz einfach, eine Vorstellung vom Menschen, von seiner Freiheit und seiner Würde zu verteidigen. Es bedeutet, gegen die dunklen Kräfte zu kämpfen, die unaufhörlich am Werk sind. [...]

Lernen wir aus der Geschichte. Akzeptieren wir es nicht, passive Zeugen oder Komplizen des Inakzeptablen zu sein.“

Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999 über die Einrichtung einer Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit.

Artikel 1

Beim Premierminister wird eine Kommission zur Prüfung individueller Anträge von Opfern oder deren Anspruchsberechtigten auf Entschädigung für Schäden infolge von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit sowohl durch die Besatzungsmacht als auch durch das Vichy-Regime eingerichtet.

Es ist Aufgabe der Kommission, angemessene Maßnahmen zur Wiedergutmachung, Restitution oder Entschädigung zu ermitteln und anzubieten.

Artikel 1-1

Die CIVS verfügt ebenfalls über die Kompetenz, dem Premierminister aus eigener Initiative oder auf Anfrage jeder betroffenen Person alle nötigen Restitutions- oder Entschädigungsmaßnahmen für Kulturgüter vorzuschlagen, die aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit entzogen wurden, insbesondere, wenn diese Kulturgüter zu staatlichen Sammlungen gehören oder Frankreich sie nach dem Zweiten Weltkrieg wiedererlangt und in die Obhut der staatlichen Museen gegeben hat.

ENTSCHÄDIGEN

Seit mehr als zwanzig Jahren leistet die CIVS Entschädigungen für Sach- und Vermögensenteignungen infolge der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit. Gegenstand dieser Enteignungen können eine beschlagnahmte Wohnung, eine Gewerbefläche, konfiszierte Kunstwerke oder Möbel, Geld oder Schmuck sein. In solchen Fällen werden die Opfer auf Empfehlung der Kommission durch den Staat entschädigt.

Die Enteignungen können auch durch Bank- und Finanzinstitute erfolgt sein (gesperrte Konten, einbehaltenes Guthaben, nicht ausbezahlte Lebensversicherungen, ...). In diesen Sonderfällen wird die Entschädigung aus speziellen, von den Banken bestückten Fonds geleistet.

Jede Person, deren Familie in Frankreich Opfer dieser Enteignungen wurde, kann bei der Kommission einen Antrag einreichen, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem aktuellen Wohnsitzland. Die CIVS stellt Nachforschungen an, um den Inhalt und das Ausmaß der Enteignungen zu ermitteln. Das Verfahren ist gänzlich kostenlos und die Beiziehung eines Anwalts ist nicht erforderlich. Da die Kommission kein Gericht ist, geht sie pragmatisch und nicht juristisch vor. Die Verjährungsregelungen finden auf die Anträge, die sie prüft, keine Anwendung.

ENTSCHÄDIGUNGSBILANZ IN ZAHLEN

29.914

Zahl der bei der CIVS seit ihrer Gründung bis zum 31. Dezember 2021 eingegangenen Anträge

19.790

für Sachenteignungen

10.020

für Vermögensenteignungen

104

für Kulturgutenteignungen
seit Mai 2019

DAS VERFAHREN DER ALLEINIGEN ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDENTEN

Das Dekret vom 20. Juni 2001 verlieh dem Präsidenten der CIVS die Befugnis, allein zu entscheiden, abhängig von der Dringlichkeit, der persönlichen Situation des Antragstellers und der Frage, ob der Fall besondere Schwierigkeiten aufweist. Das Verfahren wurde auf Anträge wegen Vermögensenteignungen ausgeweitet, für welche die Banken grundsätzlich einge-willigt haben, sowie auf die Auszahlung von zurückgestellten Anteilen.

Die Empfehlungen werden vom Entscheidungskomitee der CIVS, das im Plenum oder in kleinerer Besetzung tagt, oder nach dem Verfahren der alleinigen Entscheidung des Präsidenten ausgesprochen.

2021

- > 36 Anträge im Plenum geprüft
- > 66 Anträge in kleinerer Besetzung geprüft
- > 71 Anträge nach dem Verfahren der alleinigen Entscheidung des Präsidenten

102 Empfehlungen ausgesprochen

- > 63 in Bezug auf Sachenteignungen
- > 22 in Bezug auf Vermögensenteignungen
- > 17 in Bezug auf Kulturgutenteignungen

Von den 102 Empfehlungen wurden 14 letztlich abgelehnt (insbesondere wegen nicht erwiesener Enteignung): 6 im Rahmen eines Antrags wegen Sachenteignung, 6 im Rahmen eines Antrags wegen Vermögensenteignung und 2 im Rahmen eines Antrags wegen Enteignung von beweglichen Kulturgütern.

4.299.977 € Entschädigungen empfohlen

zulasten des Staates, davon 50.134 € für Vermögensenteignungen

DAS AUSMASS DER ENTEIGNUNGEN IMPLIZIERT UMFANGREICHE ENTSCHÄDIGUNGEN

Wenngleich immaterielle Schäden wie seelisches Leid und die Erfahrungen der Deportation nicht abgedeckt werden, so zeichnen sich die Maßnahmen der französischen Politik immerhin dadurch aus, dass für eine Vielzahl von Schäden Schadenersatz möglich ist:

Plünderung von Wohnungen und Notunterkünften

Ab Mai 1940 begannen die deutschen Besatzer mit dem Abtransport von Mobiliar im Rahmen der Beschlagnahmung von Büros, Wohnungen und Häusern sowie mit der Plünderung von Wohnungen und Notunterkünften von geflohenen oder deportierten Juden (sogenannte „Möbel-Aktion“). So wurden im besetzten Frankreich etwa 72.000 Wohnungen leergeräumt, davon 38.000 in Paris. Dieser „zivile Raub“ durch das nationalsozialistische Deutschland betrifft sämtliche in den Wohnungen enthaltenen Gegenstände: Kleidung, Möbel, Silberwaren, Berufsbedarf, Klaviere usw., die größtenteils nach Deutschland transportiert wurden.

1.005.420 €

2021 empfohlen

163.862.257 €

seit 1999

(inkl. Schmuck, exkl. Notunterkünfte)

1.051.142 €

2021 empfohlen

175.138.081 €

seit 1999

(exkl. Notunterkünfte)

1.242.994 €

2021 empfohlen¹

55.295.809 €

seit 1999

Enteignung von Immobilien und Gewerbe

Die wirtschaftliche „Arisierung“ bezeichnet die zunächst von den Deutschen in der besetzten Zone durchgeführte Politik (Verordnungen und Anweisungen vom 20. Mai 1940, 27. September 1940 und 12. November 1940), die später von der Vichy-Regierung für das gesamte Staatsgebiet übernommen wurde (Gesetz vom 22. Juli 1941) und vorsieht, Juden größtenteils die Berufsausübung zu verbieten und ihre Güter zu beschlagnahmen. Unter der Ägide des Generalkommissariats für jüdische Fragen (CGQJ) wurden zwischen März 1941 und Juni 1944 rund 50.000 Unternehmen und Gebäude „arisiert“. Die Verkäufe und Auflösungen führten kommissarische Verwalter durch. Die wirtschaftliche „Arisierung“ ist für Enteignungen in Höhe von schätzungsweise über 450 Millionen Euro verantwortlich. Ferner wurden viele berufliche Sachwerte außerhalb dieses Verfahrens entzogen. So mussten Geschäftsleute, Handwerker und Angehörige der freien Berufe, die aufgrund der Berufsausübungsverbote zur Flucht bzw. in den Untergrund gezwungen waren, ihre Geschäfte aufgeben.

Raub oder Zwangsverkauf beweglicher Kulturgüter

Der Raub der Kunstwerke begann bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung von Paris. Ab Herbst 1940 war für diese Plünderungen der ERR (*Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Gebiete*) zuständig. Die vom ERR durchgeführten Beschlagnahmungen erstreckten sich über vier Jahre und betrafen 200 große Kunstsammler. In den Wohnungen wurden zahlreiche Kultur- und Sakralgegenstände gestohlen, und auch die vom *Devisenschutzkommando* geöffneten oder aufgebrochenen Schließfächer enthielten mitunter Kunstwerke. Die Plünderungen betrafen insgesamt 100.000 Kunstgegenstände und mehrere Millionen Bücher.

Bezahlung von Schleusern bei der Überquerung der Demarkationslinie und der Grenzen

Von Juni 1940 bis November 1942 trennte eine 1.200 Kilometer lange Demarkationslinie das besetzte Frankreich vom sogenannten „freien“ Frankreich. Es bildeten sich illegale Schleuserbanden, die bei der Überquerung dieser „Grenze“ halfen. Einige dieser Schleuser ließen sich ihre Dienste bezahlen; andere nahmen sämtliche Besitztümer, Bargeld, Schmuck und Silberwaren an sich, welche die Menschen, die sie begleiteten, bei sich trugen. In diesem Zeitraum waren mehrere Tausend Juden auf die Dienste der Schleuser angewiesen, um der Verfolgung zu entgehen, wobei sie häufig ihr Vermögen und ihre Wertgegenstände verloren. Hierfür wird jeder Person, die Dienste eines Schleusers in Anspruch genommen hat, eine pauschale Entschädigung gezahlt.

Beschlagnahmung von Wertgegenständen während der Inhaftierung im Konzentrationslager

Etwa 75.000 Juden wurden aus Frankreich in ein Vernichtungslager im Ausland deportiert. 67.000 wurden vorübergehend im Konzentrationslager Drancy untergebracht. Die übrigen wurden auf Lager im gesamten französischen Staatsgebiet verteilt (insbesondere Pithiviers, Beaune-la-Rolande, Gurs, Compiègne, Les Milles, Rivesaltes). Ihr gesamter Besitz wurde beschlagnahmt und das Geld bei der Depositenkasse (*Caisse des dépôts et consignations*) hinterlegt. Diese Enteignungen beliefen sich auf mehr als 750 Millionen Euro.

84.007 €

2021 empfohlen

22.156.498 €

seit 1999

255.938 €

seit 1999 für Versicherungspolice empfohlen

50.134 €

zulasten des Staates und

157.962 €

zulasten der Banken,
2021 für Bankguthaben empfohlen

10.774.882 €

zulasten des Staates und

45.351.236 €

zulasten der Banken, seit 1999
für Bankguthaben empfohlen

*(Quelle: Caisse des dépôts et consignations
und jüdischer Wohlfahrtsfonds FSJU)*

30.621 €

2021 empfohlen

90.242.356 €

seit 1999

Pfändung von Versicherungspolice und Beschlagnahmung von Bankguthaben

Die deutsche Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 28. Mai 1941 lautet wie folgt: „Juden und jüdische Unternehmen, für die kein kommissarischer Verwalter ernannt wurde, dürfen nicht über Zahlungsmittel, Forderungen oder Titel verfügen oder diese ohne die Genehmigung der Kontrollstelle der kommissarischen Verwalter an einen anderen Ort übertragen“. Das Gesetz vom 22. Juli 1941 geht noch weiter, indem es verfügt: „die Guthaben der Einlagenkonten [...] und allgemein alle Beträge, deren Eigentümer Juden sind, sind an die Caisse des dépôts et consignations zu überweisen“. Im Laufe des Krieges wurden 80.000 Bankkonten und 6.000 Schließfächer gesperrt. Die Vermögensenteignungen (Versicherungspolice, Bank- und Börsenguthaben) beliefen sich auf insgesamt 520 Millionen Euro.

Ergänzung früherer Entschädigungen

Die oben angeführten Entschädigungen sind um Ergänzungen derjenigen Entschädigungen, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg von den Behörden in Frankreich (Kriegsschäden-Gesetz) und Deutschland (BRÜG) bewilligt worden waren, aufzustocken, wenn die Kommission der Ansicht ist, dass jene Entschädigungsmaßnahmen die erlittenen Schäden nur teilweise kompensiert haben. Diese ergänzenden Entschädigungen betreffen die Plünderung von Wohnungen, die „Arisierung“ von Unternehmen, die gewerblichen Enteignungen und den Raub von beweglichen Kulturgütern, denn die deutschen Entschädigungen waren zumeist auf 50 % des Wertes der entzogenen Güter begrenzt.

ZWANZIG JAHRE ENTSCHÄDIGUNG VON VERMÖGENSENTEIGNUNGEN

Schon seit ihrer Gründung konnte die CIVS Vermögensschäden bewerten und unrechtmäßige Bereicherungen aufgrund der Beschlagnahme von Vermögenswerten oder deren Überlassung an öffentliche oder private Einrichtungen feststellen. Sie konnte jedoch keine Entschädigungsmaßnahmen empfehlen, da staatliche oder private Finanzinstitute in die aufgedeckten Enteignungen involviert waren. Mit der Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens zwischen der französischen und der US-amerikanischen Regierung am 18. Januar 2001 konnten die Bedingungen für die Entschädigung von Vermögensenteignungen in Bezug auf die Befassung, die Nachforschungen, die Untersuchung, die Entscheidung, die Anordnung und die Zahlung festgelegt werden.

2001 hatte die Kommission eine eigene Abteilung für diese Kategorie von Anträgen eingerichtet. 2021 integrierte sie die Untersuchungen zu den Vermögensenteignungen in die Abteilung zur Koordination der Nachforschungen und machte diese damit zu einer einheitlichen Anlaufstelle für alle Kategorien von Enteignungen – Sach-, Vermögens- sowie Kulturgutenteignungen. Diese Bündelung an einer Stelle hat das Vorgehen bei den Nachforschungen nicht verändert, das verfügbare Wissen jedoch gefestigt, wovon auch die Archivabteilungen profitieren.

2021 wurden 24 Anträge geprüft oder waren Gegenstand ergänzender Nachforschungen, womit die Summe der bearbeiteten Anträge auf 10.020 stieg:

- In 14 Fällen wurden insgesamt 66 Bargeldkonten, Wertpapierkonten oder Schließfächer identifiziert.
- In den 10 übrigen Fällen kamen die Nachforschungen zu einem negativen Ergebnis.

Empfiehlt die Kommission eine Entschädigungszahlung für die Enteignung eines Privatkontos, so geht diese zulasten der Banken. Wurde das Privat- oder Geschäftskonto dagegen von einem kommissarischen Verwalter geführt, ist die Entschädigung aus dem Staatshaushalt zu zahlen; zusätzlich sind ergänzende Entschädigungen gemäß dem Washingtoner Abkommen möglich.

9.252

Zahl der seit ihrer Gründung an die CIVS gerichteten Anträge

768

zusätzliche Akten wurden auf Initiative der Kommission angelegt, wenn ihre Untersuchungen das Vorhandensein von Bankguthaben auf den Namen der Enteigneten oder ihrer Firmen ans Licht brachten.

Seit 2001 ergaben die Nachforschungen die Existenz von

12.246

Bargeldkonten, Wertpapierkonten und Schließfächern. In den meisten dieser Fälle hat die CIVS unter Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens die von der eventuell zu leistenden Entschädigung betroffenen Bankinstitute befragt.

SUCHE NACH DEN ANSPRUCHSBERECHTIGTEN DER OPFER

25,13 Mio. €

Gesamtbetrag der zurückgestellten Anteile zulasten des Staates am 31. Dezember 2021.

1,87 Mio. \$

Gesamtbetrag der zurückgestellten Anteile in Bankenfonds.

(Quelle: Jüdischer Wohlfahrtsfonds FSJU)

107

neue Empfehlungen wurden 2021 für die Auszahlung von zurückgestellten Anteilen ausgesprochen..

Die Digitalisierung einer Vielzahl von Archivbeständen zum Personenstand und die Entwicklung neuer Online-Tools erlauben eine leichtere Rekonstruktion der Genealogie. Dennoch bleibt die Identifizierung der Anspruchsberechtigten der Opfer von Enteignungen eine schwierige und in vielen Fällen langwierige Aufgabe.

Bei der Bewältigung dieser Arbeit profitiert die CIVS insbesondere von einer 2016 mit dem *Cercle de Généalogie Juive* (CGJ) geschlossenen Partnerschaft, die seitdem jedes Jahr verlängert wurde. Am 9. November 2021 wurde eine neue Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die unter anderem die Empfehlungen der Verordnung des Europäischen Parlaments über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenverkehr (DSGVO) berücksichtigt. 2021 konnten in vier Sitzungen 23 Anträge geprüft werden und die Kommission profitiert dabei von der Expertise des CGJ, unter anderem in Bezug auf die Analyse von Nachlassdokumenten und alten Personenstandsunterlagen. Der Beitrag des CGJ ist auch für die Rekonstruktion der Familiengeschichten von hohem Wert, besonders um fremdsprachliche Dokumente bezüglich der Ansprüche polnischer Familienzweige zu erhalten. Dieser Austausch führte dazu, dass in sechs komplexen Fällen Anspruchsberechtigte gefunden werden konnten und Empfehlungen für die Auszahlung von zurückgestellten Anteilen ausgesprochen wurden.

Zunehmend nutzt die Kommission auch diverse auf Genealogie spezialisierte Internetseiten: *Filae* (www.filae.com), *ancestry* (www.ancestry.fr) und *Geneanet* (www.geneanet.org).

(Auszug aus der Rede von Rosine Cusset, Berichterstatlerin der CIVS,
vom 10. November 2021)

„Ich war mein Leben lang von der Beschäftigung mit dem, was man heute Shoah nennt, besessen, selbst in der Zeit, als man noch nicht darüber sprach und nicht einmal einen Namen für das Geschehene hatte. Der Grund dafür ist wahrscheinlich, dass mein Geburtsdatum in Verbindung mit meiner Abstammung mütterlicherseits mich zu einem möglichen Opfer machte; diese Möglichkeit wäre beinahe Realität geworden, als wir – meine Mutter, meine Schwester und ich – im März 1943 verhaftet wurden (mein Vater war bereits in Haft); doch die Verhaftung nahm nicht den schrecklichen Verlauf, den so viele andere erleben mussten, was auf ein Wunder zurückgeht, dem ich nie auf den Grund gegangen bin.

Deshalb löste die Rede von Jacques Chirac bei der Veranstaltung zum Gedenken an die Rafle du Vel' d'Hiv' [...] in mir gewaltige Emotionen aus. Deshalb reagierte ich auf die Ausschreibung für die Berichterstatlerin der CIVS, die ich eines Tages in meinem Fach am Gericht fand.

Doch ich übernahm diese Aufgabe, durch die ich mit diesen meist tragischen Schicksalen konfrontiert werden sollte, nicht ohne Sorge. Denn wie spricht man über etwas, angesichts dessen jede Möglichkeit zu sprechen erlischt, und wie könnte man nicht darüber sprechen, wenn es doch der Wunsch der Überlebenden ist, unaufhörlich davon zu erzählen, so als könne nur ein unendliches Gespräch die unendliche Not erfassen, die ihnen zum Schicksal wurde.

Und es ging nicht nur ums Zuhören, man musste auch eine Entschädigung vorschlagen. Doch wie lässt sich etwas entschädigen, das nicht wieder gut zu machen ist, denn wenngleich sich die Entschädigung auf die Enteignung beschränkt, ist doch auch etwas Grenzenloses in der Enteignung, die ein zentrales Element des Vernichtungsprozesses war; die Beschlagnahmung aller Besitztümer der Juden hatte deren sozialen und wirtschaftlichen Tod zur Folge; dieser ging ihrem physischen Tod voraus und machte ihn unausweichlich, denn ihre organisierte Mittellosigkeit nahm den Familien die Ressourcen, die ihnen die Flucht ermöglicht hätten.

Einige fordern lediglich eine symbolische Entschädigung; andere wollen, dass sie so exakt wie möglich erfolgt; doch Entschädigung lässt sich nicht allein in Zahlen ausdrücken; im Hintergrund eines jeden Antrags gibt es einen Mehrwert; die

Begründung für die Zahlung ist wichtiger als ihre Höhe, der in Geld ausgedrückten Geste müssen Worte vorangehen, die ihr einen Sinn verleihen.

Allerdings ist es für alle Beteiligten ergreifend, die Spuren wiederzufinden, die Lebensabdrücke, die unabsichtlichen Nachweise für ihr Dasein auf dieser Welt, welche diese namenlosen, der endgültigen Auslöschung geweihten Menschen hinterlassen haben, und es ist selbst dann ergreifend, wenn von ihnen nichts anderes bleibt als eine Durchsuchungsnotiz aus Drancy, auf der 85 Francs als Pfand erwähnt und dann rot durchgestrichen wurden, als Zeichen für die Deportation nach Osten. Es kann auch sein, dass irgendwo eine Nähmaschine überdauert hat, die an einen Schneider oder eine Schneiderin erinnert und nun als Mahnmal die Verbindung zwischen Vergangenheit und Gegenwart herstellt. Dann gibt es noch die, die das große Glück hatten, diesem Transport nach Osten zu entkommen; versteckte Kinder, deren Name nicht ihr Name war, deren Vater nur ein Schatten unter Millionen von anderen Schatten war. Sie lebten Seite an Seite mit dem Tod unter geliehenen Namen.

[...] In vielen späteren Aussagen der Antragsteller kommt die große Bedeutung zum Ausdruck, die ihr Auftritt vor der Kommission, ihre Begegnung mit dem Berichterstatler, für sie hatte. Als Beispiel zitiere ich nur einige Sätze aus einem langen Brief an Claude Cohen, den ich hiermit würdigen möchte: „Als ich in der aufmerksamen Stille in der Kommission hörte, wie Sie jeden Punkt so präzise und treffend schilderten, als hätten Sie diese Zeit des Krieges mit mir, mit meiner Familie erlebt, war ich davon überwältigt, all das, was mehr oder weniger in meinem Unbewussten geblieben war, durch die Erinnerung noch einmal zu erleben.“

[...] Natürlich gibt es auch Unzufriedene, das ist normal, denn, wie Hannah Arendt sagen würde: „Wir haben kein Mittel, um eine Schuld zu bestrafen, die jenseits des Verbrechens steht, und können ebenso wenig eine Unschuld wiederherstellen, die jenseits der Tugend liegt.“ Nichtsdestotrotz ist gemessen an dem begrenzten und zugleich immensen Ziel, das die Kommission verfolgt, das, was mit viel Verzögerung erreicht wurde, ein außergewöhnliches Werk im Dienste der Gerechtigkeit und der Wahrheit, und es wird eine Stärke der Aufarbeitung bleiben, zu der Frankreich schließlich den Mut gefunden hat ...“

RESTITUIEREN

Als Spezialfall der Entschädigung scheint die Restitution zugleich ihre gelungenste Form zu sein, denn hier wird den Familien das gewaltsam entwendete Objekt zurückgegeben, und dieses wird wieder Teil des Erbes, dem es entzogen wurde.

Die Restitution weist jedoch einige Schwierigkeiten auf. Die erste stellt sich bei der Aushändigung, wenn mehrere Anspruchsberechtigte gefunden wurden. In diesen Fällen ist es Aufgabe der Kommission, zu einer Lösung zwischen den beteiligten Personen beizutragen.

Eine weitere Schwierigkeit stellt sich, wenn sich das entzogene Kunstwerk im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft befindet. Diese glücklicherweise seltenen Situationen werfen juristische Probleme auf, die derzeit von Fall zu Fall geklärt werden.

EMPFOHLENE RESTITUTIONEN



Constantin Guys,
Jeune femme et sa duègne, Aquarell,
26,5x22cm © RMN-Grand Palais
(Musée d'Orsay) – Michel Urtado



Constantin Guys,
La présentation du visiteur, Feder und Tusche,
22,8x36cm © RMN-Grand Palais
(Musée d'Orsay) – Michel Urtado



Constantin Guys,
Cavaliers et amazones, Feder und Aquarell,
23,2x31cm © RMN-Grand Palais
(Musée d'Orsay) – Michel Urtado



Constantin Guys,
La loge de l'Empereur, Feder und Aquarell,
21,6x34cm © RMN-Grand Palais
(Musée d'Orsay) – Michel Urtado

Rückgabe der zwölf Kunstwerke von Armand Dorville (Empfehlung vom 17. Mai 2021)

Sachverhalt

Als Armand Dorville, ein französischer jüdischer Anwalt, der auf sein Anwesen in Cubjac (Dordogne) geflohen war, im Juli 1941 starb, wurden seine Sammlung und seine Möbel mit Einwilligung seiner Erben durch seinen Testamentsvollstrecker in den Verkauf gegeben. Am ersten Tag der Versteigerung der Kunstwerke in Nizza, am 24. Juni 1942, wurde vom Vichy-Regime ein kommissarischer Verwalter benannt, der den Verkauf „arisieren“, also den Erlös beschlagnahmen sollte. Der Verkauf erzielte mehr als 8 Millionen Francs. Unter den Käufern befanden sich auch die staatlichen Museen, die zwölf Werke erwarben. Im Juli 1943 erwirkte der kommissarische Verwalter, dass die Familie von den Maßnahmen der kommissarischen Verwaltung ausgenommen wurde. Der Verkaufserlös wurde daraufhin in Form von Staatsanleihen an den Notar der Familie übersandt. Die Familienmitglieder lebten damals im Süden Frankreichs verstreut, was sehr wahrscheinlich verhinderte, dass sie diese Papiere tatsächlich erhielten.

Im März 1944 wurden fünf Mitglieder der Familie, darunter drei Erben von Armand Dorville und zwei Kinder, verhaftet, deportiert und ermordet.

Nach dem Krieg erhielten die überlebenden Erben den Verkaufserlös, der 1947 in die Abwicklung des Nachlasses von Armand Dorville integriert wurde. Die Annullierung des Verkaufs, die der Notar hätte einfordern können, wurde nicht beantragt.

Verfahren

Am 13. November 2019 stellten die Nachfahren der Vermächtnisnehmer von Armand Dorville einen Antrag bei der CIVS, um die Annullierung der Versteigerung auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1945 sowie die Restitution von 20 Kunstwerken zu erwirken.

Dieser komplexe Antrag führte zu umfangreichen Nachforschungen seitens des Kulturministeriums (*Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945*) und der CIVS, um den Sachverhalt zu ermitteln. Es wurden Hunderte von Archivseiten durchsucht und ausnahmsweise zwei Berichtersteller der CIVS mit der Untersuchung betraut.

Die Prüfung des Antrags, die ursprünglich für Januar 2021 vorgesehen war, musste aufgrund der Corona-Krise verschoben werden. Damit alle 24 Personen, die für den neuen Termin am 9. April erwartet wurden, unter sicheren Bedingungen teilnehmen konnten, organisierte die CIVS das Auditorium an ihrem Sitz in der Avenue de Ségur 20. Logistisch unterstützt wurde sie zudem von der Verwaltungs- und Finanzabteilung des Premierministers. Die Empfehlung an den Premierminister wurde am 17. Mai 2021 ausgesprochen.

Stellungnahme der Kommission

Die CIVS war der Ansicht, den Antrag auf Annullierung des Verkaufs auf Grundlage der Verordnung vom 21. April 1945 nicht prüfen zu können, da nur ein Gericht über die Anwendung dieses Textes urteilen könne.

Angesichts der zusammengetragenen Informationen war sie zudem der Auffassung, dass der Verkauf als solches keine Enteignung darstellte:

- weder mit Blick auf die von den Erben beschlossene und vom Testamentsvollstrecker, einem Freund und Kollegen Armand Dorvilles, übernommene Organisation;
- noch mit Blick auf den Ablauf: Die Ernennung des kommissarischen Verwalters hatte keine Auswirkungen auf die Fortsetzung der Auktion; die Anspruchsberechtigten konnten bei 46 der Kunstwerke ihr Rücktrittsrecht frei ausüben; der Verkaufserlös übertraf die Erwartungen bei Weitem.



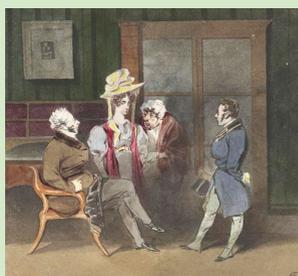
Constantin Guys,
Une revue aux Invalides, Feder und Aquarell,
20x33,9cm © RMN-Grand Palais
(Musée d'Orsay) – Michel Urtado



Henry Bonaventure Monnier,
*Portraits de Joseph Prudhomme
et de Henry Monnier*,
Aquarell, 28,7x22,5cm © RMN-Grand Palais
(Musée du Louvre) – Michel Urtado



Henry Bonaventure Monnier,
Les trois matrones, Aquarell,
18,8x25cm © RMN-Grand Palais
(Musée du Louvre) – Michel Urtado



Henry Bonaventure Monnier,
Les visiteurs, Aquarell,
15x16,7cm © RMN-Grand Palais
(Musée du Louvre) – Michel Urtado



Henry Bonaventure Monnier,
Une soirée chez Madame X, Feder und Gouache,
23,7x31cm © RMN-Grand Palais
(Musée du Louvre) – Michel Urtado



Jean-Louis Forain,
Jeune femme debout sur un balcon, contemplant des toits parisiens, Aquarell,
29x22,7cm © RMN-Grand Palais
(Musée d'Orsay) – Michel Urtado



Pierre-Jules Mène,
L'amazone présumée être Sa Majesté l'impératrice Eugénie,
Wachs (Originalskulptur) © France 3 Picardie



Camille Roqueplan,
La diligence en danger, Aquarell,
19,3x31,5cm © RMN-Grand Palais
(Musée du Louvre) – Michel Urtado

Zu bedenken sei allerdings Folgendes:

- der Verkauf unter kommissarischer Verwaltung hatte zur Folge, dass der Verkaufserlös nicht verfügbar war. Diese „Arisierungs“-Maßnahme, die in Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1941 über die im Besitz von Juden befindlichen Unternehmen und Güter erfolgte, wird als antisemitisch motivierte Enteignung im Sinne des Dekrets angesehen, nach dem die CIVS arbeitet. Die Deportation und Ermordung einiger Vermächtnisnehmer von Armand Dorville und die Zerstreuung der übrigen Erben infolge der antisemitischen Verfolgungen zögerten die Rückgabe des Verkaufserlöses zusätzlich hinaus. Diese Situation führte zu einem besonderen finanziellen Schaden, der einen Anspruch auf Entschädigung begründet;
- während des Verkaufs im Juni 1942 erwarben französische Behörden, die wussten, dass diese Auktion dem Gesetz vom 22. Juli 1941 unterlag, zwölf Kunstwerke, die im Louvre (5 Werke), im Musée d'Orsay (6) und in Compiègne (1) verwahrt wurden. Die CIVS befand, dass diese Kunstwerke nicht in staatlichen Sammlungen verwahrt werden sollten.



Das für die Sitzung vom 9. April 2021
ingerichtete Auditorium © CIVS

Die von Gabrielle Bénard Le Pontois veräußerten Werke (Empfehlung vom 6. September 2021)

Sachverhalt

Gabrielle Bénard Le Pontois besaß eine Sammlung von Gemälden bedeutender Künstler sowie antike Möbel. Nach ihrem Tod in ihrer Pariser Wohnung am 23. Dezember 1941 wurde diese versiegelt, damit die Gerichtsvollzieher ein Inventar ihres Inhalts erstellen konnten, was am 25. Februar 1942 geschah. Im August 1942 wurde die Wohnung jedoch von Mitarbeitern des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert. Die meisten darin befindlichen Objekte wurden nach Deutschland transportiert.

Verfahren

Die *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés* (Kulturministerium) wies die CIVS am 3. Juni 2020 jedoch auf zwei Kunstwerke hin, die nicht in dem im Februar 1942 erstellten Inventar aufgeführt waren.

- „Portrait de femme“, Öl auf Leinwand;
- „Tenture des mois de Lucas“, Wandteppich nach Bernard van Orley.

Kurz vor dem Tod von Gabrielle Bénard Le Pontois hatte Walter Bornheim diese beiden Werke für Hermann Göring gekauft. Nach dem Krieg wurden sie aus Deutschland zurückgebracht und erhielten den Status MNR („Musées nationaux récupération“).

Die Sitzung vom 2. Juli 2021 führte am 6. September zu einer Empfehlung und am 22. November zu einer Entscheidung des Premierministers.

Stellungnahme der Kommission

Obwohl die Umstände des Verkaufs nicht genau geklärt werden konnten, war die CIVS der Auffassung, dass diese Kunstwerke unter Zwang veräußert wurden und sie den Anspruchsberechtigten von Gabrielle Bénard Le Pontois zu restituieren sind.



Anonym,
Portrait de femme,
Öl auf Leinwand, 127x86cm
© RMN – Franck Raux



Nach Bernard van Orley,
Tenture des mois de Lucas :
le mois d'avril ou le signe du taureau,
Wandteppich, 376x338cm
© Musée du Louvre



Georges Michel, *Paysage*, aquarelle, 10,5x17,3cm
© Musée du Louvre



Paul Delaroche, *Portrait de femme*, dessin, 18,3x15,5cm
© Musée du Louvre



Auguste Hesse, *Portrait de femme*, dessin, 18,7x15cm
© Musée du Louvre



Jules-Jacques Veyrassat, *Marée basse à Grandcamp*, aquarelle, 16,3x34cm
© Musée du Louvre

Vier MNR-Werke der Sammlung Lévi de Benzion (Empfehlung vom 4. Oktober 2021)

Sachverhalt

Der Geschäftsmann Moïse Lévi de Benzion war ein großer Kunstliebhaber sowie Sammler von Kunstwerken und Antiquitäten aus Ägypten. Seine Sammlungen hatte er zwischen seinen Häusern in Ägypten und seinem Schloss in Draveil (Essone) aufgeteilt. Das Schloss wurde bereits 1940 von den Truppen des ERR geplündert. Die meisten darin befindlichen Objekte wurden nach Deutschland transportiert, darunter auch:

- „Paysage“, Aquarell von Georges Michel;
- „Portrait de femme“, Zeichnung von Paul Delaroche;
- „Portrait de femme“, Zeichnung von Auguste Hesse;
- „Marée basse à Grandcamp“, Aquarell von Jules-Jacques Veyrassat.

Sie wurden nach dem Krieg aus Deutschland zurückgeholt und erhielten den Status MNR.

Verfahren

Die *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* (Kulturministerium) beauftragte die CIVS am 17. Juli 2020. Zwar gab es an der Enteignung kaum Zweifel, doch die CIVS musste die Erben finden und deren jeweilige Ansprüche an diesen Werken ermitteln. Sie stützte sich dabei auf vorherige Nachforschungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Synthese der Mission des Kulturministeriums untersuchte der Berichtersteller der CIVS diese Akte und reichte seinen Bericht am 26. Mai 2021 ein. Die Sitzung vom 2. Juli führte am 4. Oktober zu einer Empfehlung und am 22. November zu einer Entscheidung des Premierministers zugunsten einer Restitution.

Stellungnahme der Kommission

Die CIVS hat den Tatbestand der Enteignung für diese vier Werke bejaht und ihre Restitution an die acht Anspruchsberechtigten von Moïse Lévi de Benzion empfohlen.

Der Weg des Gemäldes des Ehepaars Bargeboer (Empfehlung vom 4. November 2021)

Sachverhalt

Abraham und Minna Bargeboer, niederländische Staatsangehörige, die vor dem Krieg nach Nizza gezogen waren, nahmen 1942 Minnas Nichte Ruth Kirchheimer bei sich auf, die vor den antisemitischen Verfolgungen in Deutschland geflohen war. Da sie keine Kinder hatten, setzten sie sie auch als Universalerbin ihrer Besitztümer ein. Doch Anfang des Jahres 1944 wurde das Ehepaar Bargeboer verhaftet. Abraham starb Ende Januar in Nizza im Gefängnis, Minna wurde am 31. Juli 1944 nach Auschwitz deportiert. Ruth, die vom katholischen Institut Sainte-Thérèse versteckt wurde, entging der Deportation.

Die Wohnung der Bargeboers am Boulevard Victor Hugo 53 in Nizza wurde vom ERR geplündert. Unter den entzogenen Gütern befand sich ein Gemälde, das später nach Schloss Kogl (Österreich) gebracht wurde. Nach dem Krieg wurde das Kunstwerk am *Central Collecting Point* München registriert. Am 25. September 1947 gelangte es wieder nach Frankreich. Es wurde im Schloss-Museum Dieppe als MNR-Werk aufbewahrt.

Verfahren

Die Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (Kulturministerium) beauftragte die CIVS am 5. März 2020. Die Rekonstruktion des Weges, den das Gemälde nahm, wurde durch die Recherchen der letzten Jahre erleichtert; die größte Schwierigkeit war daher die Suche nach den Anspruchsberechtigten. Ein Berichterstatter der CIVS untersuchte den Fall und übermittelte seinen Bericht am 18. Mai 2021. Die Sitzung vom 2. Juli führte am 4. November zu einer Empfehlung, welche die Enteignung feststellte, die Restitution des MNR-Werkes vorschlug und eine Liste der Anspruchsberechtigten enthielt. Am 28. Dezember 2021 beschloss der Premierminister als Umsetzung dieser Empfehlung die Restitution.



Anonym, *Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse*, Öl auf Leinwand, 65x81cm © Musée du Dieppe
– Bertrand Legros

Werke aus dem Haus am Boulevard de la Tour-Maubourg 5 (Empfehlung vom 15. November 2021)



Flooris van Schooten,
Nature morte au jambon,
Öl auf Holz, 62x83cm
© Musée du Louvre



Pieter Binoit,
Mets, fruits et verres sur une table,
Öl auf Holz, 56x77cm
© Musée du Louvre

Sachverhalt

Am 19. Januar 1944 wurden vier vom ERR inventarisierte Werke am Boulevard de la Tour-Maubourg 5 in Paris von der Dienststelle Westen beschlagnahmt. Sie wurden zunächst bis Mai 1944 im *Jeu de Paume* gelagert und offenbar später im Schloss Nikolsburg (Tschechoslowakei) gefunden, wo die Deutschen viele gestohlene Kunstwerke aufbewahrt hatten. Sie gehörten zu den wenigen Gütern, die 1945 beim Brand des Schlosses unversehrt blieben. Sie wurden, wahrscheinlich über das Kunstdepot Altaussee, am *Central Collecting Point* München registriert und schließlich am 30. Oktober 1946 mit dem 14. Transport aus München nach Frankreich zurückgebracht. Doch die von der *Commission de récupération artistique* unternommenen Nachforschungen reichten für eine Restitution nicht aus. Zwei der vier Gemälde wurden dem *Musée du Louvre* übergeben, das diese seit 1951 als MNR-Werke aufbewahrte. Jüngere Nachforschungen, besonders die der MNR-Arbeitsgruppe, konnten die Eigentümer ermitteln.

Verfahren

Die *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* beauftragte die CIVS am 7. September 2020. Der Berichterstatter legte seinen Bericht am 24. Juni 2021 vor und das Entscheidungskomitee prüfte den Fall am 10. September in einer Plenumsitzung.

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Empfehlung vom 15. November 2021 befand die CIVS, dass diese Kunstwerke zu den Gütern gehörten, die der Familie Javal am Boulevard de la Tour-Maubourg 5 entzogen wurden, und zu restituieren sind. Der Premierminister folgte dieser Ansicht und beschloss am 12. Januar 2022 die Restitution.

Der wiedergefundene Utrillo des tschechoslowakischen Botschafters (Empfehlung vom 15. November 2021)

Sachverhalt

Stefan Osusky (1899-1973) war von 1921 bis 1940 Botschafter der Tschechoslowakei in Paris. Zwischen dem 15. und dem 18. März 1939 brachte er seine Gemälde sowie andere kostbare Objekte und Wertgegenstände auf das Landgut von James de Rothschild. Darunter befand sich auch das Gemälde *Eglise de Pont-Saint-Martin* von Maurice Utrillo. Alles wurde von der Geheimen Feldpolizei im Auftrag der Deutschen Botschaft in Paris beschlagnahmt. 1951 wurde das Gemälde auf einem Dachboden von Schloss Tentschach in der Nähe von Klagenfurt (Österreich) gefunden und nach Frankreich gebracht, doch die Nachforschungen der *Commission de récupération artistique* und später der Mattéoli-Mission konnten die Provenienz des Werkes nicht klären. 2016 förderten jedoch die Nachforschungen des Kulturministeriums und des *Musée national d'Art moderne* mit Unterstützung einer selbstständigen Provenienzforscherin die Spur zu Osusky zutage.

Verfahren

Die *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* beauftragte die CIVS am 30. März 2021. Dank der Untersuchung durch die Berichterstatterin konnten alle Anspruchsberechtigten von Stefan Osusky ermittelt werden; das Entscheidungskomitee prüfte den Fall am 9. Juli in einer Plenumsitzung. In ihrer Empfehlung vom 5. Oktober befand die CIVS, dass das Gemälde *Eglise de Pont-Saint-Martin* von Maurice Utrillo an die gefundenen Anspruchsberechtigten zu restituieren sei. Denn obwohl Stefan Osusky kein Jude war, habe er sein Gemälde infolge der geltenden antisemitischen Gesetzgebung verloren. Der Premierminister folgte der Ansicht der Kommission und beschloss am 22. November 2021 die Restitution des MNR-Werkes.



Maurice Utrillo,
Eglise de Pont-Saint-Martin,
Ölgemälde, 60x81cm
© RMN – Grand Palais



Der Direktor der CIVS und eine der
Anspruchsberechtigten von Stefan Osusky
bei der Restitution im Centre Pompidou
am 3. Februar 2022
© Hervé Veronese

Die Bibliothek von Georges Mandel

(Empfehlung vom
21. Februar 2021)

Georges Mandel

Der am 6. Juni 1885 in Chatou geborene Georges Mandel war in den 1930er Jahren wiederholt Minister. Er stammte aus einer einfachen jüdischen Familie und arbeitete zunächst als Journalist. Bei der Zeitung *L'Aurore* lernte er deren Direktor Georges Clemenceau kennen, dem er bis an die Regierungsspitze folgte. Als Abgeordneter des Départements Gironde und später als Minister setzte sich Georges Mandel seit 1919 für eine starke Republik ein. Als entschiedener Gegner des Faschismus und jeglicher Kapitulation vor dem nationalsozialistischen Deutschland blieb er überzeugt von der Notwendigkeit, den Kampf fortzusetzen. Doch im September 1940 wurde er festgenommen und inhaftiert. Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1941 über den Status der Juden verlor er sein Mandat als Abgeordneter und wurde zu lebenslanger Haft verurteilt. Auf die Deportation nach Oranienburg und dann nach Buchenwald folgte die Auslieferung an die Miliz des Vichy-Regimes, die ihn am 7. Juli 1944 im Wald von Fontainebleau erschoss.

Sachverhalt

Im August 1940 ordnete der Botschafter des Dritten Reichs in Frankreich die Plünderung der Wohnung von Georges Mandel in der Avenue Victor Hugo 67 in Paris an. Im Januar 1941 wurden 45 Kisten mit nicht näher bezeichneten Werken aus der Wohnung geholt, die am 9. April 1941 zum Sitz des von Marcel Déat angeführten *Rassemblement National Populaire* wurde. Im Dezember 1942 wurde die Wohnung vollständig ausgeräumt.

Nach dem Krieg leitete die Tochter von Georges Mandel bei den französischen und deutschen Behörden ein Verfahren nach der Kriegsschäden-Verordnung bzw. dem BRÜG ein, um eine Entschädigung für die Plünderung der Wohnung zu erhalten. Ein detailliertes Inventar der entzogenen Güter wurde am 31. Oktober 1944 erstellt.



Verfahren

Im Sommer 2019 nahmen die Staatsbibliothek zu Berlin und die SLUB Dresden Kontakt zur Berliner Außenstelle der CIVS auf. Beide Bibliotheken sind an einem Forschungsprojekt mit dem Titel „NS-Raubgut nach 1945: Die Rolle der Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände (ZwA)“ beteiligt, das vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) finanziert wird. Das Projekt wird von mehreren miteinander vernetzten öffentlichen Bibliotheken getragen, die ihre Informationen und Forschungsergebnisse teilen. In diesem Rahmen wurden drei Werke aus dem Besitz von Georges Mandel identifiziert: Zwei Werke gelangten zu DDR-Zeiten, 1960 und 1979/80, über die ZwA in den Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin. Das Exemplar in der SLUB wurde 1973 über das Zentralantiquariat der DDR erworben.

Am 22. Juli 2020 übermittelte die Berliner Außenstelle einen Hinweisbericht an den Direktor der CIVS. Zu diesem Zeitpunkt wurde von der Kommission gerade eine entsprechende Akte bearbeitet, um eine Ergänzung der nach dem Krieg erfolgten Teil-Entschädigung auf den Weg zu bringen. Der Fall der entzogenen Bücher wurde in die Akte aufgenommen und der mit der Untersuchung beauftragte Berichtersteller reichte am 4. Januar 2021 seinen Bericht ein. Am 21. Februar 2021 forderte die Kommission in einer Plenumsitzung die Antragsteller und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf, sich miteinander abzusprechen, um die Restitution zu organisieren. In der Zwischenzeit wurden zwei neue Bücher aus der Bibliothek von Georges Mandel (die mehr als 15.000 Bücher umfasste) identifiziert.

Zum Gedenken an Georges Mandel, eine Woche vor dem achtzigsten Jahrestag der *Rafle du Vél' d'Hiv'*, beschloss Premierministerin Élisabeth Borne, die Zeremonie zur Übergabe der fünf Bücher zu leiten. Diese fand am 15. Juli 2022 im Hôtel Matignon in Anwesenheit des deutschen Botschafters in Frankreich statt (s. Pressemitteilung).



Fotos von der Restitutionsveranstaltung am 15. Juli 2022

Hôtel Matignon, 15. Juli 2022

ZEREMONIE ZUR RESTITUTION VON FÜNF ENTZOGENEN BÜCHERN AN DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN VON GEORGES MANDEL DURCH DEUTSCHLAND

Premierministerin Élisabeth Borne leitete am Freitag, den 15. Juli, die Zeremonie der durch Deutschland vorgenommenen Restitution von fünf Büchern aus dem Besitz des ehemaligen Ministers der Republik, Georges Mandel, der als Jude enteignet worden war und am 7. Juli 1944 für Frankreich starb.

Anlässlich dieser Zeremonie und in Anwesenheit Seiner Exzellenz des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Frankreich, Hans-Dieter Lucas, bekräftigte die Premierministerin den Willen der Regierung, die begonnene Arbeit zur Restitution entzogener Kunstwerke sowie die Gedenkarbeit fortzusetzen. Sie unterstrich ferner die Geste der deutschen Institutionen als Zeichen der deutsch-französischen Freundschaft, des Vertrauens und der Aussöhnung.

Die entzogenen Bücher stammen aus der Plünderung der Wohnung von Georges Mandel durch deutsche Soldaten im Jahr 1940. Sie befanden sich in den Beständen der Staatsbibliothek zu Berlin und der SLUB Dresden, die sich 2019 in einer vorbildlichen Geste an die Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen (CIVS) wandten, damit diese Bücher an die Anspruchsberechtigten von Georges Mandel zurückgegeben werden konnten.

Die Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern ist ein Anliegen, das Frankreich und Deutschland verbindet. In Frankreich hat die seit mehr als zwanzig Jahren von der CIVS geleistete Arbeit die Restitution

zahlreicher entzogener Güter ermöglicht. Auf Anregung von Premierminister Édouard Philippe wurden 2018 die Befugnisse der CIVS auf diesem Gebiet gestärkt und seit 2019 steht ihr die Mission de Recherche et de Restitution des Kulturministeriums dabei unterstützend zur Seite. Das Gesetz vom 21. Februar 2022 zeugt ebenfalls von dieser Entschlossenheit: Es wurde vom Parlament einstimmig angenommen und machte es möglich, fünfzehn Kunstwerke aus staatlichen Sammlungen an die Familien der Opfer zurückzugeben, denen sie entzogen worden waren.

Die Bibliothek von Georges Mandel umfasste mehr als 15.000 Bücher. Georges Mandel, der aus einer jüdischen Pariser Familie stammte, lehnte sich unnachgiebig gegen den Faschismus auf. Zunächst als Journalist, dann als Abgeordneter des Départements Gironde und schließlich wiederholt als Minister setzte er sich für eine starke, selbstbewusste und anspruchsvolle Republik ein. In der Überzeugung, dass der Kampf fortgesetzt werden müsse, lehnte er jegliche Kapitulation vor den Nazis ab. Es begann für ihn ein Leben in Haft bis zu seiner Ermordung durch die Miliz der Vichy-Regierung im Wald von Fontainebleau am 7. Juli 1944.

In dieser Woche wird des achtzigsten Jahrestages der Rafle du Vél' d'Hiv' gedacht. Aufarbeitung und Entschädigung müssen auch künftig fortgeführt werden. Indem die Regierung die CIVS entschlossen unterstützt und die Arbeit zugunsten erfolgreicher Restitutionsen fördert, setzt sie sich mit aller Kraft dafür ein.

EIN GESETZ FÜR DIE ENTZOGENEN KUNSTWERKE IN STAATLICHEN SAMMLUNGEN

Wenn es um Kunstwerke geht, die einer staatlichen Einrichtung gehören, werden die Restitutionsmaßnahmen, welche die CIVS dem Premierminister empfiehlt, durch den gegenwärtigen Stand des Kulturerbets behindert, da dieses aufgrund der Unantastbarkeit der staatlichen Sammlungen auch bei einer nachweislich stattgefundenen Enteignung nicht gestattet, dass diese Werke aus den Sammlungen entnommen werden.

Änderung des Kulturerbets

Im Kulturerbetz fehlt eine Rechtsnorm, die die Entnahme entzogener Kunstwerke aus nationalen und regionalen Sammlungen erlaubt.

Das Gesetz Nr. 2022-218 vom 21. Februar 2022 schlug eine andere Lösung vor, indem für eine Liste von fünfzehn genau benannten Kunstwerken vom Grundsatz der Unantastbarkeit abgewichen wurde. Die Verabschiedung eines Sondergesetzes bzw. Einzelfallgesetzes, die sich hier durch zeitliche Erwägungen zum Ende der Legislaturperiode aufdrängte, bietet unter anderem den Vorteil, dass die Restitutionsfälle jedes Mal dem Parlament vorgelegt werden. Doch vielleicht wollen die Behörden die Möglichkeit eines Rahmengesetzes prüfen, wie es der Conseil d'Etat in seinem Gesetzentwurf empfohlen hat.

Dieses neue Gesetz böte der öffentlich-rechtlichen Einrichtung die Möglichkeit, das Kunstwerk abzugeben oder seine Aufnahme in die Sammlungen zu annullieren, wenn die Enteignung nachgewiesen wurde. Es würde die größte Lücke der französischen Entschädigungspolitik schließen und den vom Premierminister am 22. Juli 2018 erneut formulierten Imperativ des Gedenkens und der Gerechtigkeit verkörpern.

5. JUNI 2020

Die CIVS empfiehlt dem Premierminister, eine Bestimmung in das Kulturerbetz aufzunehmen, durch die ein Kunstwerk bei erwiesener Enteignung aus einer staatlichen Sammlung entnommen werden darf. Das Kulturministerium wird mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beauftragt.

9. AUGUST 2021

Der *Conseil d'Etat* befasst sich mit dem Entwurf eines Gesetzes, durch das bestimmte Kulturgüter an die Anspruchsberechtigten von Opfern antisemitischer Verfolgungen restituiert oder übergeben werden sollen.

3. NOVEMBER 2021

Der *Conseil des ministres* prüft den Entwurf, der eine Entnahme der zwölf Kunstwerke von Armand Dorville (Empfehlung vom 17. Mai 2021) sowie *Carrefour à Sannois* (Empfehlung vom 16. Februar 2018) und *Rosiers sous les arbres* (Klimt) aus den staatlichen Sammlungen erlauben soll.

15. FEBRUAR 2022

Der Senat nimmt den Entwurf einstimmig an, nachdem am 25. Januar auch die Nationalversammlung gleichlautend entschieden hatte.

CIVS/M2RS, VERSCHIEDENE HANDLUNGS- RAHMEN

Die CIVS ist für sämtliche Güter zuständig, die aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit in den Gebieten entzogen wurden, die unter französischer Hoheit standen.

Die **Mission de recherche et de restitution (Kulturministerium)** ist für alle Kulturgüter (Kunstwerke, Bücher, ...) zuständig, die zwischen 1933 und 1945, auch außerhalb Frankreichs, von den Nazis entzogen wurden und sich heute auf französischem Staatsgebiet befinden.



Carrefour à Sannois
von Maurice Utrillo, eines der fünfzehn
Kunstwerke, die in dem Gesetz vom 21.
Februar 2022 erfasst sind.
© Musée Utrillo-Valadon

Abgrenzung von der Diskussion um die Kunstwerke aus der Kolonialzeit

Die Frage der Entnahme von Werken aus den staatlichen Sammlungen wird auch mit Blick auf Kunst aus der Kolonialzeit gestellt. Es ist jedoch erforderlich, diese beiden Problemstellungen unterschiedlich zu behandeln.

- Während die Entschädigung für antisemitisch bedingte Enteignungen in der Politik überhaupt nicht mehr strittig ist (wovon das einstimmige Ja zum Gesetz im Januar und Februar 2022 zeugt), wird die erst in jüngerer Zeit aufgekommene Frage nach der Restitution von kolonialen Kulturgütern noch überall diskutiert.
- Die Restitution von Kulturgütern, die den Juden während der Okkupationszeit entzogen wurden, ist eine Maßnahme, um Privatpersonen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; die Restitution von kolonialen Kulturgütern ist eher auf der diplomatischen Ebene angesiedelt, da diese hauptsächlich von Staaten gefordert wird.
- Die Restitution von Kunstwerken aus der Kolonialzeit erfordert andere komplexe und spezifische Erwägungen, die beispielsweise mit den (sehr unterschiedlichen) Bedingungen der Aneignung dieser Güter oder auch mit den (manchmal unsicheren) Bedingungen der Aufbewahrung und des Erhalts der zu restituierenden Werke zusammenhängen.

Grundsätze für die Erarbeitung einer solchen Rechtsnorm

- Eine kohärente geographische und zeitliche Eingrenzung: Die Abdeckung der von den Opfern des NS-Regimes zwischen 1933 und 1945 erlittenen Schäden entspricht dem Rahmen des Gesetzes vom 21. Februar 2022 und demjenigen der M2RS des Kulturministeriums.
- Trennung zwischen dem Organ, das die Enteignung feststellt und die Restitution empfiehlt, und demjenigen, das die Entnahme des Kunstwerks genehmigt. Für die Wahl des ersten Organs sollten die Expertise und die Legitimität in diesem Bereich ausschlaggebend sein. Das zweite Organ sollte der jeweilige öffentliche Besitzer, also Staat oder Körperschaft, sein, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme des Kulturministeriums.

ERINNERN

Der Einsatz der CIVS für die Gerechtigkeit zugunsten der Opfer ist untrennbar mit dem Gedenken an die Enteignungen und Verfolgungen in Frankreich und an die Shoah verbunden. Deshalb finden die von der CIVS empfohlenen Maßnahmen zur Entschädigung und Restitution ihre Verlängerung in Projekten mit derselben Zielsetzung, nämlich *„die richtigen Worte zu finden, um an das Grauen zu erinnern, um das Leid all derer, die dieses Unheil am eigenen Leib erfahren haben, zur Sprache zu bringen.“*

Seit mehreren Jahren ist die Kommission in vielfältiger Weise in deutsch-französischen Projekten auf diesem Gebiet tätig. Dazu zählt zum Beispiel die Unterstützung bei Forschungsprojekten und Gedenkveranstaltungen oder auch die Beteiligung an der Organisation der Restitutenen.

DIE RÜCKKEHR DER BÜCHER NACH FRANKREICH

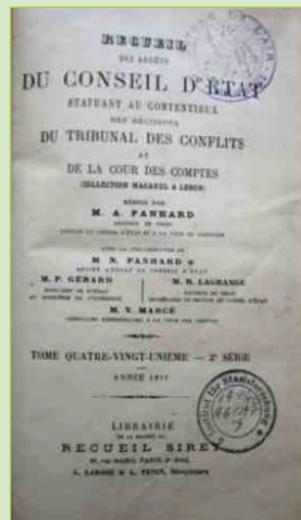
Da sie einen wertvollen Beitrag zur Aufarbeitung leisten, schenkt die CIVS den von den Besitzern in Frankreich gestohlenen Büchern besondere Aufmerksamkeit. Dank ihrer Zusammenarbeit mit mehreren öffentlichen Bibliotheken in Deutschland wie der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), der Universitätsbibliothek in Dresden oder auch der Staatsbibliothek zu Berlin erfährt die Berliner Außenstelle der CIVS von der Existenz geraubter Bücher. Zur Unterstützung der immer zahlreicheren Initiativen dieser Einrichtungen war die CIVS 2021 bei der Restitution mehrerer Werke behilflich, ob im Stadium der Nachforschungen oder später als Vermittlerin.

Rückgabe eines Buches an das Ministerium für die Streitkräfte

Die ZLB fand in ihren Sammlungen ein Buch, das unter der Okkupation aus dem ehemaligen Luftfahrtministerium geraubt wurde: ein *Recueil Sirey* von 1911 mit den Urteilen des *Conseil d'Etat* in Rechtsstreitigkeiten sowie den Entscheidungen des *Tribunal des conflits* und des Rechnungshofes.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde das Werk von den Besatzungstruppen 1941/42 im Gebäude des ehemaligen Luftfahrtministeriums mit Sitz am Boulevard Victor 24 (Paris, 15. Arrond.) beschlagnahmt und nach Deutschland in die Sammlungen des Instituts für Staatsforschung gebracht, eines Himmler unterstellten Propaganda-Organs mit der Aufgabe, Gutachten abzugeben. Nach dessen Auflösung 1947 wurde ein großer Teil des Bestands an die ZLB übergeben.

Für die Restitutionszeremonie am 25. Juni 2021 kamen die Bibliotheksleitung, die Provenienzforscher, Vertreter der CIVS und ein Mitglied der Verteidigungsabteilung der Französischen Botschaft in Berlin als Vertreter des Ministeriums für die Streitkräfte zusammen



Die geplünderten Bücher aus dem Lycée Pontlevoy



© Nouvelle République, Sébastien Gaudard



Der Schulleiter des Lycée de Pontlevoy nimmt eines der Bücher von einem Mitarbeiter der Kommission entgegen
© CIVS

Durch ihre Hilfe bei den Nachforschungen und ihre Vermittlung ermöglichte die CIVS die Rückgabe von zwei geplünderten Büchern aus dem katholischen Gymnasium Pontlevoy am 7. Dezember 2021.

Le Fond de la mer (Louis Joubin) und *Flore de Loir-et-Cher* (Adrien Franchet) befanden sich in den Sammlungen des Technikmuseums Berlin und der Bibliothek des Botanischen Gartens in Berlin, sie stammten jedoch aus der Plünderung der Bibliothek der Mädchenschule von Pontlevoy. Wie genau sie nach Deutschland kamen, bleibt ungewiss, aber ihre Herkunft ist durch Stempel in den Büchern ersichtlich. *Le Fond de la mer* wurde 1941 von der deutschen Militärverwaltung als Geschenk an das Institut und Museum für Ozeanographie in Berlin übergeben. Das 1900 gegründete Institut besaß eine große Fachbibliothek, deren Sammlungen nach dem Krieg zwischen verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt wurden.

Die Rückgabe der Bücher durch das Technikmuseum Berlin in Anwesenheit von Vertretern der Kommission erfolgte in einer Zeremonie vor mehr als 200 Jugendlichen des Lycée de Pontlevoy, womit dem Wunsch des Direktors der CIVS und des Schulleiters des Lycée entsprochen wurde, dass die Bücher für den Unterricht und die Gedenkarbeit genutzt werden. Sie sind seitdem in einer Vitrine im Schulgebäude ausgestellt und bilden den Ausgangspunkt für eine Auseinandersetzung mit der Geschichte.

Dank der Arbeit des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (DZK), das die Nachforschungen zu diesen Büchern unterstützte, führte das Technikmuseum Berlin damit die erste Restitution in seiner Geschichte durch.

Die Rückkehr einer Bibel aus dem 18. Jahrhundert in die Freimaurerloge Saint-Jean-de-Jérusalem (Nancy)

In Zusammenarbeit mit der Zentral- und Landesbibliothek Berlin ermöglichte die CIVS die Restitution einer Bibel aus dem 18. Jahrhundert an die Freimaurerloge Saint-Jean-de-Jérusalem (Nancy).

Die Bibliothek der Loge in Nancy zählte vor dem Krieg mehr als 2.700 Bücher und Dokumente, wurde von den Besatzern aber vollständig geplündert. Die Bibel ist erst das zweite Werk, das die Loge seither wiederfinden konnte.

Kurz nach Kriegsende wurde das Buch von der „Bergungsstelle für wissenschaftliche Bibliotheken“ an die Berliner Stadtbibliothek übergeben. Es gehörte zum Bestand 161 mit dem Titel „Bücherbestände im Margarinebunker“, der sich im Süden Berlins befand und als Sammel- und Sortierstelle für von den Nazis geplünderte Bücher diente, die die Regale der Feindbibliothek füllen sollten, welche das NS-Regime in Berlin errichten wollte.

Unter der Leitung der französischen Botschafterin in Deutschland war die Restitutionszeremonie am 20. November 2021 der Anlass, an die systematische Verfolgung zu erinnern, der die Freimaurer in der Zeit des Nationalsozialismus zum Opfer fielen. Ein Dutzend Mitglieder der Loge waren aus Nancy angereist, um diesen vom Logenmeister als „einzigartig und historisch“ bezeichneten Moment zu erleben.



Die Herkunft konnte dank eines Stempels auf der ersten Seite der Bibel geklärt werden.

DAS DEUTSCH-FRANZÖSISCHE GEDENKEN AN DIE SHOAH UND AN DIE DEPORTIERTEN

Die Berichte über die Enteignungen, die Shoah und die Schicksale der Deportierten beleuchten den Hintergrund der dramatischen Erlebnisse von Einzelnen und Familien, doch auch das kollektive Gedächtnis wird durch diese persönlichen Geschichten bereichert. Deshalb ist der Beitrag der CIVS mit ihren 30.000 geprüften Anträgen so besonders.

Dank ihrer Berliner Außenstelle ist sie für die Gestaltung der Gedenkarbeit auf deutsch-französischer Ebene besonders gut aufgestellt. 2021 trug sie bei zahlreichen Gelegenheiten dazu bei.

Zusammenarbeit mit den Arolsen Archives

Das international renommierte Forschungs- und Dokumentationszentrum *Arolsen Archives* in Deutschland verwahrt mehrere Millionen Archivalien zur Deportation. Seine Hauptaufgabe ist die Beantwortung von Fragen von Familien zur Deportation ihrer Eltern. Darüber hinaus entwickelt das Zentrum innovative Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen für Jugendliche, die deutlich machen, wie wertvoll Archivalien zur Deportation für die Demokratie und die Bekämpfung von Diskriminierung sind. 2021 war die CIVS an mehreren großen Veranstaltungen der *Arolsen Archives* beteiligt.

Zunächst förderte die CIVS das Projekt *#everynamecounts*, eine international durchgeführte Crowdsourcing-Initiative. Das Dokumentationszentrum der *Arolsen Archives* lädt dabei alle Freiwilligen dazu ein, die bereits gescannten Archivalien in ihrer Datenbank zu indexieren. Das Ziel ist, Millionen von Daten zu den Deportierten des Zweiten Weltkriegs ins Netz zu stellen.



© Arolsen Archives



Staatsministerin Monika Grütters
bei der Indexierung
© Arolsen Archives

Im Januar 2021 organisierte die CIVS gemeinsam mit den *Arolsen Archives* und der Französischen Botschaft in Berlin eine große Veranstaltung, deren Originalität dem Wunsch nach neuartigen Methoden und Formaten im Bereich der Gedenkarbeit entsprach. Vom 21. bis 27. Januar gab es jeden Abend eine künstlerische Licht- und Klang-Installation, die eigens für diesen Anlass konzipiert und auf die Fassade der Botschaft, direkt neben dem Brandenburger Tor, projiziert wurde. Das Event war trotz der damals geltenden Corona-Beschränkungen sehr gut besucht.

Die Eröffnung der Multimedia-Installation fand in Anwesenheit der französischen Botschafterin in Deutschland, der Kulturstaatsministerin Monika Grütters und der Sonderbeauftragten für Beziehungen zu jüdischen

Organisationen, Holocaust-Erinnerung, Antisemitismus und Antiziganismus, Botschafterin Michaela Kuchler, statt.

Zudem unterstützte die CIVS das Projekt *#Stolenmemory*, in dessen Rahmen bei den Deportationen beschlagnahmte Gegenstände der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Den letzten Zeitzeugen eine Plattform bieten

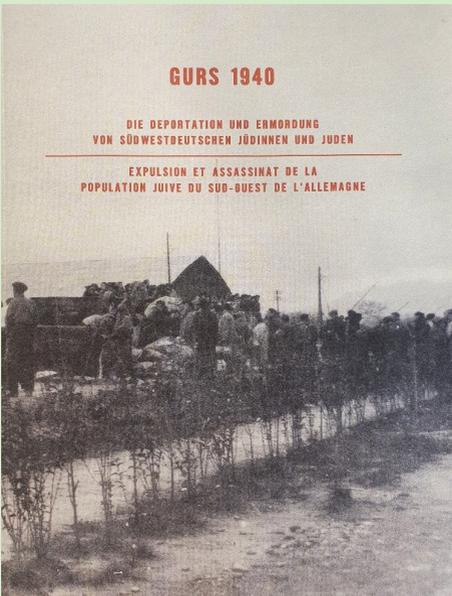
Den im Laufe der Zeit immer weniger und damit immer leiser werdenden Stimmen der Zeitzeugen Gehör zu verschaffen, war im Jahr 2021 eine besonders große Herausforderung, da die pandemiebedingten Umstände öffentliche Veranstaltungen unmöglich machten und so die Weitergabe der Erinnerungen beeinträchtigten. Aus diesem Grund ergriff die CIVS die Initiative und organisierte Videokonferenzen mit zwei bekannten Holocaust-Überlebenden, Esther Senot und Raphaël Esrail (1925-2022).

So fanden 2021 in Zusammenarbeit mit der Union des Déportés d'Auschwitz und dem Institut français Bonn vier virtuelle Veranstaltungen statt, die sich im Wesentlichen an Schulklassen richteten. Raphaël Esrail und Esther Senot schilderten in Videokonferenzen vor mehreren deutschen und deutsch-französischen Klassen aus Nordrhein-Westfalen ihre Erinnerungen und beantworteten die von den Schülern und ihren Lehrern vorbereiteten Fragen. In den Klassen war der Unterricht über mehrere Wochen auf die Erzählungen der Zeitzeugen ausgerichtet.



Raphaël Esrail (1925-2022)
© Französische Botschaft in Deutschland

Unterstützung der Ausstellung „Gurs 1940“



© Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz

Die CIVS unterstützte die Präsentation und Verbreitung der mobilen Ausstellung „Gurs 1940“ in Deutschland und Frankreich. Sie zeigt die kaum bekannte Geschichte der deutschen Juden aus Baden und der Pfalz, die 1940 in das Lager Gurs in der Nähe der Stadt Pau deportiert wurden. Viele der Juden, die dort unter unmenschlichen Bedingungen von den französischen Behörden festgehalten wurden, kamen später in das Sammellager Drancy, von wo aus der Weg in die Deportation und den Tod führte.

Die Berliner Außenstelle der CIVS nahm seit 2019 an den Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses für die Ausstellung teil, die am 11. April 2021 in den Räumen der Französischen Botschaft in Deutschland eröffnet wurde. Die Corona-Krise führte dazu, dass die Kommission die Ausstellung im Internet bewarb und die Ausstellungseröffnung in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz online erfolgte.

Unterstützung der Ausstellung „Prozesse filmen“



© Archives nationales

2021 unterstützte die Kommission ferner die Ausstellung „Prozesse filmen: Ein soziales Thema“ in Zusammenarbeit mit ihrem historischen Partner, den *Archives nationales*, sowie mit dem Institut français Berlin und dem Centre Marc Bloch, einem Forschungszentrum für Geistes- und Sozialwissenschaften in Berlin.

Die Ausstellung „Prozesse filmen“, die ursprünglich in den *Archives nationales* in Frankreich gezeigt wurde, beschäftigt sich mit dem audiovisuellen und dokumentarischen Material aus wichtigen Gerichtsverfahren des 20. Jahrhunderts, darunter einige große NS-Prozesse (Nürnberg, Eichmann).

Um das Publikum für diese Fragen zu sensibilisieren, aber auch mit dem Ziel, ein grundlegendes Kapitel der Geschichte zu vermitteln, beteiligte sich die CIVS an der Finanzierung dieser Ausstellung in Deutschland und an ihrer Online-Vernissage am 3. März 2021 in den Räumen des Institut français in Berlin.

Podiumsdiskussion zum „Massaker von Ascq“

In Zusammenarbeit mit dem Gustav-Stresemann-Institut Bonn organisierte und moderierte die CIVS am 26. Juni 2021 eine Online-Podiumsdiskussion zum „Massaker von Ascq“, an der unter anderem die Journalisten Julian Feldmann und Robert Bongen, die für ihre Reportage über die Hinrichtung von 86 Einwohnern des Dorfes Ascq am 1. und 2. April 1944 als Vergeltung für eine Aktion der Résistance 2020 mit dem Deutsch-französischen Journalismus-Preis ausgezeichnet wurden, sowie die auf die NS-Zeit spezialisierten Historiker Andrea Erkenbrecher und Christian Kuchler und die Direktorin der *Arolsen Archives* Floriane Azoulay teilnahmen.

Die Diskussionen drehten sich insbesondere um die Relevanz der Archive bei der Formung des kollektiven Gedächtnisses, die Rolle von Zeitzeugenberichten ehemaliger Nazis sowie die Bedeutung des Gedenkens für die Aussöhnungsprozesse.

Filmvorführung „Die Wasser des Bug“ und Diskussion über Erinnerungskultur

Der von dem Autor und Dokumentarfilmer Marc Sagnol gedrehte Film „Die Wasser des Bug“ stellt zum einen das Leben von Paul Celan dar, dessen Poesie untrennbar mit der Shoah verbunden ist, zum anderen die Geschichte der Deportation der Juden aus Transnistrien. Die Veranstaltung war ein Beitrag Frankreichs zum Kulturprogramm im Rahmen des Festjahres „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“. An der von der CIVS organisierten Filmvorführung nahmen auch die französische Botschafterin in Deutschland und der Ministerpräsident von Thüringen, damals zugleich Präsident des Bundesrates, teil.

In dem Gespräch, das sich nach dem Film zwischen dem Regisseur und dem Ministerpräsidenten entspann, konnte die Erinnerung an die Shoah in der deutschen politischen Kultur verortet werden und es wurde deutlich, dass jüdisches Leben in der Mitte Europas über mehrere Jahrhunderte dazu beigetragen hatte, tiefe kulturelle Verbindungen zwischen Deutschland und Frankreich zu knüpfen.



Die Poesie von Paul Celan, die als Reaktion auf die Shoah verstanden wird, aber auch als Ergebnis der kulturellen und sprachlichen Vernetzungen in Europa, war der gemeinsame Nenner für einen Abend im Zeichen der Erinnerungsarbeit über die Kunst

„75 Jahre Frieden in Europa“

Am 28. Oktober 2021 fand in Berlin der Abend „75 Jahre Frieden in Europa“ statt, der von der CIVS in Zusammenarbeit mit der Französischen Botschaft in Deutschland organisiert wurde. Die Veranstaltung richtete sich an die Jugend und sollte einen Reflexionsprozess über die Zukunft der Erinnerungsarbeit anregen.

Bei dem offiziellen Empfang in der Botschaft im Rahmen der Tournee eines deutsch-französischen Jugendorchesters stellten die CIVS und ihre Partner den Podcast „Französische Stimmen zu Gehör gebracht: Zeugnisse zum KZ-Komplex Flossenbürg“ vor, der von deutschen und französischen Studierenden der Universität Regensburg erstellt wurde.

Unter der Leitung der Romanistin und Professorin Isabella von Treskow las ein Team aus jungen Musikern und Studierenden auf der Bühne Berichte ehemaliger Deportierter vor und beantwortete anschließend Fragen von Sonia Combe, Historikerin am Centre Marc Bloch, zu deren Spezialgebieten die Geschichte der Konzentrationslager zählt. Der Austausch zeigt das lebhafteste Interesse der jungen Teilnehmer an der Erinnerungsarbeit.

Der Abend war zudem den ehemaligen Deportierten und ihren Familien gewidmet, denn der Ehrengast der CIVS war Fabrice Hernandez, Vorsitzender der französischen *Amicale* (Freundeskreis) der ehemaligen Deportierten des Lagers Flossenbürg. Die Veranstaltung „75 Jahre Frieden in Europa“ wurde von der Europäischen Kommission gefördert.

Konzert mit Vorträgen „Musik im Lager von Gurs“

In Fortführung der 2018 begonnenen Partnerschaft zwischen der CIVS und der Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz organisierte die Kommission am 3. November 2021 in den Räumen der Französischen Botschaft in Deutschland ein Konzert mit Vorträgen unter dem Titel „Musik im Lager von Gurs“.

Das Konzept wurde von der Pianistin und Historikerin Mélina Burlaud in Zusammenarbeit mit der Sopranistin Claire Beaudoin entwickelt und zeigt die Verbindungen zwischen Kunst und Erinnern auf.

Die beiden Künstlerinnen spielten Kompositionen von in das Lager Gurs deportierten Juden sowie einige Stücke, die das NS-Regime aus antisemitischen Gründen verboten hatte. So würdigten sie das Andenken der Deportierten und luden das Publikum zum Nachdenken über dieses kaum bekannte Kapitel der Shoah ein.

Diese originelle Herangehensweise hat die Zuhörer – Expertinnen und Experten sowie Jugendliche aus dem deutsch-französischen Zweig der Sophie-Scholl-Schule in Berlin – bewegt und ergriffen.

Unterstützung der Lesungsreihe von Frédéric Brun rund um seinen Roman *Perla*

Vom 9. bis 12. November 2021 unterstützte die CIVS gemeinsam mit dem Institut français eine Reihe von Lesungen des Autors Frédéric Brun in Sachsen zu seinem Roman *Perla*, in dem er das Leben seiner Mutter, einer Auschwitz-Überlebenden, nachzeichnet.

Der von den Kritikern gefeierte Roman handelt von der Weitergabe des Traumas der Deportation an die nachfolgenden Generationen. Er ist zugleich ein gewaltiges Zeugnis der Shoah und eine Reflexion über die Auswirkungen der Deportation auf die familiären und gesellschaftlichen Beziehungen im Frankreich der Nachkriegszeit.

Auch dank der Unterstützung durch die CIVS konnte der Autor sein Werk in Leipzig, Dresden und Chemnitz vorstellen.



CONFÉRENCE & CONCERT
La musique au camp de Gurs
Un ultime refuge

Mercredi 3 novembre à 17h30
AMBASSADE DE FRANCE EN ALLEMAGNE



KONFERENZ & KONZERT
Musik im Lager Gurs:
Der Glaube an das Schöne
hinter Stacheldraht

Mittwoch den 3. November um 17.30
FRANZÖSISCHE BOTSCHAFT IN BERLIN



© Institut français Deutschland

Repräsentationsaufgaben und Begleitung der französischen Freundeskreise ehemaliger Deportierter in Deutschlands

Auch in diesem Jahr beteiligte sich die CIVS an der Begleitung der Familien ehemaliger Deportierter auf ihren Reisen nach Deutschland. So empfing die Kommission in der Französischen Botschaft in Deutschland die französischen Freundeskreise (*Amicales*) von Ravensbrück und Sachsenhausen.

Auch wenn die meisten Gedenkrituale 2021 pandemiebedingt abgesagt wurden, nahm die CIVS als Repräsentantin des Staates an den Gedenkveranstaltungen zum Belower Wald (Todesmärsche) bei Sachsenhausen am 13. Oktober, zur Befreiung des Konzentrationslagers Berlin-Lichterfelde sowie, gemeinsam mit der französischen Botschafterin, zum Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai in Potsdam teil.

RESSOURCEN UND ARBEITSWEISE DER CIVS

Als Verwaltungsorgan war die CIVS seit ihrer Gründung stets damit beschäftigt, ihr Personal und ihre Mittel an ihr Aktivitätsniveau anzupassen. Während in der Hochphase ihrer Tätigkeit etwa einhundert Personen bei der Kommission arbeiteten, zählte sie 2009 nur noch 37 Mitarbeiter und zum 1. Januar 2022 nur noch 16. Auch die Zahl der mit den Untersuchungen betrauten Berichtersteller wurde an das Arbeitspensum angepasst: Von rund 30 in den 2000er Jahren wurde ihre Zahl 2009 auf 18 verringert. Heute sind es noch neun.

Ein weiterer Anpassungsfaktor war der permanente Anspruch, die Qualität der eigenen Leistungen zu verbessern, sowohl bei den Nachforschungen und der Untersuchung als auch bei der Betreuung der Antragsteller.

Krisen sind, wie wir wissen, auch ein hervorragender Antrieb für die Weiterentwicklung menschlicher Organisationsformen. Von den tiefgreifenden Veränderungen durch die Gesundheitskrise von 2020 blieb auch die Kommission nicht unberührt.

ZUSÄTZLICHE MITTEL FÜR DIE BEARBEITUNG DER ANTRÄGE

116

neue Anträge gingen 2021
bei der Kommission ein.

46

für Sachenteignungen

26

für Vermögensenteignungen

44

für Kulturgutenteignungen

Mehr als zwanzig Jahre nach ihrer Gründung gehen bei der CIVS weiterhin knapp 10 neue Anträge pro Monat ein. Diese Fälle sind häufig komplexer als diejenigen, die sie in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens geprüft hat.

- Die speziell auf Kulturgüter gerichteten Anträge erfordern bei der CIVS und dem Kulturministerium intensive Nachforschungen zu diesen entzogenen Objekten
- Die Suche nach den Anspruchsberechtigten wird umso komplizierter, als mittlerweile sehr viel Zeit vergangen ist.

Um auf diese Entwicklungen zu reagieren, hat die CIVS für die Bearbeitung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Eine öffentliche Ausschreibung für Archivrecherchen

Wenn bei der CIVS eine neue Akte angelegt wird, besteht der erste Schritt darin, Nachforschungen in den Archiven anzustellen, in dem Versuch, dort Hinweise auf entzogene Güter und bereits geleistete Entschädigungen zu finden.

2021 schloss die Kommission eine innovative Ausschreibung für die Durchführung von Recherchen in den Beständen der *Archives nationales* und der *Archives de Paris* ab. Es handelte sich um eine Ausschreibung mit mehreren Losen. Den Zuschlag erhielten drei selbstständige Forscherinnen.

Die Auslagerung war nur partiell – Mitarbeiter der Kommission führen ebenfalls weiterhin Nachforschungen durch –, doch wegen des hohen Stellenwertes dieser Phase achtete die CIVS besonders sorgfältig auf die Auswahl der Auftragnehmerinnen und die Begleitung der Arbeit über die gesamte Dauer des Auftrags, der zudem sehr strenge Vertraulichkeitsklauseln enthielt. Die CIVS dankt den Direktoren der *Archives nationales* und der *Archives de Paris* dafür, dass sie die Forscherinnen von Anfang an unterstützt haben. Für 2022 ist eine neue Ausschreibung geplant.

Unterstützung für die Koordination der Nachforschungen

Die Abteilung zur Koordination der Nachforschungen ist mit der Erfassung und der Analyse der an die CIVS gerichteten Anträge betraut. Sie bestimmt und koordiniert die erforderlichen Nachforschungen und beginnt mit der Suche nach den Anspruchsberechtigten. Seit 2021 ist sie auch für die Ermittlungen bei den Banken zuständig. Als Folge dieser Umstrukturierung wurden innerhalb der Abteilung zwei neuen Stellen geschaffen: eine für die Bearbeitung der Anträge und eine für die Nachforschungen in den Archiven.

EINE NEUE HAUPTBERICHTERSTATTERIN BEI DER CIVS

Durch einen Erlass des Siegelbewahrs und Justizministers vom 20. September 2021 wurde Frau Claude Bitter, Generalanwältin an der *Cour d'appel* (Berufungsgericht) Paris, zur Hauptberichterstatterin bei der CIVS ernannt. Die Ernennung erfolgte am Ende der 10-jährigen Amtszeit ihres Vorgängers.

Aufgaben des Hauptberichterstatters

Gemäß Art. 3 des Dekrets Nr. 99-778 zur Errichtung der CIVS wird der Hauptberichterstatter analog zu den Berichterstattern aus den Reihen der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit ernannt. Zwar sind in den Artikeln 1-2, 1-3, 4, 5 und 6 die Aufgaben der Berichterstatter definiert, die die Fälle untersuchen, die notwendigen Überprüfungen und sämtliche Untersuchungsmaßnahmen vornehmen, begründete Vorschläge in einem Bericht formulieren und gegenüber dem Hauptberichterstatter Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen, nicht aber die Aufgaben eben dieses Hauptberichterstatters, abgesehen davon, dass er ebenso wie der Präsident entscheiden kann, die Fälle in einer Plenumsitzung zu behandeln, wenn er dies für sinnvoll hält (Art. 8-1). Aufgrund der fehlenden Definition konnten die Aufgaben im Laufe der Praxis umrissen und weiterentwickelt werden, um sie an die Bedürfnisse und die neuen Aufgaben der Kommission im Bereich der Kulturgüter gemäß dem Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 anzupassen.



Die Hauptberichterstatterin zu Besuch
in den deutschen Archivzentren.
© CIVS

Aus den genannten Bestimmungen des Dekrets lässt sich als eine Aufgabe des Hauptberichterstatters ableiten, dass er die Arbeit der Berichterstatter, mit denen zusammen er ernannt wird, koordiniert und beaufsichtigt. Doch da diese mit mehreren Abteilungen in Verbindung stehen, wird der Hauptberichterstatter notwendigerweise auch in anderen Phasen des Verfahrens tätig.

Die zentrale Rolle, die der Hauptberichterstatter in dem gesamten Ablauf einnimmt, führt dazu, dass er an den strategischen Entscheidungen der Kommission beteiligt wird.

Betreuung der Abteilung der Berichterstatter

Als Garant für die Qualität der Inhalte der Berichte und die Kohärenz der Äußerungen ist der Hauptberichterstatter auch für die Berechnung der Dauer der Untersuchung der Fälle zuständig, damit die Kommission in angemessenen Fristen entscheiden kann.

Die höheren Anforderungen an die Begründung, die mit der Entwicklung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens verbunden sind, die im Laufe der Jahre immer klarer definierte Anwendung der Erbfolgeregelungen sowie die neuen Problemstellungen auf dem Gebiet der beweglichen Kulturgüter sind große Herausforderungen, die der Hauptberichterstatter im Blick haben muss. Seine Unterstützung der Berichterstatter ist entscheidend, sobald die Fälle komplexer werden: Er muss den Austausch fördern, Gedankengänge herausarbeiten, welche die Diskussion vor dem Entscheidungskomitee bereichern können, die von der Kommission getroffenen grundsätzlichen Empfehlungen kommunizieren, über den Verlauf möglicher Klagen vor den Verwaltungsgerichten informieren, ... Einem Antrag in besonders komplexen Fällen zwei Berichterstatter zuzuweisen, ist ein zusätzliches Mittel, das ihm für die Garantie fundierter Ergebnisse zur Verfügung steht.

Allgemeiner gesagt, kann der Hauptberichterstatter dank seiner Zuweisungsbefugnis die Arbeitslast jedes einzelnen Berichterstatters unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Fälle und der Fristen für die Untersuchung anpassen.



Mit der Botschafterin Frankreichs in Deutschland.
© CIVS

Ansprechpartner für andere Abteilungen

Bereits lange Zeit vor der Untersuchungsphase kann der Hauptberichterstatter auf Anfrage der Abteilung zur Koordination der Nachforschungen (SCR) dazu veranlasst sein, sich zur Zulässigkeit einer Befassung gemäß den im Dekret vom 10. September 1999 aufgeführten Zuständigkeitskriterien zu äußern. Ein Austausch mit dem Leiter der SCR kann auch dazu dienen, über die Prioritäten und die Ausrichtung der Nachforschungen zu sprechen. Die Abstimmung mit dem Sitzungssekretariat ermöglicht die Planung der Sitzungen in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Terminen für die Abgabe der Berichte.

Mit dem Dekret vom 1. Oktober 2018 wurde der Hauptberichterstatter zum wichtigsten Ansprechpartner für die *Mission de recherche et de restitution* des Kulturministeriums: Er schlägt dem Leiter dieser Mission die Zuweisung der Berichterstatter vor; er ist an der Übergabe der zusammenfassenden Berichte der Mission beteiligt; er nimmt an den quartalsweise stattfindenden ressortübergreifenden Sitzungen teil.

Durch seinen direkten Kontakt zu den verschiedenen Abteilungen verfügt der Hauptberichterstatter über einen Querschnitt des in der Kommission vorhandenen Wissens. Er ist an der Seite des Präsidenten und des Direktors an den Entscheidungen beteiligt. Mitunter übernimmt er auch die Vertretung der Kommission in Frankreich und im Ausland.

NEUE TOOLS, NEUE METHODEN

Homeoffice bei der CIVS

Infolge des Ausbruchs der Gesundheitskrise im Frühjahr 2020 konnte die Möglichkeit erprobt werden, bestimmte Funktionen von zu Hause aus wahrzunehmen. Für die CIVS bestand die größte Schwierigkeit darin, die Aufgaben mit den Anforderungen an Sicherheit und Vertraulichkeit zu vereinbaren, die mit der Bearbeitung der uns anvertrauten personenbezogenen Akten verbunden sind.

Auf der Basis der Lehren aus dieser Zeit bemühte sich die Kommission im Herbst 2021 um die Einführung dauerhafter Homeoffice-Möglichkeiten gemäß dem Rundschreiben der Ministerin für den institutionellen Wandel und den öffentlichen Dienst vom 26. Mai 2021. So konnte jeder daran interessierte Mitarbeiter mit seinem Vorgesetzten die Möglichkeiten für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Homeoffice, die Grenzen dieser Möglichkeit und die Folgen für die Organisation der jeweiligen Abteilung prüfen.

Nach der jährlichen Bedarfserhebung wurden für die Dauer eines Jahres vier Homeoffice-Genehmigungen erteilt: Zwei für regelmäßige Telearbeit an einem festen Tag pro Woche; zwei weitere für ein anlassbezogenes Homeoffice-Modell, basierend auf max. 46 frei wählbaren Tagen pro Jahr.

Die Bilanz dieser ersten Umsetzung von Homeoffice bei der CIVS wird darüber entscheiden, welche Genehmigungen am Ende der jährlichen Bedarfserhebung 2022 erteilt werden.

Die CIVS verbessert ihre Erreichbarkeit für Gehörlose und Schwerhörige

Seit dem 21. Juni 2021 ist die CIVS an das ressortübergreifende Maßnahmenpaket für den Zugang von Gehörlosen und Schwerhörigen zu den Telefondiensten der Behörden im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes für eine digitale Republik angeschlossen. Seit diesem Datum kann ein gehörloser, taubstummer oder schwerhöriger Antragsteller den telefonischen Empfang der CIVS über den Dienst Acceo erreichen: <https://www.acce-o.fr/client/civs>

Diese Lösung, die mithilfe des Referats für IT-Systeme der *Services du Premier ministre* und des Dienstleisters Acceo entwickelt wurde, war vorher bereits bei den *Services du Premier ministre* von der Telefonzentrale Matignon und dem Komitee für die Entschädigung der Opfer von Atomversuchen (CIVEN) eingeführt worden. Zwei Mitarbeiter der CIVS, die für den telefonischen Empfang zuständig sind, erhielten von dem Dienstleister eine Schulung.

DIE MITTEL DER KOMMISSION 2021

**16 ständige
Mitarbeiter**

68 %

Anteil der Beamten an allen
Beschäftigten der Kommission

46 Jahre

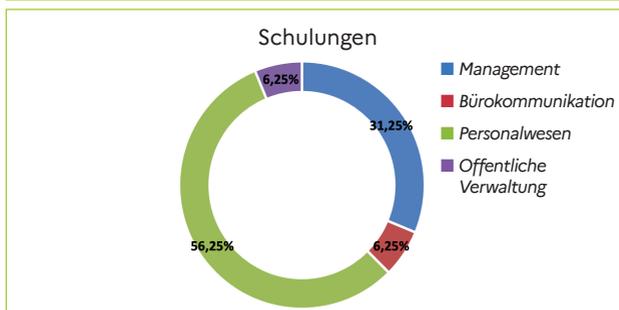
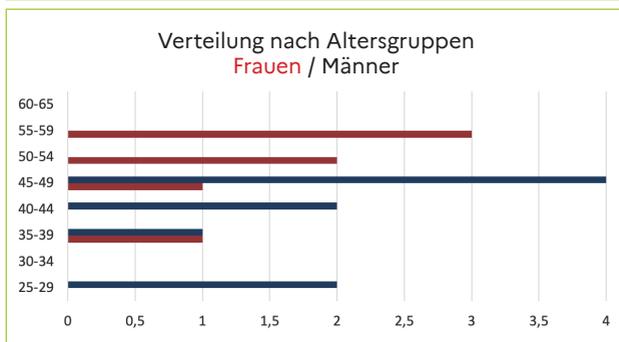
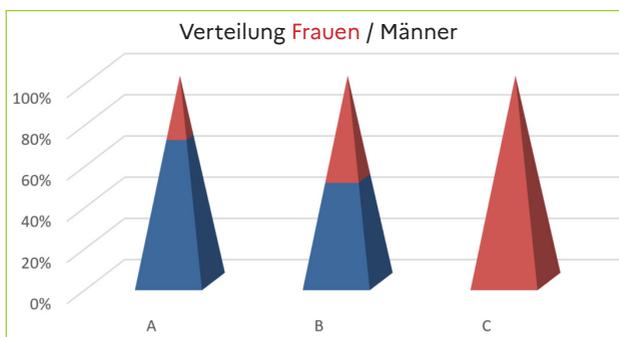
Durchschnittsalter
der Beschäftigten

44 %

Frauenanteil bei den
Beschäftigten der Kommission

**16
Schulungen**

für die Mitarbeiter der CIVS 2021



Die Berichterstatter der Kommission

2021 waren dem Hauptberichterstatter neun Berichterstatter unterstellt:

- > 4 Frauen
- > 5 Männer

6 aus der ordentlichen, 3 aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Mitglieder des Entscheidungskomitees

Insgesamt 14:

- > 7 Männer
- > 7 Frauen

Seit dem Dekret vom 1. Oktober 2018 zählt das Entscheidungskomitee, das ursprünglich aus zehn Mitgliedern bestand und seit 2017 paritätisch besetzt ist, vier zusätzliche Fachleute aus den Gebieten Kunstgeschichte, Kunstmarkt, Geschichte des Zweiten Weltkriegs und Kulturerberecht. Ihr Einsatz wurde per Dekret des Premierministers vom 8. April 2022 verlängert.

Der Haushalt der CIVS

PERSONALAUFGABEN		
	Ausstattung	1,48 Mio. €
	Verbrauch	1,24 Mio. €
	<i>davon Mitarbeiter in Paris</i>	<i>1,12 Mio. €</i>
	<i>Mitarbeiter in Berlin</i>	<i>0,12 Mio. €</i>
	Stellenplan	16 VZÄ
BETRIEBSAUFGABEN		
	Ausstattung	0,32 Mio. €
	Verbrauch	0,30 Mio. €
AUFGABEN FÜR ENTSCHEIDUNGSMASSNAHMEN (KREDITE)		
	Ausstattung	6,00 Mio. €
	Verbrauch	5,20 Mio. €

ANHÄNGE

ANHANG 1

Bilanz der empfohlenen Summen seit Beginn der Arbeit der CIVS bis zum 31. Dezember 2021

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SACHENTEIGNUNGEN:

530.435.744 €

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VERMÖGENSENTEIGNUNGEN:

56.126.118 €

Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

- > Treuhandfonds – Fonds A:
15.660.139 € + 3.962.954 € (seit Oktober 2008 im Rahmen von Fonds B) = 19.623.093 €
- > Fonds B:
24.080.820 (im Oktober 2008 eingestellt)

Das sind **43.703.913 €** zulasten der Banken und weitere **1.647.323 €** für noch nicht ausgezahlte zurückgestellte Anteile (Quelle: *Caisse des dépôts et consignations* und Jüdischer Wohlfahrtsfonds FSJU)

Hinzu kommt die Summe der vom Staat für Vermögensenteignungen bewilligten Schadenersatzzahlungen:
10.774.882 €

DIE AUSGEZAHLTEN ODER NOCH ZU ZAHLENDEN ENTSCHÄDIGUNGEN BELAUFEN SICH SOMIT AUF INSGESAMT:

541.210.626 € durch den Staat

45.351.236 € durch die Banken

ANHANG 2

Organisation der CIVS zum 31. Dezember 2021

EXEKUTIVORGAN DER KOMMISSION:

- > Präsident: **Michel JEANOUTOT**, Richter a.D. an der *Cour de cassation* (Kassationshof), ehemaliger erster Vorsitzender der *Cour d'appel* (Berufungsgericht)
- > Vize-Präsident: **François BERNARD**, Staatsrat a.D. am *Conseil d'État* (Oberverwaltungsgericht, CE)
- > Direktor: **Jérôme BÉNÉZECH**, Regierungsrat (*hors classe*)
- > Hauptberichterstatteerin: **Claude BITTER**, Generalanwältin a.D. an der Cour d'appel Paris

MITGLIEDER DES ENTSCHEIDUNGSKOMITEES

- > **Claire ANDRIEU**, Universitätsprofessorin am Pariser Institut für politische Studien;
- > **Jean-Pierre BADY**, Hoher Rat a.D. am Rechnungshof
- > **François BERNARD**, Staatsrat a.D., Vizepräsident der Kommission
- > **Janine DRAI**, Expertin
- > **Frédérique DREIFUSS-NETTER**, Richterin a.D. an der *Cour de cassation*
- > **Anne GRYNBERG**, Universitätsprofessorin
- > **Michel JEANOUTOT**, Richter a.D. an der *Cour de cassation*, Präsident der Kommission
- > **Catherine PÉRIN**, Hohe Rätin am Rechnungshof
- > **Xavier PERROT**, Universitätsprofessor an der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Limoges
- > **Dominique RIBEYRE**, Auktionator
- > **Ines ROTERMUND-REYNARD**, Kunsthistorikerin
- > **David RUZIÉ**, emeritierter Universitätsprofessor
- > **Laurence SIGAL**, Expertin
- > **Henri TOUTÉE**, Abteilungspräsident a.D. am *Conseil d'Etat*

REGIERUNGSKOMMISSAR

- > **Bertrand DACOSTA**, Staatsrat

BERICHTERSTATTER

- > Jean-Michel AUGUSTIN, Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- > Christophe BACONNIER, Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- > Chantal DESCOURS-GATIN, Richterin der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- > François GAYET, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- > France LEGUELTEL, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- > Ivan LUBEN, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- > Jean-Pierre MARCUS, Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- > Marie-Hélène VALENSI, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- > Sophie ZAGURY, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit

PERSONAL IN DEN ABTEILUNGEN

Finanz- und Verwaltungsleiterin

- > Nathalie LECLERCQ

Abteilungen zur Bearbeitung und Untersuchung der Anträge

Abteilung zur Koordination der Nachforschungen

- > Clément CANDON (Leiter)
- > Isabelle RIXTE
- > Clément MARAL

Sitzungssekretariat

- > Sylviane ROCHOTTE (Leiterin)
- > Emmanuel DUMAS
- > Matthieu CHARMOILLAUX
- > Catherine CERCUS
- > Myriam DUPONT

Aufsichtsstelle

- > Richard DECOCQ
- > Stéphane PORTET

Kommunikation und Betreuung der Antragsteller

Betreuung der Antragsteller

- > Myriam DUPONT
- > Nathalie ZIHOUNE

Digitale Kommunikation

- > Richard DECOCQ

Sekretariate

Präsident

> Catherine CERCUS

Direktor

> N.C.

Hauptberichterstatlerin

> Myriam DUPONT

Berichterstatter

> Nathalie ZIHOUNE

Regierungskommissar

> Catherine CERCUS

Außenstellen zu Nachforschungen in den Archivbeständen

Französische Nationalarchive

> Matthieu CHARMOILLAUX

Berliner Archive

> Julien ACQUATELLA (Leiter)

> Sébastien CADET

> Coralie VOM HOFE

Die CIVS dankt zudem den Praktikantinnen im Jahr 2021,
Héloïse DE BAUDUS und Raphaëlle BRACQ,
für ihre hervorragende Arbeit.

ANHANG 3

Empfehlungen des Jahres 2021 (Auswahl)

- > Empfehlung Nr. 5446 M-5446 BCM vom 12. Februar 2021
- > Empfehlung Nr. 24582 BCM vom 17. Mai 2021
- > Empfehlung Nr. 24491 BCM vom 22. Juli 2021
- > Empfehlung Nr. 24606 BCM-REST vom 6. September 2021
- > Empfehlung Nr. 24613 BCM-REST vom 4. Oktober 2021
- > Empfehlung Nr. 24603 BCM-REST vom 4. November 2021
- > Empfehlung Nr. 24620 BCM-REST vom 15. November 2021
- > Empfehlung Nr. 24649 BCM-REST vom 5. Oktober 2021

Empfehlung 5446 M – 5446 BCM

In ihrer Plenumsitzung

hält

DIE KOMMISSION,

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;

gestützt auf den Antrag vom 1. April 2001, gestellt von Frau A, geboren am ... in ..., mittlerweile verstorben, damals in ihrem eigenen Namen handelnd als Anspruchsberechtigte ihres Vaters Georges MANDEL, Minister der Republik, der von der Milice française ermordet wurde;

gestützt auf den Brief des Hauptberichterstatters vom 13. Februar 2002, durch den die Kommission diesen Antrag als provisorisch einstufte, da der an Frau A geschickte einleitende Fragebogen nicht bei der Kommission eingegangen war;

gestützt auf die im Dezember 2017 auf Antrag von Herrn B, Präsident der Société des Amis de ..., Sohn von ..., Büroleiter von Georges MANDEL, beschlossene Wiederaufnahme des Antrags; der Antrag wurde von Frau C als Rechtsnachfolgerin ihrer 2003 verstorbenen Mutter, Frau A, übernommen;

gestützt auf die am 23. Oktober 2018 von ..., Notarin bei der Partnerschaftsgesellschaft ..., ansässig in ..., errichteten Offenkundigkeitsurkunde, aus der hervorgeht, dass Frau A, in erster Ehe geschieden von ..., in zweiter Ehe verheiratet mit Herrn D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Universalerbin ihres Vaters Georges MANDEL, ihren Nachlass zu gleichen Anteilen an ihre Tochter Frau C, die Antragstellerin, und ihren Ehemann Herrn D vererbt.

gestützt auf die Übernahme des Antrags durch Letztgenannten infolge des Todes von Frau C am ...;

Herr D, als nachlassberechtigter Ehepartner handelnd, wird von RA ... vertreten, dessen Kanzlei ihren Sitz in ... Paris hat;

gestützt auf die Urkunde zur Annahme des Erbes von Frau C, die am 25. September 2020 von ..., Notar mit Sitz in ..., mit der Herr E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als durch beurkundetes Testament vom 5. November 2019 ernannter Universalerbe den Nachlass von Frau C unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt;

gestützt auf die an die Kommission gerichtete E-Mail vom 21. Januar 2021, in der Herr E, ohne Rechtsbeistand oder Vertreter, sich dem vorliegenden Antrag anschließt;

gestützt auf die von der Abteilung Diplomatische Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 sowie der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen unternommenen Nachforschungen;

gestützt auf den Brief des Leiters der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 vom 24. Februar 2020 an den Hauptberichterstatter der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen;

gestützt auf den letzten Bericht des Berichterstatters Herrn AUGUSTIN vom 4. Januar 2021;

gestützt auf die für Herrn D von RA ... verfasste Erklärung vom 10. Februar 2021;

nach Anhörung des Berichterstatters Herrn AUGUSTIN beim Verlesen seines Berichts sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Regierungskommissars Herrn DACOSTA;

Folgendes fest:

Herr E wurde über das Datum dieser Sitzung informiert.

Herr D und sein Rechtsberater RA ... erschienen vor die Kommission, um ihre Stellungnahme abzugeben.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Sitz in 10785 BERLIN, Von-der-Heydt-Straße 16-18, darüber informiert wurde, dass sich in den Sammlungen der Staatsbibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliothek Dresden SLUB drei Bücher aus dem Besitz von Georges MANDEL befinden, die bei der Plünderung seiner Pariser Wohnung durch deutsche Soldaten im August 1940 aus seiner Bibliothek geraubt worden waren. Es handelt sich um folgende Werke:

- „De l'Alsace à la Flandre. Le mysticisme linguistique“ von René GILLOUIN;
- „Syrie terre irrédente. L'histoire secrète du traité franco-syrien“ von Marcel HOMET;
- „Air-Afrique. Voie impériale“ von Gaston BERGERY;

Da die Stiftung ihre Absicht geäußert hatte, diese Werke vorbehaltlos an die Anspruchsberechtigten von Georges MANDEL zu restituieren, forderte die Kommission die Antragsteller und die Stiftung dazu auf, miteinander in Kontakt zu treten, um eine gemeinsame Vereinbarung über die Modalitäten dieser Restititionen zu schließen, wobei sich die Antragsteller selbst um die Aufteilung der Werke untereinander kümmern sollten.

Weiter geht aus den Informationen der Akte, die durch die Erklärungen der Antragsteller und des Rechtsanwalts ... untermauert wurden, hervor, dass Georges MANDEL Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit war, im Einzelnen durch:

- die Plünderung der Einrichtung von musealem Wert, darunter auch Kunstwerke, die an den Wänden der Wohnung in der Rue Victor Hugo 67 in Paris (16. Arrondissement) hingen, die Georges MANDEL, seine Partnerin ... und seine Tochter Frau A bewohnten,
- die Plünderung von gewöhnlichen Einrichtungsgegenständen aus derselben Wohnung,
- die Plünderung der dort ebenfalls befindlichen Bibliothek von Georges MANDEL,
- die Beschlagnahmung von Goldbarren, die Georges MANDEL bei seiner Verhaftung bei sich trug,
- die Beschlagnahmung der Güter und Wertsachen, die Georges MANDEL während seiner Internierung im KZ Buchenwald und später im Prison de la Santé bei sich getragen haben muss, bevor er im Wald von Fontainebleau von der Milice française ermordet wurde.

Zu ergänzen ist, dass die Art und die Qualität der entzogenen Güter eine Unterscheidung zwischen Kulturgütern und sogenannten Sachgütern unmöglich macht, sodass die Kommission verpflichtet ist, über alles in derselben Stellungnahme zu entscheiden.

Die eingeleiteten Nachforschungen und die Ergebnisse, die zu den Akten gegeben wurden, belegen, dass die Wohnung von Georges MANDEL in der Avenue Victor Hugo 67 in Paris (16. Arrondissement) schon im August 1940 im Auftrag von Otto ABETZ, Botschafter des Dritten Reichs in Frankreich, geplündert wurde; dass ferner im Januar 1941 45 Kisten mit nicht identifizierten Objekten aus der Wohnung geholt wurden; dass dort ab dem 9. April 1941 der Rassemblement National Populaire seinen Sitz hatte und der restliche Inhalt der Wohnung Anfang Dezember 1942 vollständig geräumt wurde;

dass insbesondere 14 Gemälde von den Besatzungstruppen geraubt, in die Botschaft des Dritten Reichs in Paris gebracht und anschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Deutschland geschickt wurden, während andere Kunstgegenstände aus der Sammlung von Georges MANDEL in den Inventaren des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) aufgeführt waren.

Frau A, die damals minderjährige und durch ihren Vormund vertretene Tochter von Georges MANDEL, hat im Laufe der Jahre unmittelbar nach Kriegsende verschiedene Schritte bei den französischen und deutschen Behörden unternommen, um die Restitution der entzogenen Güter zu erwirken. Am 31. Oktober 1944 erstellte sie ein entsprechendes Inventar.

Sie erwähnt darin zahlreiche wertvolle oder sogar sehr wertvolle Gegenstände (antike Möbel, Stilmöbel, antike Wandteppiche, Skulpturen, eine Bibliothek mit je nach Dokument 15.000 oder 17.000 Büchern, eine Briefmarkensammlung, Silberwaren, Schmuck und ein Pleyel-Klavier) und besonders Kunstwerke, darunter einige von hochrangigen Künstlern (BOUCHER, COURBET, UTRILLO, ROSA BONHEUR, PANNINI, TENIERS, RODIN, CANALETTO), sowie eine Vielzahl an Dokumenten und Archivalien.

Zwar wurden einige Güter zwischen 1946 und 1950 restituiert, doch die Restitutionen bezogen sich im Wesentlichen auf Möbel (zwei mit Intarsien verzierte Kommoden, eine chinesische Wandtafel, zwei Wandteppiche, einer davon flämischer Herkunft (18. Jh.) „Enfant cueillant des fleurs“, der andere von Aubusson „Animaux et architectes“), rund 300 Bücher und diverse „Malereien“ (insbesondere ein Gemälde mit der Bezeichnung „Flämische Schule 17. Jh., Gemäldegalerie“, das David Teniers zugeschrieben wird, zwei große Leinwände von Pannini mit dem Titel „Ruines et personnages“, ein „Portrait de femme assise“ von Bonvin, ein „Portrait d’Astruc“ von Carolus DURAN, ein Seestück von ISABEY) sowie Kisten mit Archivadokumenten.

Der Tatbestand dieser Plünderung wurde nach dem Krieg von den französischen Behörden anerkannt, die eine Entschädigung von 887.100 Francs für Kriegsschäden gewährten, ebenso von den deutschen Behörden, die in Anwendung des BRüG eine Entschädigung von 1.900.000 DM gewährten, die durch eine Vereinbarung der deutschen Ämter für Wiedergutmachung amtlich bestätigt und in drei Tranchen zwischen 1961 und 1968 mit entsprechenden Verzugszinsen ausgezahlt wurde.

Frau A erhielt insgesamt eine Summe, die nach Aktualisierung 3.699.110 Euro entspricht.

Sie hatte in ihrem ursprünglichen Antrag bei den deutschen Behörden 1959 den Erstattungswert für die geplünderten Güter auf 5.480.000 DM, also nach Aktualisierung 11.481.600 Euro, geschätzt, dann aber auf der Grundlage der frühestens 1959 von RA Maurice Rheims vorgenommenen Schätzung eine Gesamtentschädigung in Höhe von 197.164.000 Francs, also 2.366.308 DM bzw. nach Aktualisierung 4.593.004 Euro, gefordert.

Festzuhalten ist, dass sich die deutschen Behörden bei der Methode zur Berechnung der Entschädigung weder auf die von ihnen gewöhnlich angewandte pauschale Methode stützten noch auf die durch irgendeine Versicherungspolice, die Georges MANDEL vor dem Krieg hätte abschließen können, garantierte Summe.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die deutschen Behörden der von RA Maurice Rheims vorgenommenen Schätzung der Güter im von Frau A erstellten Inventar sowie der Expertenschätzung der Briefmarkensammlung gefolgt sind. Die Bücher aus dem Besitz von Georges MANDEL wurden in diesen Schätzungen nicht berücksichtigt.

Daher gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die geleistete Entschädigung den erlittenen Schaden nicht vollständig kompensiert hat. Da durch die von den deutschen Behörden im Rahmen des BRüG gezahlte Entschädigung ein sehr großer Teil der Kunstwerke abgedeckt wurde, ist die diesbezüglich bereits gezahlte Entschädigung zu ergänzen. Die Kommission nimmt daher die Expertenschätzungen als maßgebliche Grundlage für die Festlegung der Summen.

Von dieser Entschädigung sind jedoch die Summen für die bereits restituierten Möbel und Kunstwerke abzuziehen. Dies sind:

- Kunstwerke und Wandteppiche im Wert von aktuell 223.545 Euro,
- zwei Kommoden im Wert von aktuell 3.830 Euro;
- „Portrait d’une jeune femme assise“ von Thomas COUTURE, ein 2019 an Frau C restituiertes Gemälde im Wert von aktuell 21.290 Euro

Zudem ist die Schätzung von RA Maurice RHEIMS zu berücksichtigen, welche die Kunstwerke und Gegenstände enthält, die bereits einige Jahre zuvor an Frau A zurückgegeben wurden.

Die Kommission geht ferner davon aus, dass die Bibliothek von Georges MANDEL nur teilweise restituiert wurde und hierfür eine ergänzende Entschädigung zu leisten ist.

Herr B erläuterte vor der Kommission, dass Georges MANDEL am Tag seiner Verhaftung 1940 in Marokko zwar durchaus „zwei Goldbarren“ bei sich trug, ein Urteil eines Untersuchungsrichters in ALGIER im März 1942 jedoch die Rückgabe des Goldes an ... angeordnet hatte; daher ist der Antrag in diesem Punkt abzulehnen.

In Bezug auf den letztgenannten Schaden, also die Güter und Wertsachen, die Georges MANDEL zum Zeitpunkt seiner Verhaftung bei sich hatte, hält die Kommission die Zahlung eines Schadenersatzes für angebracht, da hierfür bisher keine Entschädigung geleistet wurde.

Folglich ist es in Anbetracht der Ermittlungen des Berichterstatters, die in seinem Bericht ausführlich dargelegt sind und während der Sitzung erläutert wurden, angezeigt, die Zahlung einer Entschädigung von 250.000 Euro an die Antragsteller für alle Schadensarten zusammen (Ergänzung Bibliothek, Ergänzung Kunstwerke, Ergänzung Möbel, bei der Verhaftung beschlagnahmte Güter und Wertsachen) zu empfehlen.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

- 1° - dass Herr E, Alleinerbe von Frau C, und Herr D die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
- 2° - dass eine Entschädigung von insgesamt 250.000 Euro gewährt wird, die wie folgt aufzuteilen ist:
- 1/2, also 125.000 Euro, an Herrn D,
 - 1/2, also 125.000 Euro, an Herrn E;

Sie WEIST darauf hin, dass die Empfehlung zu Informationszwecken an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz in 10785 BERLIN (Von-der-Heydt-Straße 16-18) übermittelt wird, das heißt an:

- Herrn Hermann PARZINGER, Präsident der Stiftung,
- Frau Carola THIELECKE, Leiterin des Zentralen Justiziariats,
- Frau Jana KOCOUREK, Abteilung Handschriften.

Sie WEIST darauf hin, dass die Antragsteller verpflichtet sind, eine etwaige Aufteilung der gewährten Entschädigung mit jedem bekannten oder noch bekannt werdenden Anspruchsberechtigten persönlich zu regeln.

Sie WEIST darauf hin, dass die vorliegende Empfehlung an die Services du Premier ministre übermittelt und

- den Antragstellern,
- Herrn B,
- RA ... zugestellt wird.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

DIE KOMMISSION SETZTE SICH BEI DER ENTSCHEIDUNG AUS HERRN JEANNOUTOT – HERRN TOUTÉE – HERRN BADY- Herrn RUZIÉ – Frau DRAI – Frau ANDRIEU – Frau ROTERMUND-REYNARD und Herrn RIBEYRE zusammen.

Paris, den 12. Februar 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24582 BCM

In ihrer Plenumsitzung am 9. April 2021

hält

DIE KOMMISSION,

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Armand DORVILLE, Rechtsanwalt, Kunstsammler und bekannter Kunstliebhaber, verließ zu einem nicht bekannten Zeitpunkt seine Pariser Wohnung in der Rue Séguier (6. Arrondissement), um auf sein Anwesen in CUBJAC (Dordogne) zu fliehen, wohin er auch seine Sammlung von Gemälden und Kunstwerken hatte bringen lassen. Er starb am 28. Juli 1941. Er war nicht verheiratet, hinterließ keine pflichtteilberechtigten Erben und hatte in seinem Testament vom 2. Mai 1939 folgende Gesamtvermächtnisnehmer eingesetzt:

- Nießbrauch: zu je einem Viertel an seinen Bruder Charles DORVILLE, seine Schwester Valentine DORVILLE verh. LION, seine Schwester Jeanne DORVILLE verw. LEVY sowie seine Haushälterin Elia COUCARDON,
- mit Nießbrauch belastetes Eigentum: zu je einem Viertel an seine Nichte Marie-Louise LEVY verh. KAHN, Tochter von Jeanne DORVILLE verw. LEVY, und seine Nichten, Töchter von Valentine DORVILLE verh. LION, namentlich: Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL, Denyse LION verh. FALK, Monique LION verh. TABET.

Der Testamentsvollstrecker, Rechtsanwalt Jacques PFEIFFER, organisierte die Versteigerungen, die die Auszahlung des Erbes und wahrscheinlich die Bezahlung der Erbschaftssteuer ermöglichen sollten. Die Auktionen fanden zwischen Mai und November 1942 in NIZZA und LYON statt. Nach der Befreiung wurde die Abwicklung des Nachlasses abgeschlossen, indem die Erben am 7. November 1947 Entlastung erteilten.

II. Verfahren

Par requête, en date du 13 novembre 2019, Maître ..., agissant pour le compte du cabinet ..., spécialisé en généalogie successorale et recherche d'héritiers, ce dernier agissant lui-même en qualité de mandataire des descendants des légataires d'Armand DORVILLE, a saisi la CIVS afin d'obtenir :

In seinem Antrag vom 13. November 2019 ersuchte RA ... im Auftrag der auf Erbfolge und Suche nach Erbberechtigten spezialisierten Kanzlei ..., die wiederum als Bevollmächtigte der Abkömmlinge der Vermächtnisnehmer von Armand DORVILLE auftrat, die CIVS mit folgender Forderung:

- die Auktionen auf Grundlage der Verordnung vom 21. April 1945 für nichtig zu erklären
- folgende Kunstwerke:

- Eugène Delacroix, Tête de Lionne, REC, Louvre
- Constantin Guys, Jeune Femme et sa duègne, Orsay
- Constantin Guys, Présentation du visiteur, Orsay
- Constantin Guys, Cavaliers et amazones, Orsay
- Constantin Guys, La loge de l'Empereur pendant une représentation de Mme Viardot dans « Orphée », Orsay
- Constantin Guys, Revue aux Invalides par l'empereur Napoléon III, Orsay
- Henry Monnier, Portraits de Joseph Prudhomme et de Henry Monnier, Louvre
- Henry Monnier, Les trois matrones, Louvre
- Henry Monnier, Les visiteurs, Louvre
- Henry Monnier, Une soirée chez Mme X, Louvre

- Jean-Louis Forain, Femme à la terrasse Fleurie, Orsay
- Pierre-Jules Mène, «L'Amazone/Présumée être S.M l'impératrice Eugénie», Compiègne
- Camille Roqueplan, La diligence en danger, Louvre
- Constantin Guys, Le prédicateur, Troyes
- Jean-Louis Forain, L'Anglais au promenoir, Troyes
- Émile Cross, Étude de femme, Troyes
- Édouard Vuillard, Le bibliophile / La lecture, Nizza
- Adolphe Hervier, Dessin du 5 avril 1871 / Place à Coutances, Dijon
- Édouard Vuillard, Étude diverses partie haut à droite / Fleurs en pot, Orsay
- Félix Vallotton, Portrait d'Octave Mirbeau, Grenoble

an die Erben von Armand DORVILLE, die durch die Kanzlei ... vertretenen Antragsteller, zu restituieren. Dies sind:
1/Zweig der vorgenannten Marie-Louise LEVY verh. KAHN, Tochter von Jeanne DORVILLE verw. LEVY:

- ihre Tochter Frau A, geboren am ... in ...,
- ihre Schwiegertochter Frau B, geboren am ... in ..., als nachlassberechtigter Ehefrau ihres Sohnes ...,
- ihre Enkelkinder, Tochter und Sohn der vorgenannten, namentlich:
- Frau C, geboren am ... in ...,
- Herr D, geboren am ... in ...,

2/Zweig von Félix FALK, in erster Ehe Witwer der vorgenannten Denyse LION, in zweiter Ehe verheiratet mit ... :

- sein Sohn, Herr E, geboren am ... in ...,
- seine Schwiegertochter Frau F, geboren am ... in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau seines Sohnes ...,
- seine Enkelkinder, Tochter und Sohn der vorgenannten, namentlich:
- Frau G, geboren am ... in ...,
- Herr H, geboren am ... in ...,

3/Zweig von Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL, 1995 kinderlos verstorben, deren Erben vorbehaltlich bisher unbekannter testamentarischer Verfügungen folgende Personen sind:

- väterlicherseits
- Herr I, geboren am ... in ...,
- Frau J, geboren am ... in ...,
- mütterlicherseits
- oben genannte Frau A,
- oben genannte Frau B, verw. KAHN,
- oben genannte Frau C,
- oben genannter Herr D.

Die genannten Antragsteller handeln als Anspruchsberechtigte von:

- Jeanne DORVILLE verh. LEVY,
- Marie-Louise LEVY in erster Ehe geschiedene KLEIN, in zweiter Ehe verh. KAHN,
- Charles DORVILLE,
- Valentine DORVILLE verh. LION, in der Deportation zu Tode gekommen,
- Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL,
- Denyse LION verh. FALK, in der Deportation zu Tode gekommen,
- Dominique FALK, in der Deportation zu Tode gekommen,
- Monique LION verh. TABET, in der Deportation zu Tode gekommen,
- Marie-France TABET, in der Deportation zu Tode gekommen.

Die Anspruchsberechtigten von zwei Vermächtnisnehmern von Armand DORVILLE sind nicht anwesend und werden nicht vertreten, namentlich:

- ..., Alleinerbin von Charles DORVILLE, dem Bruder von Armand DORVILLE,
- Elia COUCARDON, Haushälterin von Armand DORVILLE

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die sich in folgenden Dokumenten wiederfinden:

- im zusammenfassenden Bericht vom 29. September 2019, der von der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und dem eine Liste mit den Verkaufspreisen der Kunstwerke beiliegt,
- in den Berichten von Frau ZAGURY und Herrn AUGUSTIN, Berichterstatter bei der CIVS, die den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurden.

Zum Abschluss der Untersuchung brachten RA ... und Herr DACOSTA, Regierungskommissar, ihre schriftlichen Stellungnahmen zur Kenntnis.

In Kenntnis des Termins der Sitzung vom 9. April erschien Frau A mit ihrem Bevollmächtigten Herrn X und dessen Rechtsberater RA

Die Kommission hörte zunächst die beiden Berichterstatter, den Leiter der Diplomatischen Archive als Vertreter des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und den Generaldirektor Kulturerbe und Architektur als Vertreter des Kulturministeriums an und anschließend die Antragstellerin, ihren Bevollmächtigten und dessen Rechtsberater.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse belegen, dass Armand DORVILLE, ein renommierter Pariser Anwalt und vermögender Kunstsammler, am 28. Juli 1941 in CUBJAC (Dordogne) ledig verstarb und keine Kinder hinterließ. Im Rahmen seines nach seinem letzten Willen organisierten Nachlasses wurden von seinen Anspruchsberechtigten in PARIS und PÉRIGEUX Schritte unternommen, die zu einem Beschluss vom 26. November 1941 über die Besitzeinweisung führten, ohne dass dabei erwähnt wurde, dass Armand DORVILLE Jude war, obwohl die Notare verpflichtet waren, diesen Punkt in Verbindung mit der geltenden antisemitischen Gesetzgebung zu prüfen.

Jacques PFEIFFER, langjähriger Kollege und Freund von Armand DORVILLE, der zum Testamentsvollstrecker „mit Besitzrecht“ bestimmt wurde, ließ vom 3. bis 9. April 1942 ein Inventar der Möbel und Gemälde in CUBJAC (Dordogne) erstellen und organisierte die Versteigerungen.

Der Verkauf der aus 445 Kunstwerken bestehenden Sammlung DORVILLE mit dem Titel „Kabinett eines Pariser Kunstliebhabers“ fand im Wesentlichen am 26. Mai und vom 24. bis 27. Juni 1942 in der Südzone in NIZZA (Alpes-Maritimes) im Hotel SAVOY durch einen Auktionator mit Unterstützung des von den Verkäufern bevollmächtigten Experten statt. Zwei weitere Auktionen fanden am 1. Juli (Bücherverkauf) und am 5. November 1942 (Handschriften) in LYON (Rhône) statt. Der Gesamterlös der Auktionen belief sich auf 9.051.915 Francs bzw. nach Aktualisierung 3.195.326 Euro.

In Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1941 wurde ein kommissarischer Verwalter ernannt, der im Juni 1942 in einer gewissen Verwirrung auftrat, da das Generalkommissariat für jüdische Fragen (CGQJ) in letzter Minute gewarnt wurde, dass Armand DORVILLE und seine Anspruchsberechtigten Juden sind, wobei der kommissarische Verwalter selbst betonte, dass er am 24. Juni, dem ersten Tag der zweiten Auktion, seinen Ernennungserlass noch nicht hatte und er diese Ernennung zurückdatieren musste.

Der kommissarische Verwalter teilte seine Ernennung mit, griff aber nicht in den Ablauf der Auktionen ein, sondern ließ sie ihren Lauf nehmen. Er sagte ausdrücklich, er habe deren Organisation auf Wunsch des Testamentsvollstreckers respektiert.

Stattdessen erhob er Einspruch gegen die Verwendung des Verkaufserlöses. Er ließ sich die Beträge auszahlen und übergab sie nicht, wie im üblichen Verfahren vorgesehen, zur Verwahrung an die Caisse des dépôts et consignations (CDC), sondern zahlte sie auf zwei Privatkonten auf den Namen der Erbgemeinschaft ein. Im Dezember 1942 wandte er sich an das CGQJ mit der Bitte, jeden der Anspruchsberechtigten von dem Ausräumungsverfahren auszunehmen. Diese Ausnahme, die mit militärischen Titeln und der patriotischen Haltung mehrerer Familienmitglieder während der Kriege von 1870/71, 1914-1918 und 1939-1940 begründet wurde,

gewährte das CGQJ im Juli 1943 unter der Bedingung, das Geld in Staatsanleihen anzulegen. Die entsprechenden Titel wurden sehr wahrscheinlich zwischen Oktober 1943 und Mai 1944 an den Notar übergeben.

Nach der Befreiung erteilten die überlebenden Anspruchsberechtigten von Armand DORVILLE Jacques PFEIFFER „vollumfängliche, endgültige und vorbehaltlose Entlastung für alles, was er bei der Erfüllung seiner Aufgabe getan haben mochte“; der kommissarische Verwalter handigte ihm seine Abrechnungen aus.

Der mit der Erbaueinandersetzung beauftragte Notar schrieb in einem Brief an den Service des Restitutions vom 26. September 1947: „Die Nichtigkeit der durch den kommissarischen Verwalter durchgeführten Auktionen zu den beweglichen und unbeweglichen Gütern wurde bisher nicht beantragt.“ Die Rechtsnachfolger, die von dieser Möglichkeit Kenntnis hatten, nahmen diese nicht in Anspruch. Darüber hinaus verkauften sie 1946 das Schloss in CUBJAC (Dordogne). Marie-Thérèse und Roger GRADWOHL wandten sich nach dem Krieg an die betreffenden Stellen, um eine Entschädigung für die Enteignungen zu erwirken, die Valentine DORVILLE verh. LION, ihre Töchter Denyse LION verh. FALK und Monique LION verh. TABET, sowie ihre Enkelkinder Dominique FALK und Marie-France TABET bei ihrer Verhaftung im März 1944 und in der Deportation erlitten, außerdem für die Enteignungen im Zuge der Plünderung der Pariser Wohnung von Armand DORVILLE im Dezember 1943 und ihrer eigenen Wohnung im August 1942. Ebenfalls gefordert wurde die Erstattung der vom CGQJ einbehaltenen Beträge aus den Auktionen.

IV. Stellungnahme der Kommission

Es sei daran erinnert, dass nur die Gerichte befugt sind, über die Anwendung der Verordnung vom 21. April 1945 zu urteilen. Daher fällt die Forderung nach einer Feststellung der Nichtigkeit der betreffenden Auktionen, die auf der Anwendung dieses Textes gründet, nicht in den Bereich der Beurteilung durch die CIVS; ihr kann nicht stattgegeben werden.

Die Auktionen, die zwischen dem 26. Mai und dem 1. Juli 1942 stattfanden, wurden von Jacques PFEIFFER beschlossen und organisiert, der von seinem Freund und Kollegen Armand DORVILLE zum Testamentsvollstrecker bestimmt worden war. Der Testamentsvollstrecker war „mit Besitzrecht“ ernannt worden und hatte daher sämtliche Befugnisse, ohne vorher die Einwilligung der Vermächtnisnehmer einholen zu müssen.

Zusätzlich können diese Verkäufe, da die öffentlichen Versteigerungen der Sammlung von Armand DORVILLE wahrscheinlich ein Mittel waren, um einen ausreichenden Geldbetrag für die Entrichtung der Erbschaftssteuer (in Höhe von mehr als 45 % des Reinvermögens) zu erzielen, nicht als eine Sonderregel unterliegende Maßnahme angesehen werden. Dort anwesende Anspruchsberechtigte von Armand DORVILLE konnten zudem völlig ohne Zwang bei 46 als Familienerbstücke angesehenen Kunstwerken ihr Rücktrittsrecht ausüben.

Ferner lag der Erlös dieser Auktionen deutlich über den Schätzungen. Insofern wurden die Versteigerungen ohne Ausübung von Zwang oder Gewalt organisiert und durchgeführt.

Zwar hatte die Ernennung des kommissarischen Verwalters am Tag nach der zweiten Auktion in NIZZA keinen erkennbaren Einfluss auf die Fortsetzung der Versteigerungen, wie sie durch den Testamentsvollstrecker geregelt wurden, doch die unmittelbare Folge davon war die Einziehung ihrer Erlöse, sodass diese für die Vermächtnisnehmer nicht verfügbar waren. Diese „Arisierungsmaßnahme“, die in Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1941 beschlossen und ausgeführt wurde, ist als antisemitisch begründete Enteignung im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 10. September 1999 über die CIVS anzusehen.

Die Folgen der Arisierung des Verkaufserlöses verschlimmerten sich außerordentlich durch die Deportation und Ermordung von drei Vermächtnisnehmern von Armand DORVILLE und zwei Kindern. Diese Ermordungen und die Zerstreuung der übrigen Erben infolge der antisemitischen Verfolgungen hatten unmittelbar zur Folge, dass die Nichtverfügbarkeit des Verkaufserlöses nach der Befreiung über das normale Maß hinaus verlängert wurde. Diese Situation führte zu einem besonderen finanziellen Schaden, der einen Anspruch auf Entschädigung begründet. In Anbetracht der vorliegenden Angaben lässt sich diese Summe mit 350.000 Euro beziffern.

Vor diesem problematischen Hintergrund hat das Staatssekretariat für Bildung und Jugend (Beaux-Arts, Leitung der Nationalmuseen) in voller Kenntnis der Sachlage bei den Versteigerungen folgende zwölf Werke erworben:

- 1) Constantin Guys, Jeune femme et sa duègne, Aquarell, für einen Betrag von 31.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29334 und demselben Titel;

- 2) Constantin Guys, La présentation du visiteur, Feder und Tusche, für einen Betrag von 32.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29335 und dem Titel „Présentation du visiteur“;
- 3) Constantin Guys, Cavaliers et amazones, Feder und Aquarell, für einen Betrag von 30.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29336 und demselben Titel;
- 4) Constantin Guys, La loge de l'Empereur pendant une représentation de Madame Viardot dans « Orphée », Feder und Aquarell, für einen Betrag von 26.300 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29337 und dem Titel „La loge de l'Empereur“;
- 5) Constantin Guys, Revue aux Invalides par l'empereur Napoléon III, Feder und Aquarell, für einen Betrag von 24.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29338 und dem Titel „Une revue aux Invalides“;
- 6) Henry Bonaventure Monnier, Portraits de Joseph Prudhomme et de Henry Monnier, Aquarell, für einen Betrag von 28.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29339 und demselben Titel;
- 7) Henry Bonaventure Monnier, Les trois matrones, Aquarell, für einen Betrag von 24.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29340 und demselben Titel;
- 8) Henry Bonaventure Monnier, Les visiteurs, Aquarell, für einen Betrag von 6.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29341 und demselben Titel;
- 9) Henry Bonaventure Monnier, Une soirée chez Madame X, Feder und Gouache, für einen Betrag von 11.500 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29341 bis und demselben Titel;
- 10) Jean-Louis Forain, Femme à la terrasse fleurie, Aquarell, für einen Betrag von 40.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29342 und dem Titel „Jeune femme debout sur un balcon, contemplant des toits parisiens“;
- 11) Pierre-Jules Mène, L'amazone présumée être Sa Majesté l'impératrice Eugénie, Wachs (Originaskulptur), für einen Betrag von 12.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer C 42.064 und demselben Titel;
- 12) Camille Roqueplan, La diligence en danger, Aquarell, für einen Betrag von 5.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29333 und demselben Titel.

Den Behörden war bekannt, dass diese Versteigerungen dem Gesetz vom 22. Juli 1941 unterlagen; sie gingen sogar so weit, direkt beim kommissarischen Verwalter vorstellig zu werden, um die Aushändigung der vermachten Gegenstände an die Museen zu erwirken.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese zwölf Kunstwerke, die unter den oben genannten Bedingungen erworben wurde, aus Billigkeitsgründen nicht in den staatlichen Sammlungen aufbewahrt werden sollten. Die Rückgabe dieser zwölf Kunstwerke an die Antragsteller scheidet jedoch an der aktuellen Gesetzgebung, nämlich am Grundsatz der Unantastbarkeit der staatlichen Sammlungen, der im Gesetzbuch zum Kulturerbe (Art. L 451-5) festgeschrieben ist.

Wäre dieses Hindernis ausgeräumt, so würde die Kommission die Rückerstattung des von den Erben von Armand DORVILLE erhaltenen Kaufpreises für diese zwölf Kunstwerke empfehlen, also einen Betrag von 269.800 Francs bzw. 79.294 Euro nach Aktualisierung, gegebenenfalls durch Verrechnung mit der vorgeschlagenen Entschädigung.

Was die übrigen verlangten Kunstwerke angeht, so wurde nicht nachgewiesen, dass die Käufer dieser Werke wussten, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1941 auf diese Auktionen Anwendung fanden. Dem Antrag ist daher billigerweise in diesem Punkt nicht zu entsprechen.

Folglich erscheint es in Anbetracht der Ermittlungen der Berichterstatter, die in ihren Berichten ausführlich dargelegt sind und während der Sitzung erläutert wurden, angebracht, den Antragstellern, den Anspruchsberechtigten von ... und denen von Elia COUCARDON wegen der Arisierung des Erlöses aus dem Verkauf der Kunstwerke eine Entschädigung in Höhe von 350.000 Euro oder, im Falle einer Rückgabe der zwölf Kunstwerke (Constantin Guys, Jeune femme et sa duègne, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29334; Constantin Guys, Présentation du visiteur, Feder und Tusche, verzeichnet unter der Nummer RF 29335; Constantin Guys, Cavaliers et amazones, Feder und Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29336; Constantin Guys, La loge de l'Empereur, Feder und Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29337; Constantin Guys, Une revue aux Invalides, Feder und Tusche, verzeichnet unter der Nummer RF 29338; Henry Bonaventure Monnier, Portraits de Joseph Prudhomme Henry Monnier, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29339; Henry Bonaventure Monnier, Les trois matrones, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29340; Henry Bonaventure Monnier, Les visiteurs, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29341; Henry Bonaventure Monnier, Une soirée chez Madame X, Feder und Gouache, verzeichnet unter

der Nummer RF 29341 bis; Jean-Louis Forain, Jeune femme debout sur un balcon, contemplant des toits parisiens, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29342; Pierre-Jules Mène, L'amazone présumée être Sa Majesté l'impératrice Eugénie, Wachs (Originalskulptur), verzeichnet unter der Nummer C 42.064; Camille Roqueplan, La diligence en danger, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29333), in Höhe von 270.706 Euro zu zahlen.

V. Aufteilung der Entschädigung

Aus den 1947 und 1950 errichteten Urkunden zu den Verfahren zur Aufteilung des Nachlasses von Armand DORVILLE geht hervor, dass damals folgende Personen als Erben bedacht wurden:

- Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL,
- Marie-Louise LÉVY verh. KAHN,
- Félix FALK,
- Charles DORVILLE,
- Jeanne DORVILLE verw. LÉVY,
- Elia COUCARDON.

Die einzelnen Ansprüche wurden wie folgt festgelegt:

- 15/32 an mit Nießbrauch belastetem Eigentum und 5/32 an Eigentum an Marie-Thérèse Lion verh. GRADWOHL,
- 6/32 an mit Nießbrauch belastetem Eigentum und 2/32 an Eigentum an Marie-Louise Lévy verh. KAHN,
- 3/32 an mit Nießbrauch belastetem Eigentum und 1/32 an Eigentum an Félix FALK,
- 8/32 zum Nießbrauch an Charles DORVILLE
- 8/32 zum Nießbrauch an Jeanne DORVILLE verw. LÉVY
- 8/32 zum Nießbrauch an Elia COUCARDON.

Der Anspruch auf Entschädigung gilt aus Sicht der Kommission als am Tag der Enteignung erworben, folglich werden die gezahlten Entschädigungssummen so aufgeteilt, dass die Ansprüche jedes genannten Begünstigten berücksichtigt werden.

Da die vierte Nießbraucherin, Valentine DORVILLE verh. LION, am Tag des Nachlassverfahrens verstorben war, waren ihre Ansprüche als Nießbraucherin erloschen, was insbesondere zur Folge hatte, dass die Ansprüche auf mit Nießbrauch belastetes Eigentum, die seine Erben (oder deren Erben) aus dem Testament von Armand DORVILLE erhalten hatten, in Eigentumsansprüche umgewandelt wurden.

Die Erben des 1946 verstorbenen ... TABET, Ehemann von Monique LION, Erbin des mit Nießbrauch belasteten Eigentums von Armand DORVILLE, die in der Deportation zu Tode kam, verzichteten auf ihre Erbansprüche.

Im vorliegenden Fall waren alle drei Nießbraucher im Jahr 1941, als ihre Ansprüche als solche entstanden, zwischen 50 und 60 Jahre alt, der Wert des Nießbrauchs wird mit 50 % angesetzt.

Die Ansprüche jedes einzelnen dieser drei Nießbraucher ergeben auf die gesamte Erbmasse bezogen einen Anteil von 8/64. Ihre Anteile belaufen sich auf 24/64 bzw. 3/8 der gesamten Erbmasse, sodass für die drei übrigen Universalerben 5/8 der gesamten Erbmasse verblieben, die wie folgt aufzuteilen waren: 5/8 zugunsten von Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL, 2/8 zugunsten von Marie-Louise LEVY verh. KAHN, und 1/8 zugunsten von Félix FALK.

Somit verteilten sich die Ansprüche der drei übrigen Erben an der gesamten Erbmasse wie folgt:

- Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL sollte davon 25/64 erhalten,
- Marie-Louise KAHN sollte davon 10/64 erhalten,
- Félix FALK sollte davon 5/64 erhalten.

Marie-Louise LEVY verh. KAHN war das einzige Kind von Jeanne DORVILLE verh. LEVY. Da diese verstorben war, wurden die Anteile zusammengefasst und der kumulierte Erbteil beläuft sich auf 18/64.

Ausgehend von den Ansprüchen, die durch die sechs in den Urkunden von 1947 und 1950 benannten Begünstigten des Nachlasses DORVILLE erworben wurden, und unter Berücksichtigung des 1972 eingetretenen Todes von Jeanne DORVILLE verw. LEVY teilt sich die von der Kommission zugewiesene Entschädigung wie folgt auf:

- 1°/ Für den Zweig von Charles DORVILLE (1/8 bzw. 32/256 des Gesamtbetrags) sind die Begünstigten die Anspruchsberechtigten von ..., die dieser als Alleinerbin eingesetzt hatte,
- 2°/ Für den Zweig von Marie-Louise LEVY verh. KAHN (18/64) sind die Begünstigten:
 - Frau A, zu 36/256,
 - Frau B, deren Wert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Entstehung ihres Anspruchs 70 % beträgt, zu 25,2/256,
 - Frau C, zu 5,4/256,
 - Herr D, zu 5,4/256,
- 3°/ Für den Zweig von Félix FALK (5/64) sind die Begünstigten:
 - Herr E, zu 10/256,
 - Frau F, zu 6/256,
 - Frau G, zu 2/256,
 - Herr H, zu 2/256,
- 4°/ Für den Zweig von Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL (25/64), 1995 kinderlos verstorben, sind die Begünstigten ihre Erben, vorbehaltlich bisher unbekannter testamentarischer Verfügungen:
 - väterlicherseits (zu 25/128):
 - Herr I, zu 25/256,
 - Frau J, zu 25/256,
 - mütterlicherseits (zu 25/128) die oben genannten Anspruchsberechtigten des Zweigs von Marie-Louise KAHN, also:
 - Frau A, zu 25/256,
 - Frau B, zu 17,5/256,
 - Frau C, zu 3,75/256,
 - Herr D, zu 3,75/256,

Die letztgenannten Anteile kommen zu den oben aufgeführten hinzu, welche diese Anspruchsberechtigten direkt aus ihrem eigenen Zweig beziehen, sodass sich folgende Gesamtanteile ergeben:

- 61/256 für Frau A,
 - 42,7/256 für Frau B,
 - 9,15/256 für Frau C,
 - 9,15/256 für Herrn D,
- 5°/ Für die Anspruchsberechtigten von Elia COUCARDON, zu 32/256.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

- 1° - dass Frau A, Frau B, Frau C, Herrn D, Herrn E, Frau F, Frau G, Herrn H, Herrn I und Frau J die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. - dass eine Entschädigung von insgesamt 350.000 Euro (270.706 Euro, falls es zu einer Rückgabe der zwölf Kunstwerke kommt) gewährt wird, die wie folgt aufzuteilen ist:
 - 10/256 für Herrn E,
 - 6/256 für Frau F,
 - 2/256 für Frau G,
 - 2/256 für Herrn H,
 - 25/256 für Herrn I,
 - 25/256 für Frau J,
 - 61/256 für Frau A,
 - 42,7/256 für Frau B,
 - 9,15/256 für Frau C,
 - 9,15/256 für Herrn D,

- 32/256 für die Anspruchsberechtigten von ..., wobei dieser Anteil ausdrücklich zurückgestellt wird,
 - 32/256 für die Anspruchsberechtigten von Elia COUCARDON, wobei dieser Anteil ausdrücklich zurückgestellt wird;
3. - dass den Anspruchsberechtigten von Armand DORVILLE die zwölf Kunstwerke, welche die Nationalmuseen bei der Auktion im Juni 1942 erworben hatten, zurückzugeben sind, sollte deren Unantastbarkeit aufgehoben werden.

Sie WEIST darauf hin, dass die Antragsteller verpflichtet sind, eine etwaige Aufteilung der gewährten Entschädigung mit jedem bekannten oder noch bekannt werdenden Anspruchsberechtigten persönlich zu regeln.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt und zusätzlich folgenden Personen zugestellt wird:

- Frau A, wohnhaft in ...,
- Frau B, wohnhaft in ...,
- Frau C, wohnhaft in ...,
- Herr D, wohnhaft in ...,
- Herr E, wohnhaft in ...,
- Frau F, wohnhaft in ...,
- Frau G, wohnhaft in ...,
- Herr H, wohnhaft in ...,
- Herr I, wohnhaft in ...,
- Frau J, wohnhaft in ...,
- Herr X, Kanzlei ..., wohnhaft in ...,
- RA ..., ansässig in ...,

und zu Informationszwecken:

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, 182, Rue Saint-Honoré, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex,
- an die Direktorin des Musée de Beaux-Arts Jules Chéret, Avenue des Baumettes 33, 06000 NIZZA,
- an den Direktor des Musée de Grenoble, Place Lavalette, 38000 GRENOBLE,
- an den Direktor des Musée de Beaux-Arts Dijon, Place du Théâtre 1, La Nef, 21000 DIJON.

Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHIBAEFF vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Herrn HÉBERT vertreten.

DIE KOMMISSION SETZTE SICH BEI DER ENTSCHEIDUNG AUS HERRN JEANNOUTOT – HERRN BERNARD – HERRN TOUTÉE – FRAU DREIFUSS-NETTER – HERRN BADY – Frau SIGAL – Frau DRAI – Frau ROTERMUND-REYNARD – Frau ANDRIEU – Herrn RIBEYRE und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 17. Mai 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24491 BCM

In ihrer Plenumsitzung am 18. Juni 2021

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Anna MODIANO verw. AFTALION lebte in guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Quartier de la Plaine-de-Monceaux, was sie der Position ihres Mannes, eines ehemaligen Schmuckhändlers, und den Einnahmen aus ihrem Laden, dem Dessous-Geschäft „Jessane“ in den Arcades du Lido unweit der Champs-Élysées, verdankte. Sie besaß eine Sammlung von Gemälden berühmter Maler sowie antike Möbel.

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt verließ sie ihre Pariser Wohnung in der Rue Jouffroy 35 bis in PARIS (17. Arrondissement) und flüchtete mit ihren beiden Kindern René und Régine in die Südzone nach NIZZA. Ihre Wohnung wurde 1943 von Mitarbeitern des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert.

II. Verfahren

Am 20. Juli 2018 stellte Frau A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., in eigenem Namen handelnd, bei der CIVS einen Antrag auf Entschädigung für folgende Kunstwerke:

- ein Wandteppich aus der königlichen Manufaktur von Beauvais aus dem 18. Jh., 2,40 x 1,80 m, auf dem eine Jagdszene nach dem Modell eines berühmten flämischen Malers abgebildet ist,
- eine Bibliothek mit 450 Büchern, darunter seltene Werke und Schmuckausgaben von Kunstbüchern mit Lithographien und Stichen in Farbe,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Paul SIGNAC, Paysage Champêtre, 66 x 36cm, 1907
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Paul SIGNAC, Jardin de St. Raphael, 48 x 34 cm, 1907,
- vier Aquarelle von Paul SIGNAC,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Camille PISSARO, Sous-Bois à Fréjus, 58 x 42cm, 1896,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Camille PISSARO, Pastel, 50 x 40 cm, 1896,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Alfred SISLEY, Bords de rivière, 62 x 46 cm,
- zwei Aquarelle von Johan Barthold JONGKIND
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Raoul DUFY, L'hôtel de la gare, 55 x 32 cm, 1906,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Maurice de VLAMINCK, Fleurs, 46 x 36 cm,
- zwei Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche, Höhe 26 cm,
- fünf Objekte aus Koralle, Höhe etwa 26 cm

für sich selbst sowie die Nachkommen von Anna MODIANO verw. AFTALION, Antragsteller, die sie gemäß den erteilten Vollmachten vertritt, namentlich:

- ihr Vater, Herr B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Schwestern:
 - Frau C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Alle fünf sind Rechtsnachfolger ihrer Ehefrau bzw. Mutter ..., Tochter von Régine AFTALION verh. ..., selbst Tochter der oben genannten Anna MODIANO verw. AFTALION,

- ihre Cousine zweiten Grades, Frau F, geboren am ... in ..., wohnhaft bei ihrer Mutter Frau X, die sie auch in dem Verfahren vertritt. Frau F ist Rechtsnachfolgerin ihres Vaters ..., Adoptivsohn von René AFTALION, selbst Sohn der oben genannten Anna MODIANO verw. AFTALION.

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- in der Studie zu den Verkaufspreisen der Kunstwerke vom 21. Januar 2019, die von der ehemaligen Abteilung für Bewegliche Kulturgüter der CIVS erstellt wurde.
- in den Nachforschungen, die von den Diplomatischen Archiven des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie von der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen vorgenommen wurden,
- im zusammenfassenden Bericht vom 31. März 2021, der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatter der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht von Frau ZAGURY, Berichterstatterin bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde,
- in der Stellungnahme von Herrn DACOSTA, Regierungskommissar.

Zum Abschluss der Untersuchung reichte Frau A ihre schriftliche Stellungnahme vom 26. April 2021 ein.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 18. Juni informiert.

Frau A und ihre Schwester Frau C erschienen vor der Kommission, um ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Kommission hörte den Berichterstatter, den Vertreter der diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, die Vertreterin des Kulturministeriums, den Leiter der M2RS und den Regierungskommissar und anschließend die Antragstellerinnen an.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die eingeleiteten Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse zeigen, dass die meisten Güter, die sich in der Wohnung in PARIS, Rue Jouffroy 35 bis befanden, welche von Anna AFTALION und ihren beiden Kindern René und Régine bewohnt wurde, 1943 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland transportiert wurden.

Anna AFTALION und ihre Kinder René und Régine AFTALION haben nach dem Krieg diverse Schritte bei den deutschen Behörden im Rahmen des BRÜG unternommen, um eine Entschädigung für Gebrauchsgegenstände, die Bibliothek und die Kunstwerke zu erhalten. Bei den französischen Behörden, der Commission récupération artistique (CRA) und dem Office des biens et intérêts privés (Dienststelle für Güter und Interessen von Privatpersonen, OBIP), wurden keine Anträge gestellt. Ein erstes Angebot der deutschen Behörden in Höhe von 30.497,60 DM bzw. 59.501 Euro nach Aktualisierung wurde abgelehnt, da in dieser Entschädigung die Gemälde und Kunstgegenstände nicht enthalten waren.

Der Bevollmächtigte der Familie AFTALION, RA FEHER, stellte damals einen ergänzenden Antrag über einen Gesamtbetrag von 1.121.000 DM bzw. 2.187.071 Euro nach Aktualisierung, der die oben genannten Kunstwerke einschloss. Diesem Antrag beigefügt waren ein Nachweis der Galerie de l'Élysee mit Sitz in PARIS (8. Arrondissement) Faubourg Saint-Honoré 69, die einen Großteil der Gemälde 1936/37 verkauft hatte, sowie einige Zeugenaussagen, die das Vorhandensein von wertvollen Möbeln, Orientteppichen und zahlreichen Gemälden berühmter Künstler in der geplünderten Wohnung bestätigten.

Die Ämter für Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland gaben zwei Gutachten in Auftrag.

Der Sachverständige Kurt WITTKOWSKI nahm 1962 die Bewertung der gesamten entzogenen Güter auf der Basis des detaillierten Inventars vor und berechnete einen Gesamtwert von 578.235 DM. Ein zweiter

Sachverständiger, Hans PAPPENHEIM, schätzte 1964 den Ersatzwert dieser Kunstgegenstände auf 550.000 DM zuzüglich 75.000 DM für das Gemälde von Raoul Dufy und den Wandteppich von Beauvais, woraus sich ein Gesamtbetrag von 625.000 DM ergibt, ohne dass dabei jedoch die Porzellanpferde und die Objekte aus Koralle berücksichtigt wurden, die von seinem Kompetenzbereich und seinem Fachgebiet nicht abgedeckt waren.

Die Ämter für Wiedergutmachung der Bundesrepublik Deutschland nahmen dieses zweite Gutachten als Referenz, um die Schadenssumme festzulegen, die am 9. September 1964 nach einer Einigung der Parteien amtlich bestätigt wurde. Eine Entschädigung in Höhe von 330.497,60 DM bzw. 644.801 Euro nach Aktualisierung wurde an René und Régine AFTALION gezahlt, da Anna AFTALION im Laufe des Verfahrens gestorben war.

Die Entschädigung setzte sich wie folgt zusammen:

- 30.497,60 DM für Möbel,
- 300.000 DM für die oben aufgeführten Kunstwerke und -gegenstände, was 50 % ihres geschätzten Wertes entsprach.

IV. Stellungnahme der Kommission

Die früher geleistete Entschädigung wurde damals von René und Régine AFTALION nicht in Frage gestellt. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass eine ergänzende Entschädigung zu leisten ist, da nicht für den gesamten erlittenen Schaden Ersatz geleistet wurde, das heißt die restlichen 50 % für die Kunstwerke und Kunstgegenstände auf der Grundlage von 300.000 DM bzw. 585.300 Euro nach Aktualisierung.

Der geschätzte gesamte Schadenersatz für die Gemälde und Kunstgegenstände teilt sich wie folgt auf:

- ein Wandteppich aus der königlichen Manufaktur von Beauvais aus dem 18. Jh., 2,40 x 1,80 m, auf dem eine Jagdszene nach dem Modell eines berühmten flämischen Malers abgebildet ist: 14.632,50 Euro,
- zwei Gemälde (Öl auf Leinwand) von Paul SIGNAC, „Paysage Champêtre“, 66 x 36 cm, 1907, und „Jardin de St. Raphael“, 48 x 34 cm, 1907, sowie vier Aquarelle: insgesamt 185.345 Euro,
- zwei Gemälde (Öl auf Leinwand) von Camille PISSARO, Sous-Bois à Fréjus, 58 x 42 cm, 1896, und „Pastel“ 50 x 40 cm, 1896: 146.325 Euro,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Alfred SISLEY, „Bords de rivière“, 62 x 46 cm: 146.325 Euro,
- zwei Aquarelle von Johan Barthold JONGKIND: 19.510 Euro,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Raoul DUFY, „L'hôtel de la gare“, 55 x 32 cm, 1906: 58.530 Euro,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Maurice de VLAMINCK, „Fleurs“, 46 x 36 cm: 39.020 Euro.

Es wird daran erinnert, dass für die beiden Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche (26 cm hoch) und fünf Objekte aus Koralle (etwa 26 cm hoch) im Rahmen des BRÜG keine Entschädigung geleistet wurde. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass mangels anderer Informationen eine Entschädigung auf der Grundlage der von dem Bevollmächtigten der Familie AFTALION, RA FEHER, zu Beginn des Verfahrens vorgenommenen Schätzung zu gewähren ist:

- zwei Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche: 39.020 Euro,
- fünf Objekte aus Koralle: 29.265 Euro.

Ferner ist eine Entschädigung für die Enteignung der Bibliothek zu gewähren.

Folglich erscheint es in Anbetracht der Ermittlungen des Berichterstatters, die in seinem Bericht ausführlich dargelegt sind und während der Sitzung erläutert wurden, angebracht, für alle Schadensarten zusammen (Ergänzung BRÜG für Kunstwerke und Kunstgegenstände, zwei Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche und fünf Objekte aus Koralle) eine Entschädigung von 680.000 Euro an die Antragsteller zu gewähren.

V. Aufteilung der Entschädigung

Eine Hälfte der Entschädigung erhält Frau F als einzige Anspruchsberechtigte von ..., Adoptivsohn von René AFTALION.

Die andere Hälfte ist zwischen Herrn B und seinen vier Töchtern, Frau A, Frau C, Frau D und Frau E, als Anspruchsberechtigte von ..., Tochter von Régine AFTALION verh. ..., aufzuteilen.

Die von der Kommission gewährte Entschädigung wird als persönliches Eigentum angesehen, das ursprünglich ... zukommen sollte. Da ... verstorben ist, ist klarzustellen, dass angesichts der in die Akte eingegangenen Dokumente

zu ihrem Nachlass und gemäß Art. 669-1 der französischen Abgabenordnung dem überlebenden Ehegatten ein Nießbrauch an einem Viertel des Nachlasses eingeräumt wird. Angesichts des Alters von Herrn B bei der Testamentseröffnung ist der Steuerwert des von ihm zu beanspruchenden Nießbrauches mit 70 % anzusetzen

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

- 1° - dass Frau A, Herrn B, Frau C, Frau D, Frau E und Frau F die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. dass eine Entschädigung von insgesamt 680.000 Euro zu gewähren und wie folgt aufzuteilen ist:
 - 340.000 Euro an Frau F,
 - 59.500 Euro an Herrn B,
 - 70.125 Euro an Frau A,
 - 70.125 Euro an Frau D,
 - 70.125 Euro an Frau E,
 - 70.125 Euro an Frau C;

Sie GIBT ZU PROTOKOLL, dass sich Frau A, Herr B, Frau C, Frau D, Frau E und Frau F in ihren an die Kommission gerichteten Zusagen vom 3., 5., 9., 19. und 20. Juli 2021 verpflichtet haben, dem französischen Staat die Summe oder einen Teil der Summe zurückzuzahlen, die als Entschädigung für den von Anna AFTALION erlittenen Schaden aufgrund der Enteignung folgender Werke gewährt worden war: ein Wandteppich aus der königlichen Manufaktur von Beauvais aus dem 18. Jh. mit einer Jagdszene, zwei Ölgemälde von Paul SIGNAC, „Paysage Champêtre“ und „Jardin de St. Raphael“, vier Aquarelle von Paul SIGNAC, zwei Ölgemälde von Camille PISSARO, „Sous-Bois à Fréjus“ und „Pastel“, ein Ölgemälde von Alfred SISLEY, „Bords de rivière“, zwei Aquarelle von Johan Barthold JONGKIND, ein Ölgemälde von Raoul DUFY, „L'hôtel de la gare“, ein Ölgemälde von Maurice de VLAMINCK, „Fleurs“.

Sie WEIST DARAUF HIN, dass die Antragsteller verpflichtet sind, eine etwaige Aufteilung der gewährten Entschädigung mit jedem bekannten oder noch bekannt werdenden Anspruchsberechtigten persönlich zu regeln.

Sie WEIST DARAUF HIN, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt und zusätzlich den Antragstellern zugestellt wird.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn TOUTÉE – Herrn BADY – Frau PERIN – Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau SIGAL – Frau DRAI – Frau ROTERMUND-REYNARD – Herrn RIBEYRE – Frau ANDRIEU und Herrn PERROT zusammen.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Paris, den 22. Juli 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24606 BCM-REST

In ihrer Plenumsitzung am 2. Juli 2021

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Gabrielle PHILIPPSON, in erster Ehe geschieden von Robert GOLDSCHMIDT, in zweiter Ehe Witwe von Charles BÉNARD LE PONTOIS, starb am 23. Dezember 1941 in ihrer Wohnung in der Rue Pierre Charon 62 in Paris (8. Arrondissement). Sie lebte in guten Verhältnissen und besaß eine Sammlung von Gemälden berühmter Künstler sowie antike Möbel. Es wurden Siegel angebracht, damit die Gerichtsvollzieher ein Inventar des Inhalts ihrer Wohnung erstellen konnten. Dieses wurde am 25. Februar 1942 im Rahmen ihres Nachlasses erstellt.

Einige Monate später, im August 1942, wurde die Wohnung von Mitarbeitern des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) vollständig leergeräumt, sodass es zu einer Enteignung der Erben kam.

Die Kinder von Gabrielle BÉNARD LE PONTOIS, namentlich Stéphanie GOLDSCHMIDT verheiratete GOTTSCHALK, Benedict GOLDSCHMIDT und Antoinette GOLDSCHMIDT, in erster Ehe geschiedene MAY, in zweiter Ehe verwitwete DERVAUX, haben über ihre Vertreter nach dem Krieg verschiedene Schritte bei den französischen Behörden der Commission de récupération artistique (CRA) und dem Office des biens et intérêts privés (OBIP) unternommen, um die Restitution der entzogenen Kunstwerke zu erwirken.

II. Verfahren

Im Rahmen der Bestimmungen von Art. 1-2 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 beauftragte der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 die CIVS am 3. Juni 2020 mit einem Restitutionsfall in Bezug auf zwei als MNR (Musée nationaux récupération) oder OAR (objets d'art récupération) eingestufte Kunstwerke aus dem Besitz von Gabrielle PHILIPPSON verw. BÉNARD LE PONTOIS, die nach dem Zweiten Weltkrieg nach Frankreich zurückgebracht und dann von der Kommission für die Auswahl der wiedererlangten Kunstwerke ausgewählt wurden, um sie durch das OBIP dem Musée du Louvre zuzuweisen:

- ein Gemälde (MNR 32), Portrait de femme, anonym, italienische Schule, 17. Jh., früher Simon Vouet unter dem Titel „Portrait de Madame de Longueville“ zugeschrieben, das im Musée du Louvre in der Gemäldesammlung verwahrt wird,
- ein Wandteppich (OAR 64) der Gobelin-Manufaktur mit dem Titel „Tenture des mois de Lucas : le mois d'avril ou le signe du taureau“, 18. Jh., Wolle und Seide, der im Musée du Louvre in der Kunstgewerbesammlung verwahrt wird.

Folgende Anspruchsberechtigte schlossen sich diesem Antrag auf Restitution an:

- Herr A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., und seine Schwester Frau B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., beide als Rechtsnachfolger ihres Vaters ..., Sohn von ..., der Tochter der zuvor genannten Gabrielle BÉNARD LE PONTOIS,
- Frau C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., gemäß dem am ... die Möbel betreffend zu ihren Gunsten verfassten Testament ihres am ... verstorbenen Ehegatten ..., Sohn der zuvor genannten

Herr A und Frau B handeln als Anspruchsberechtigte von:

- ihrer zuvor genannten Urgroßmutter Gabrielle PHILIPPSON verw. BÉNARD LE PONTOIS,

- ihres zuvor genannten Großonkels Benedict GOLDSCHMIDT,
- ihrer zuvor genannten Großtante Antoinette DERVAUX, gemäß einer von ..., Notar der Partnerschaftsgesellschaft ..., Inhaber eines Notariats in ..., errichteten Urkunde.

Frau C handelt als erbberechtigte Ehegattin.

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- im zusammenfassenden Bericht mit Anhängen vom 3. Juni 2020, der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatter der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht von Frau DESCOURS-GATIN, Berichterstatterin bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde.

Zum Abschluss der Untersuchung reichten Herr A und Frau C ihre schriftlichen Stellungnahmen vom 7. Juni 2021 ein.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 2. Juli 2021 informiert.

Die Kommission hörte den Leiter der M2RS, den Berichterstatter, den Vertreter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie die Vertreterin des Kulturministeriums und anschließend den Regierungskommissar an.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die eingeleiteten Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse zeigen, dass die meisten Güter, die sich in der von Gabrielle PHILIPPSON verw. BÉNARD LE PONTOIS bewohnten Wohnung in der Rue Charon 62 in PARIS (8. Arrondissement) befanden, im August 1942 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland transportiert wurden.

Nach dem Krieg übermittelte der Testamentsvollstrecker für den Nachlass von Gabrielle PHILIPPSON verw. BÉNARD LE PONTOIS eine Erklärung vom 13. März 1945 an die französischen Behörden, die Commission récupération artistique (CRA) und das Office des biens et intérêts privés (OBIP), in der diese Enteignung festgestellt wurde, um die Interessen der Erben zu schützen, die sich 1942 alle außerhalb Europas befanden. Er legte seiner Erklärung eine Liste verschiedener geplündelter Möbel und Gegenstände bei, die aus einem im Februar 1942 erstellten Inventar stammte.

Nach diesen Schritten gaben die französischen Behörden folgende Güter an die Erben von Gabrielle BÉNARD LE PONTOIS zurück: drei Gemälde (ein Porträt eines Mannes mit der rechten Hand an der Weste, das Fragonard zugeschrieben wurde, ein Frauenporträt aus der Schule von T. Lawrence und ein Männerporträt, holländische Schule) sowie Kunstgegenstände und Möbel.

Die beiden im Antrag geforderten Kunstwerke werden in dem am 25. Februar 1942 erstellten Inventar nicht erwähnt. Sie wurden im August und September 1941 von Walter BORNHEIM von der Münchner Galerie für alte Kunst einige Monate vor dem Tod von Gabrielle BÉNARD LE PONTOIS und der Plünderung ihrer Sammlung im Auftrag von Hermann GÖRING für dessen Landsitz Carinhall erworben.

IV. Stellungnahme der Kommission

Die beiden Werke MNR 32 und OAR 64 gehörten nicht zu den Werken, die vom ERR aus der Pariser Wohnung geraubt wurden.

Es wurden keinerlei Hinweise auf eine Zahlung gefunden, die der Auftragnehmer von Hermann GÖRING tatsächlich geleistet hätte.

Sicher ist, dass Gabrielle BÉNARD LE PONTOIS die letzte rechtmäßige Eigentümerin dieser beiden Werke war.

Auch wenn die Umstände ihres Verkaufs nicht bekannt sind, ist die Kommission in Anbetracht dessen, wer sie zu welchem Zweck gekauft hat, der Auffassung, dass die Möglichkeit von Gabrielle BÉNARD LE PONTOIS, frei über ihre Güter zu verfügen, aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung beeinträchtigt war und dieser Verkauf deshalb unter Zwang stattfand.

Folglich sind in Anbetracht der Informationen aus der Akte und der von den zuständigen Verwaltungsbehörden geäußerten Stellungnahme den Anspruchsberechtigten von Gabrielle PHILIPPSON verw. BÉNARD LE PONTOIS folgende Objekte zu restituieren: ein Gemälde mit dem Porträt einer Frau (unbekannter Künstler, italienische Schule, 17. Jh.), das früher Simon Vouet unter dem Titel „Portrait de Madame de Longueville“ zugeschrieben worden war und im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 32 geführt wird, sowie ein Wandteppich aus der Gobelin-Manufaktur mit dem Titel „Tenture des mois de Lucas : le mois d’avril ou le signe du taureau“, 18. Jh., Wolle und Seide, der im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer OAR 64 geführt wird.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

- 1° - dass Herr A, Frau B und Frau C die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. - dass ihnen folgende Objekte zu restituieren sind: ein Gemälde mit dem Porträt einer Frau (unbekannter Künstler, italienische Schule, 17. Jh.), das früher Simon Vouet unter dem Titel „Portrait de Madame de Longueville“ zugeschrieben worden war und im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 32 geführt wird, sowie ein Wandteppich aus der Gobelin-Manufaktur mit dem Titel „Tenture des mois de Lucas : le mois d’avril ou le signe du taureau“, 18. Jh., Wolle und Seide, der im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer OAR 64 geführt wird.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung den Antragstellern zugestellt wird.

Sie WEIST Herrn A, Frau B und Frau C darauf hin, dass jegliche Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum an den Kunstwerken, die ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben werden, ihre persönliche Angelegenheit sein werden.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt wird

und zu Informationszwecken:

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, Rue Saint-Honoré 182, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex,
- an Frau Connie WALSH, Deputy Director beim Holocaust Claims Processing Office (HCPO), New York State, Department of Financial Services, in NEW YORK (NY – 10004 – 1511 – Vereinigte Staaten), One State Street.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn TOUTÉE – Herrn BADY– Frau PERIN – Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau ROTERMUND-REYNARD – Herrn RIBEYRE – Frau ANDRIEU und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 6. September 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24613 BCM-REST

In ihrer Plenumsitzung am 2. Juli 2021

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Moïse LÉVI de BENZION war ein Geschäftsmann, der im Wesentlichen in Kairo in Ägypten tätig war. Er war Partner einer Gesellschaft, die das in Kairo ansässige Geschäft „Grand Magasin BENZION“ betrieb. Er besaß viele Immobilien und Grundstücke in Kairo und anderen Orten in Ägypten und war in Frankreich in Draveil (Essonne) Eigentümer eines Schlosses namens „La Folie“. Der Kunstliebhaber und Sammler von Kunstwerken und ägyptischen Antiquitäten hatte seine Sammlungen zwischen seinen Anwesen in Ägypten und seinem Schloss in Draveil aufgeteilt.

Das Schloss wurde 1940 vom Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert.

Moïse LÉVI de BENZION ließ am 25. April 1941 ein Testament aufsetzen. Aus diesem Testament geht zum einen hervor, dass eine große Anzahl an ... den Mitgliedern der Familie von Moïse LÉVI de BENZION im weiteren Sinne sowie an Dritte vermacht werden sollte, und zum anderen, dass Moïse LÉVI de BENZION darin klar seinen Willen zum Ausdruck brachte, seiner Tochter Sarah LÉVI de BENZION verh. STREITZ und seinem Sohn Lucien LÉVI de BENZION „den gesetzlich festgelegten Mindestanteil“ zu vererben.

Er zählt darin seine verschiedenen Immobilien und anderen Besitztümer in Ägypten und Frankreich auf. In Frankreich sind dies ausschließlich das Schloss in Draveil und die darin enthaltenen Möbelstücke sowie die von ihm aufgebauten Sammlungen von Kunstwerken und insbesondere ägyptischen Antiquitäten. Für jedes der aufgelisteten Güter in den beiden Teilen des Testaments, die dem Schloss in Draveil und seinem Inhalt gewidmet sind, hat er in seinem Testament folgende Anmerkung eingetragen:

„Leider wurde das Anwesen im Juni 1940 während des Krieges geplündert und von oben bis unten auf den Kopf gestellt und es scheint, dass nichts von all den schönen Dingen, die ich dort zusammengestellt hatte, geblieben ist [...].

Wenn ich also eines Tages wieder in den Besitz all dessen oder eines Teils dessen, was ich im Schloss „La Folie“ besaß, kommen sollte, schenke ich mit Wirkung vom heutigen Tag in Bezug auf das mit Nießbrauch belastete Eigentum und ab einer Stunde vor meinem Tod in Bezug auf den Nießbrauch ... alles meiner Frau Paule geb. Rebrasser [...]“.

Moïse LÉVI de BENZION fügte, weiterhin in Bezug auf die Kunstwerke und Sammlungen, hinzu: „Ich würde mich jedoch freuen, wenn sie in ihrem Testament oder sogar zu Lebzeiten, wenn sie es für angemessen hält, (für den Fall, dass sie die sogenannten Draveil-Sammlungen oder einen Teil davon wiedererlangen kann) folgende Schenkungen in meinem Namen vornehmen würde:

- 1/ An das Musée du Louvre die ägyptischen Antiquitäten
- 2/ An das Musée du Louvre und das Musée du Luxembourg die Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen und Radierungen. Jeweils vollständig oder auch nur teilweise [...]“.

Moïse LÉVI de BENZION starb am 26. September 1943 in ROCHE-CANILLAC (CORRÈZE).

Seine Erben unternahmen nach dem Krieg verschiedene Schritte, um die Restitution der entzogenen

- Kunstwerke zu erwirken. Bei zwei Werken aus dem Besitz von Moïse LÉVI de BENZION hatten sie Erfolg:
- Ein Gemälde von Corot mit dem Titel „Moine assis lisant“, das aus Draveil geraubt und 1942 von Emil Bührlé in Zürich gekauft worden war, wurde den Erben von Moïse LÉVI de BENZION auf Beschluss eines Schweizer Gerichts 1948 restituiert.
 - Ein als REC 163 verzeichnetes Pastell wurde 1996 vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten restituiert.

II. Verfahren

Im Rahmen der Bestimmungen von Art. 1-2 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 stellte der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 am 17. Juli 2020 bei der CIVS einen Antrag auf Restitution von vier als REC (Récupération Arts graphiques anciens) eingestuften Kunstwerken aus dem Besitz von Moïse LÉVI de BENZION, die nach dem Zweiten Weltkrieg nach Frankreich zurückgebracht und dann durch das OBIP dem Musée du Louvre zugewiesen wurden:

- ein Aquarell, REC 95, „Paysage“ von Georges MICHEL,
- eine Zeichnung, REC 99, „Portrait de femme“ von Paul DELAROCHE,
- eine Zeichnung, REC 115, „Portrait de femme“ von Auguste HESSE,
- ein Aquarell, REC 117, „Marée basse à Grandcamp“ von Jules-Jacques VEYRASSAT.

Folgende Anspruchsberechtigte schlossen sich diesem Antrag an:

- Herr A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Herr B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., beide als Rechtsnachfolger ihrer Mutter,
- Frau C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Herr D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., beide als Rechtsnachfolger ihrer Mutter,
- Herr E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Herr F, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., bei seinem oben genannten Bruder Herrn E,
- Herr G, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., alle drei als Rechtsnachfolger ihres Vaters,
- Herr H, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als Rechtsnachfolger seiner Mutter,

Herr A, Herr B, Frau C, Herr D, Herr E, Herr F und Herr G handeln als Anspruchsberechtigte ihrer Großmutter bzw. Urgroßmutter ..., gemäß einem am 25. April 1941 von dem zuvor genannten Moïse LÉVI de BENZION aufgesetzten Testament.

Herr H handelt als Anspruchsberechtigter seines Großvaters Moïse LÉVI de BENZION.

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- im zusammenfassenden Bericht mit Anhängen vom 17. Juli 2020, der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatler der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht von Herrn AUGUSTIN, Berichterstatler bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde.

Zum Abschluss der Untersuchung reichten Frau C, Herr H und Herr B jeweils ihre schriftlichen Stellungnahmen vom 31. März bzw. vom 6. und 20. Juni 2021 ein.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 2. Juli 2021 informiert.

Herr H, Herr B und Herr E erschienen vor der Kommission.

Die Kommission hörte den Leiter der M2RS, den Berichterstatler, den Vertreter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und die Vertreterin des Kulturministeriums und anschließend den Regierungskommissar an.

Herr H, Herr B und Herr E trugen ihre Stellungnahmen vor.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die eingeleiteten Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse zeigen, dass die meisten Güter, die sich im Schloss Draveil befanden, bereits 1940 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland transportiert wurden.

Aus den von der M2RS übermittelten Informationen geht hervor, dass die Zugehörigkeit der vier REC-Werke zu der Kunstsammlung, die Moïse LÉVI de BENZION zu Beginn des Zweiten Weltkriegs im Schloss von Draveil aufbewahrte, erwiesen ist.

Moïse LÉVI de BENZION hatte diese vier Werke bei der 9. Beurdeley-Versteigerung erworben, die im Rahmen des Nachlasses von Alfred Louis Emmanuel Beurdeley durch die Galerie Georges Petit vom 30. November 1920 bis 2. Dezember 1920 in Paris durchgeführt wurde.

Unter den Werken, die von den Anspruchsberechtigten von Moïse LÉVI de BENZION als aus dem Schloss in Draveil geraubt erklärt wurden, befanden sich je ein Aquarell von Georges Michel und Jules-Jacques Veyrassat sowie je eine Zeichnung von Paul Delaroche und Auguste Hesse.

Zwar wurden den Anspruchsberechtigten von Moïse LÉVI de BENZION nach dem Krieg einige aus dem Schloss in Draveil geraubte Objekte restituiert, doch in keiner der zwischen 1945 und 1955 ausgestellten Restitutionsquittungen wird ein Werk von Georges Michel, Jules-Jacques Veyrassat, Paul Delaroche oder Auguste Hesse erwähnt.

IV. Stellungnahme der Kommission

Die vier Kunstwerke, die unter den Nummern REC 95, REC 99, REC 115 und REC 117 verzeichnet sind, gehörten zu den Werken, die vom ERR aus dem Schloss in Draveil geraubt wurden.

Es ist sicher, dass Moïse LEVI de BENZION der letzte rechtmäßige Eigentümer dieser vier Werke war und dass er im Rahmen der antisemitischen Gesetzgebung in Frankreich während der Okkupationszeit enteignet wurde.

Folglich sind den Anspruchsberechtigten gemäß dem französischen Erbrecht in Anbetracht der Informationen aus der Akte und der von den zuständigen Verwaltungsbehörden geäußerten Stellungnahme folgende Werke zu restituieren, bei denen es sich um entzogene und in Frankreich verwahrte Werke handelt: ein Aquarell „Paysage“ von Georges MICHEL, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 95 geführt wird, eine Zeichnung „Portrait de femme“ von

Paul DELAROCHE, die im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 99 geführt wird, eine Zeichnung „Portrait de femme“ von Auguste HESSE, die im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 115 geführt wird, ein Aquarell „Marée basse à Grandcamp“ von Jules-Jacques VEYRASSAT, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 117 geführt wird.

Am Ende der Sitzung informierten die anwesenden Antragsteller das Entscheidungskomitee mündlich über ihren Willen, sich die Möglichkeit vorzubehalten, später eine gütliche Einigung für die Restitution der vier Werke REC 95, REC 99, REC 115 und REC 117 zu erzielen, was hier zu Protokoll gegeben wird.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

1. - dass Herrn A, Herrn B, Frau C, Herrn D, Herrn E, Herrn F, Herrn G und Herrn H die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. - dass ihnen folgende Werke zu restituieren sind: ein Aquarell „Paysage“ von Georges MICHEL, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 95 geführt wird, eine Zeichnung „Portrait de femme“ von Paul DELAROCHE, die im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 99 geführt wird, eine Zeichnung „Portrait de femme“ von Auguste HESSE, die im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 115 geführt wird, ein Aquarell „Marée basse à Grandcamp“ von Jules-Jacques VEYRASSAT, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer REC 117 geführt wird.
3. - dass festzuhalten ist, dass Herr H, Herr B und Herr E sich das Recht vorbehalten, eine gütliche Einigung für die Restitution der vier in Rede stehenden Kunstwerke zu finden.

Sie WEIST Herrn A, Herrn B, Frau C, Herrn D, Herrn E, Herrn F, Herrn G und Herrn H darauf hin, dass jegliche Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum an den Kunstwerken, die ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben werden, ihre persönliche Angelegenheit sein werden.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung den Antragstellern zugestellt wird.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt wird

und zu Informationszwecken:

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, Rue Saint-Honoré 182, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex.
- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn TOUTÉE – Herrn BADY– Frau PERIN – Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau ROTERMUND-REYNARD – Herrn RIBEYRE – Frau ANDRIEU und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 4. Oktober 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident,

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24603 BCM-REST

In ihrer Plenumsitzung am 10. September 2021;

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Abraham BARGEBOER und seine Frau Minna KIRCHHEIMER, beide niederländische Staatsangehörige, ließen sich vor dem Krieg in Nizza (Alpes-Maritimes) nieder, wo sie zuletzt am Boulevard Victor Hugo 53 wohnten.

Ruth KIRCHHEIMER, die wegen der antisemitischen Verfolgungen aus Deutschland, dem Herkunftsland der Familie KIRCHHEIMER, floh, wurde 1942 von Minna KIRCHHEIMER, ihrer Tante väterlicherseits, aufgenommen. Die Eheleute BARGEBOER, die keine Kinder hatten, setzten in einem gemeinsamen Testament vom 16. Dezember 1943 ihre Nichte Ruth KIRCHHEIMER unter bestimmten Bedingungen als Universalerbin ihrer Güter ein.

Die Eheleute BARGEBOER wurden Anfang des Jahres 1944 verhaftet. Abraham BARGEBOER starb Ende Januar 1944 im Gefängnis von Nizza. Minna BARGEBOER starb einige Monate später in der Deportation. Ihre Wohnung wurde kurze Zeit nach ihrer Verhaftung vom Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) im Rahmen der „Möbel-Aktion“ geplündert.

Ruth KIRCHHEIMER wurde zu dieser Zeit vom Katholischen Institut Sainte-Thérèse versteckt, das sich in einem Netzwerk engagierte, welche den Schutz von Juden und Versteckte für die Kinder organisierte. Sie wurde dem Maison de la Sainte-Enfance in Digne-les-Bains anvertraut, konvertierte dann zum Katholizismus und trat unter dem Namen Schwester Marie-Thérèse in den Orden ein.

Die Eröffnung des Testaments der Eheleute BARGEBOER wurde gemäß einem Beschluss des Präsidenten des Tribunal civil in Nizza vom 14. Februar 1947 vorgenommen.

Ruth KIRCHHEIMER, die darin benannte Erbin, hatte jedoch kein Interesse mehr an diesem Vermächtnis und stellte keinen Antrag auf Aushändigung. Ebenso wenig wurden Schritte bei den französischen und deutschen Behörden unternommen, um nach dem Krieg die Güter der Eheleute BARGEBOER wiederzuerlangen.

Ruth KIRCHHEIMER verstarb 2003 in La Roche-sur-Foron (Haute-Savoie) in einem Haus der Ordensgemeinschaft Sœurs de la Charité, in das sie sich zurückgezogen hatte.

II. Verfahren

Im Rahmen der Bestimmungen von Art. 1-2 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 stellte der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 am 5. März 2020 bei der CIVS einen Antrag auf Restitution eines als MNR (Musée nationaux récupération) eingestuftes Kunstwerks aus dem Besitz der Eheleute BARGEBOER, das nach dem Zweiten Weltkrieg nach Frankreich zurückgebracht, dann von der Kommission für die Auswahl der wiedererlangten Kunstwerke ausgewählt und 1951 durch das Office des biens et intérêts privés (OBIP) dem Musée du Louvre zugewiesen wurde.

Es handelt sich um das Gemälde, MNR 645, „Bateaux sur mer agitée près d'une côte rocheuse“, flämische Schule des 17. Jh., 80 x 65 cm. Gegenwärtig wird es im Schloss-Museum von Dieppe verwahrt.

Folgende Anspruchsberechtigte schlossen sich diesem Antrag an:

- Die Ordensgemeinschaft Sœurs de la Charité, vertreten durch Schwester N..., geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als Rechtsnachfolgerin von Ruth KIRCHHEIMER, mit Ordensnamen Schwester Marie-Thérèse,

Tochter von ..., dem Bruder von Minna KIRCHHEIMER, der Ehefrau von Abraham BARGEBOER, gemäß einem eigenhändig geschriebenen Testament vom ..., mit dem sie ihren Besitz an ... vermachte, die mittlerweile in der oben genannten Ordensgemeinschaft aufgegangen ist.

- Herr A, geboren am ..., wohnhaft in ...,
- Herr B, geboren am ..., wohnhaft in ...,
- Herr C, geboren am ..., wohnhaft in ...,

Alle drei handeln als Anspruchsberechtigte ihrer Mutter ..., in erster Ehe gesch. ..., in zweiter Ehe gesch. ..., in dritter Ehe verh. ..., Tochter von ..., dem Sohn von ... verh. ..., der in der Deportation zu Tode gekommenen Schwester von Abraham BARGEBOER.

- Frau D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Herr E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Beide sind Rechtsnachfolger ihres Vaters ..., Sohn von
- Herr F, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Herr G, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau H, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Alle drei sind Rechtsnachfolger ihrer Mutter ..., Tochter der vorgenannten

- Frau I, geboren am ..., wohnhaft in ..., Rechtsnachfolgerin ihrer vorgenannten Mutter ...,
- Frau J, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Rechtsnachfolgerin ihrer Mutter ..., Tochter der vorgenannten ...,
- Herr K, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Rechtsnachfolger seiner Mutter ..., Tochter der in der Deportation zu Tode gekommenen ...,
- Herr L, geboren am ..., wohnhaft in ...,
- Herr M, geboren am ..., wohnhaft in ...,

Beide sind Rechtsnachfolger ihrer Mutter ..., Tochter der vorgenannten

- Herr N, geboren am ..., wohnhaft in ...,
- Herr O, geboren am ..., wohnhaft in ...,

Beide sind Rechtsnachfolger ihres Vaters ..., Sohn von ..., der in der Deportation zu Tode gekommenen Schwester der zuvor genannten Minna KIRCHHEIMER, Frau von Abraham BARGEBOER.

Herr A, Herr B, Herr C, Frau D, Herr E, Herr F, Herr G, Frau H, Frau I und Frau J handeln als Anspruchsberechtigte ihres Großonkels bzw. Urgroßonkels Abraham BARGEBOER.

Herr K, Herr L, Herr M, Herr N und Herr O handeln als Anspruchsberechtigte ihrer Urgroßmutter Minna KIRCHHEIMER verh. BARGEBOER.

Die Ordensgemeinschaft Sœurs de la Charité, vertreten durch Schwester N..., handelt als Universalerbin von Ruth KIRCHHEIMER.

Folgende Anspruchsberechtigte sind beim Verfahren nicht anwesend:

1/ die übrigen Anspruchsberechtigten von Abraham BARGEBOER, insbesondere:

- mögliche Anspruchsberechtigte seines Bruders ... BARGEBOER,
- mögliche Anspruchsberechtigte seines Bruders ... BARGEBOER,
- mögliche Anspruchsberechtigte seiner Neffen, ... und ..., Söhne von ... BARGEBOER verh. ...,
- mögliche Anspruchsberechtigte seines Neffen, ..., Sohn von ... BARGEBOER verh. ...,
- Herr ..., Sohn des vorgenannten ...,
- Frau ... verh. ..., Tochter der vorgenannten ... verh. ...,

2/ die übrigen Anspruchsberechtigten von Minna KIRCHHEIMER, der Ehefrau von Abraham BARGEBOER, insbesondere:

- mögliche Anspruchsberechtigte ihrer Schwester, ... KIRCHHEIMER verh. ...,
- mögliche Anspruchsberechtigte ihrer Großnichten, ... und ..., Töchter von ... KIRCHHEIMER verh. ..., Tochter von ... KIRCHHEIMER,

- Frau ... verh. ..., Tochter von ..., Sohn der vorgenannten ... KIRCHHEIMER.

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- im zusammenfassenden Bericht mit Anhängen vom 5. März 2020, der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatler der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht und den ergänzenden Hinweisen von Herrn MARCUS, Berichterstatler bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten, dem Kulturministerium sowie dem Holocaust Claims Processing Office (HCPO) übermittelt wurde,
- in den Nachforschungen zur Suche nach Anspruchsberechtigten, die von den Abteilungen der CIVS und des HCPO unternommen wurden.

Zum Abschluss der Untersuchung reichte die Ordensgemeinschaft Sœurs de la Charité, vertreten durch Schwerster N... Ordensgemeinschaft Sœurs de la Charité, ihre schriftliche Stellungnahme vom 24. Mai 2021 ein.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 10. September 2021 informiert.

Die Kommission hörte den Leiter der M2RS, den Berichterstatler, die Vertreterinnen des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und des Kulturministeriums und anschließend den Regierungskommissar an.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die eingeleiteten Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse zeigen, dass die meisten Güter, die sich in der Wohnung am Boulevard Victor Hugo 53 in Nizza befanden, 1944 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland transportiert wurden.

Drei Gemälde aus dem Besitz der Eheleute BARGEBOER werden im Zusammenhang mit der Plünderung von Kunstwerken in Nizza im Juni 1944 in den vom ERR erstellten Listen beschrieben:

- „Trois pêcheurs“, 22 x 27 cm,
- „Plage avec bateau“, 80 x 64 cm,
- Kopie nach Jan Steen, 60 x 65 cm.

Die von der M2RS durchgeführten Ermittlungen ergaben, dass im Juni 1944 im Rahmen der vom ERR an der Côte d'Azur durchgeführten „Möbel-Aktion“ tatsächlich ein „Seestück“ aus der genannten Wohnung beschlagnahmt wurde. Dieses Kunstwerk wurde nach Schloss Kogl in Österreich gebracht. Es wurde am 15. März 1946 am Central Collecting Point München verzeichnet und mit einer „Property card“ versehen. Am 25. September 1947 gelangte es zurück nach Frankreich.

Es ist erwiesen, dass dieses Werk, das heute unter der Nummer MNR 645 verzeichnet ist, aus der Wohnung der Eheleute BARGEBOER in Nizza geraubt wurde. Es soll dem Gemälde mit dem Titel „Plage avec bateau“ entsprechen, das in der Liste mit den „drei BARGEBOER-Werken“ aufgeführt ist und heute die Bezeichnung „Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse, 17. Jh.“ trägt.

IV. Stellungnahme der Kommission

Das Werk, das von den Besatzungsbehörden „Plage avec bateau“ genannt wurde und gegenwärtig als MNR 645 geführt wird, gehörte zu den 1944 vom ERR in Nizza (Alpes-Maritimes) geraubten Kunstwerken. Das Netz aus Indizien führt zu dem Ort der Enteignung und zu dem Eigentümer des Gemäldes.

Sicher ist, dass Abraham BARGEBOER und seine Frau Minna KIRCHHEIMER die letzten rechtmäßigen Eigentümer dieses Werkes waren und dass diese im Rahmen der antisemitischen Gesetzgebung in Frankreich während der Okkupationszeit enteignet wurden.

Was die Anspruchsberechtigten von Abraham BARGEBOER und seiner Frau Minna KIRCHHEIMER angeht, ist darauf hinzuweisen, dass ein gemeinsames Testament weder im französischen noch im niederländischen Recht rechtsgültig ist.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass das Testament damals zwar nicht angefochten, das Vermächtnis

aber auch nicht ausgehändigt wurde, und dass es Ruth KIRCHHEIMER freistand, darüber zu verfügen. Daher hält es die Kommission für angebracht, sämtliche Anspruchsberechtigten von Abraham BARGEBOER und seiner Frau Minna KIRCHHEIMER mit ihren jeweiligen Ansprüchen in der Erbgemeinschaft BARGEBOER zu berücksichtigen.

Folglich ist in Anbetracht der Informationen aus der Akte und der von den zuständigen Verwaltungsbehörden formulierten Stellungnahme den Anspruchsberechtigten von Abraham BARGEBOER und seiner Frau Minna KIRCHHEIMER das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 645 geführte und im Schloss-Museum von Dieppe (Seine-Maritime) verwahrte Gemälde „Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse“ zu restituieren.

Allerdings steht die Zahl der im Rahmen des Verfahrens nicht vertretenen Anspruchsberechtigten einer materiellen Übergabe des Werkes an die Anspruchsberechtigten der Eheleute BARGEBOER entgegen.

Die Kommission wurde von der M2RS darüber informiert, dass den beteiligten Anspruchsberechtigten von Abraham BARGEBOER und seiner Frau Minna KIRCHHEIMER vorgeschlagen wurde, das betreffende Gemälde im Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (Museum für Kunst und Geschichte des Judentums) verwahren zu lassen. Am Ende der Sitzung wies der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 darauf hin, dass der Staat ein entzogenes Kunstwerk, dessen Restitution von der CIVS empfohlen wird, weder aufbewahren kann noch aufbewahren will.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

- 1° - dass der Ordensgemeinschaft Sœurs de la Charité, Herrn A, Herrn B, Herrn C, Frau D, Herrn E, Herrn F, Herrn G, Frau H, Frau I, Frau J, Herrn K, Herrn L, Herrn M, Herrn N und Herrn O die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. - dass den Anspruchsberechtigten von Abraham BARGEBOER und Minna KIRCHHEIMER das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 645 geführte und im Schloss-Museum von Dieppe (Seine-Maritime) verwahrte Gemälde „Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse“ zu restituieren ist.
3. - dass mangels einer tatsächlichen Restitution das Werk, wie von der M2RS vorgeschlagen, im Musée d'art et d'histoire du Judaïsme verwahrt werden könnte.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung den Antragstellern zugestellt wird.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt wird

und zu Informationszwecken:

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, Rue Saint-Honoré 182, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex,
- an Frau Connie WALSH, Deputy Director beim Holocaust Claims Processing Office (HCPO), NEW YORK (NY – 10004 – 1511 Vereinigte Staaten), One State Street.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Frau CLINET vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn TOUTÉE – Herrn BADY – Frau PERIN – Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau SIGAL – Frau ROTERMUND-REYNARD – Herrn RIBEYRE – Frau ANDRIEU und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 4. November 2021

Der Beauftragte der Mission
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident,

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24620 BCM-REST

In ihrer Plenumsitzung am 10. September 2021

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Vier vom Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) inventarisierte Kunstwerke wurden am 19. Januar 1944 von der Dienststelle Westen bei einem gewissen JURALIDES in der Rue Maubourg 5 in Paris beschlagnahmt:

- JUR 1: „Mets, fruits et verres sur une table“ von Pieter BINOIT, ursprünglich Floris van SCHOOTEN zugeschrieben, 17. Jh., deutsche Schule, Öl auf Holz (56 x 77 cm),
- JUR 2: „Nature morte au jambon“, von Floris van SCHOOTEN, 17. Jh., flämische Schule, Öl auf Holz (62 x 83 cm),
- JUR 3: „Agriculteur travaillant dans le verger“ von Léonard JARRAUD, 19. Jh., Öl auf Leinwand (38,5 x 46 cm),
- JUR 4: „Vue d'un port avec la ville en arrière-plan“ von Willem van DE VELDE III, Ende 17. Jh., Öl auf Leinwand (48,5 x 57 cm);

Diese Kunstwerke wurden offenbar im Schloss Nikolsburg in der Tschechischen Republik gefunden, wo sie von einem Brand verschont geblieben waren. Sie wurden am Central Collecting Point München registriert und am 30. Oktober 1946 nach Frankreich zurückgebracht.

Die nach dem Krieg von der Commission de récupération artistique (CRA) zum Namen JURALIDES unternommenen Nachforschungen konnten keine Restitution dieser Gemälde herbeiführen. Deshalb wurden bei einer Kommission für die Auswahl der wiedererlangten Kunstwerke zwei der vier Gemälde, die von da an als MNR (Musées nationaux récupération) 708 und 709 geführt wurden, vom Office des biens et intérêts privés (OBIP) dem Musée du Louvre (Gemäldesammlung) zur Verwahrung übergeben.

II. Verfahren

Im Rahmen der Bestimmungen von Art. 1-2 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 stellte der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 am 7. September 2020 bei der CIVS einen Antrag auf Restitution von zwei als MNR (Musée nationaux récupération) eingestuft Kunstwerken aus dem Besitz von Maria ELLISSEN, der Witwe von Émile JAVAL, die nach dem Zweiten Weltkrieg nach Frankreich zurückgebracht, dann von der Kommission für die Auswahl der wiedererlangten Kunstwerke ausgewählt und 1950 durch das Office des biens et intérêts privés (OBIP) dem Musée du Louvre zugewiesen wurden:

- MNR 708, Öl auf Holz, Nature morte au jambon, von Floris van SCHOOTEN (62 x 83 cm).
- MNR 709, Öl auf Holz, Mets, fruits et verres sur une table, von Pieter BINOIT (56 x 77 cm).

Folgende Anspruchsberechtigte schlossen sich diesem Antrag an:

A/ Zweig von Jeanne JAVAL verh. WEISS

1/ Nachkommenschaft ihrer Tochter ... verh. ..., namentlich:

- ihre Enkelkinder, Tochter und Sohn ihres Sohnes ...:
 - Frau A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Herr C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Tochter, Frau D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

- ihr Sohn, Herr E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihr Sohn, Herr F, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Schwiegertochter Frau G, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau ihres Sohnes ...,
- ihre Enkelkinder, Tochter und Sohn der vorgenannten, namentlich:
 - Herr H, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau I, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

2/ Nachkommenschaft ihrer Tochter ... verh. ..., namentlich:

- ihr Sohn, Herr J, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Tochter Frau K, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Enkelkinder als Rechtsnachfolger ihres Vaters, ..., namentlich:
 - Frau L, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau M, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau N, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihr Urenkel Herr O, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als Rechtsnachfolger seiner Mutter, ... verh. ..., der Tochter des vorgenannten ...,

3/ Nachkommenschaft ihres Sohnes ..., insbesondere:

- seine Tochter Frau P, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- seine Schwiegertochter Frau Q, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau seines Sohnes ...,
- sein Enkel Herr R, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Sohn der vorgenannten,
- seine Schwiegertochter Frau S, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau seines Sohnes ...,
- seine Enkelkinder, Sohn und Tochter der vorgenannten, namentlich:
 - Herr T, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau U, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

B/ Zweig von Alice JAVAL verh. WEILLER

1/ Nachkommenschaft ihrer Tochter ..., namentlich:

- a) Nachkommenschaft ihrer Enkelin ..., namentlich:
 - ihr Sohn Herr AA, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Enkelkinder, als Rechtsnachfolger ihres Vaters, ..., namentlich:
 - Herr AB, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Herr AC, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

beide haben ihrer Mutter ... eine Vollmacht erteilt, um sie zu vertreten.

b) Nachkommenschaft ihrer Enkelin ..., namentlich:

- ihre Tochter Frau AD, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Tochter Frau AE, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihr Sohn Herr AF, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihr Sohn Herr AG, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

c) Nachkommenschaft ihres Enkels ..., namentlich:

- seine Tochter Frau AH, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- sein Sohn Herr AJ, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- seine Tochter Frau AK, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- seine Tochter Frau AL, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

d) Nachkommenschaft ihres Enkels ..., namentlich:

- Herr AM, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

- Frau AN, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Herr AO, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

2/ Nachkommenschaft ihres Sohnes ..., namentlich:

a) Nachkommenschaft ihrer Enkelin ... verh. ..., namentlich:

- ihre Tochter Frau AP, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Tochter Frau AQ, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

b) Nachkommenschaft ihres Enkels ..., namentlich:

- seine Witwe Frau AR, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau,
- seine Tochter Frau AS, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- seine Tochter Frau AT, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- seine Tochter Frau AU, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- seine Tochter Frau AV, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Alle fünf werden durch ihren Rechtsberater RA ..., Kanzlei ... mit Sitz in ..., unterstützt.

Die Antragsteller handeln als Anspruchsberechtigte von Maria ELLISSEN verw. JAVAL.

Folgende Anspruchsberechtigte sind beim Verfahren nicht anwesend und werden nicht vertreten:

- Frau BA, Witwe von ..., dem Sohn des vorgenannten ..., wohnhaft in ...,
- Herr BB, Sohn der vorgenannten ... verh. ..., wohnhaft in ...,
- Frau BC, als Universalerbin von ..., Ehefrau von ..., dem Sohn von Alice JAVAL verh. WEILLER, wohnhaft in ...,
- Herr BD, Sohn von ... verh. ..., der Tochter von ..., dem Sohn der oben genannten Jeanne JAVAL verh. WEISS, wohnhaft in ...,
- die Töchter von ..., dem Sohn des zuvor erwähnten ..., namentlich:
 - Frau BE, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau BF, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Frau BA, Witwe von ..., dem Sohn des vorgenannten ..., wohnhaft in ...,

- Herr BB, Sohn der vorgenannten ... verh. ..., wohnhaft in ...,
- Frau BC, als Universalerbin von ..., Ehefrau von ..., dem Sohn von Alice JAVAL verh. WEILLER, wohnhaft in ...,
- Herr BD, Sohn von ... verh. ..., der Tochter von ..., dem Sohn der oben genannten Jeanne JAVAL verh. WEISS, wohnhaft in ...,
- die Töchter von ..., dem Sohn des zuvor erwähnten ..., namentlich:
 - Frau BE, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau BF, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Frau BA, Witwe von ..., dem Sohn des vorgenannten ..., wohnhaft in ...,

- Herr BB, Sohn der vorgenannten ... verh. ..., wohnhaft in ...,
- Frau BC, als Universalerbin von ..., Ehefrau von ..., dem Sohn von Alice JAVAL verh. WEILLER, wohnhaft in ...,
- Herr BD, Sohn von ... verh. ..., der Tochter von ..., dem Sohn der oben genannten Jeanne JAVAL verh. WEISS, wohnhaft in ...,
- die Töchter von ..., dem Sohn des zuvor erwähnten ..., namentlich:
 - Frau BE, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
 - Frau BF, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- im zusammenfassenden Bericht mit Anhängen vom 7. September 2020, der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatter der CIVS gerichtet ist,

- im Bericht von Frau LEGUELTEL, Berichterstatterin bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 10. September 2021 informiert.

Frau A erschien vor der Kommission.

Die Kommission hörte den Leiter der M2RS, den Berichterstatter, die Vertreterinnen des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und des Kulturministeriums und anschließend den Regierungskommissar an.

Frau A trug ihre Stellungnahme vor.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die Nachforschungen in diversen Telefonbüchern und Verzeichnissen auf der Suche nach einer Familie „JURALIDES“ erwiesen sich als vergeblich, da dieser Name nirgendwo auftauchte. Außerdem scheint die im Inventar des ERR eingetragene Adresse „Rue Maubourg 5“ falsch zu sein. Da es in Paris keine Rue Maubourg gibt, entspricht die Adresse „Rue Maubourg 5“ zweifellos der Adresse Boulevard de la Tour-Maubourg 5. Vermutet wurde auch, dass der Name „JURALIDES“ wahrscheinlich aus einer schlechten Handschrift stammt, die zu einer falschen Lesart des Wortes „Invalides“ führte. Dieses Denkmal befindet sich nämlich in der Nähe des Boulevard de la Tour-Maubourg.

Die zu den Akten gegebenen Ergebnisse belegen, dass sich am Boulevard de la Tour-Maubourg 5 ein Stadtpalais von Émile JAVAL und seiner Frau Maria ELLISSEN befand. Émile JAVAL starb 1907 und Maria ELLISSEN verw. JAVAL verstarb am 13. Januar 1933, woraufhin ihre Tochter Mathilde JAVAL dort allein wohnte.

Während der Okkupationszeit wurde das Gebäude arisiert und es wurde ein kommissarischer Verwalter eingesetzt, der es an die Deutsche Akademie vermietete. Mathilde JAVAL gab nach dem Krieg in einem am 28. November 1945 verfassten Brief an den Präsidenten der CRA an, dass das Stadtpalais am 13. oder 14. Januar 1944 leergeräumt wurde. Mathilde JAVAL wohnte in den Räumlichkeiten, die ihr, ihrem Bruder Louis-Adolphe JAVAL und ihren beiden Schwestern, Alice JAVAL verh. WEILLER und Jeanne JAVAL verh. WEISS, als Erbengemeinschaft hinterlassen worden waren. Mathilde JAVAL starb am 1947 ohne Nachkommen und setzte ihre Großneffen und Großnichten durch ihr eigenhändig verfasstes und beim Notar hinterlegtes Testament vom 28. April 1946 als Universalerben ein. Jedoch veräußerte die gesamte Familie JAVAL das Stadtpalais am 16. Dezember 1948 einvernehmlich an die Wohnungsgesellschaft Boulevard de la Tour-Maubourg 5.

Aus den von der M2RS übermittelten Informationen geht hervor, dass die Zugehörigkeit der zwei MNR-Werke zu der Kunstsammlung, die die Familie JAVAL vor dem Zweiten Weltkrieg in dem Stadtpalais am Boulevard de la Tour-Maubourg 5 in PARIS (7. Arrondissement) aufbewahrte, erwiesen ist. Dass in diesem Palais holländische Gemälde hingen, wird in einer Mitteilung des Konservators der Gemäldesammlung des Musée du Louvre an den Direktor der Nationalmuseen vom 27. Januar 1933 erwähnt, in der es um einen geplanten Besuch bei dieser Adresse mit Louis-Adolphe JAVAL, dem Sohn von Maria ELLISSEN und Émile JAVAL, ging. Darüber hinaus liegen das von Mathilde JAVAL als Tag der Beschlagnahmung angegebene Datum und das im Inventar des ERR verzeichnete Datum nah beieinander.

Und schließlich wurde eines der anderen Gemälde aus dem Inventar des ERR, nämlich JUR 3, „Agriculteur travaillant dans le verger“ von Léonard JARRAUD auf Antrag vom 15. Juli 1950 an Paul-Louis WEILLER, Enkel von Maria ELLISSEN verw. JAVAL und Sohn der in der Deportation zu Tode gekommenen Alice JAVAL verh. WEILLER und von Lazare WEILLER, restituiert. Letzterer war mit dem Künstler befreundet.

IV. Stellungnahme der Kommission

Die beiden als MNR 708 und MNR 709 bezeichneten Werke gehörten zu den während des Zweiten Weltkrieges vom ERR geraubten Kunstwerken.

Da keine gegenteiligen Informationen vorliegen, ist die Kommission der Ansicht, dass diese beiden Kunstwerke der Familie JAVAL gehörten und dass diese im Rahmen der in Frankreich während der Okkupationszeit geltenden antisemitischen Gesetzgebung enteignet wurde.

Folglich sind der Erbgemeinschaft JAVAL in Anbetracht der Informationen aus der Akte und der von den zuständigen Verwaltungsbehörden formulierten Stellungnahme ein Ölgemälde auf Holz, „Nature morte au jambon“, von Floris van SCHOOTEN, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 708 geführt wird, und ein Ölgemälde auf Holz, „Mets, fruits et verres sur une table“, von Pieter BINOIT, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 709 geführt wird, zu restituieren.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

1° - dass Frau A, Herrn AB, Herrn AC, Herrn AA, Frau AD, Frau AE, Herrn AF, Herrn AG, Frau AH, Herrn AJ, Frau AK, Frau AL, Frau AM, Frau AN, Herrn AO, Frau AP, Frau AQ, Frau AR, Frau AS, Frau AT, Frau AU, Frau AV, Frau P, Herrn R, Frau Q, Frau S, Herrn T, Frau U, Herrn J, Herrn O, Frau L, Frau M, Frau N, Frau K, Frau B, Herrn C, Frau D, Herrn E, Herrn H, Frau I, Frau G und Herrn F die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist.

2. - dass ihnen ein Ölgemälde auf Holz, „Nature morte au jambon“, von Floris van SCHOOTEN, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 708 geführt wird, und ein Ölgemälde auf Holz, „Mets, fruits et verres sur une table“, von Pieter BINOIT, das im Inventar des Musée du Louvre unter der Nummer MNR 709 geführt wird, zu restituieren sind.

Sie WEIST Frau A, Herrn AB, Herrn AC, Herrn AA, Frau AD, Frau AE, Herrn AF, Herrn AG, Frau AH, Herrn AJ, Frau AK, Frau AL, Frau AM, Frau AN, Herrn AO, Frau AP, Frau AQ, Frau AR, Frau AS, Frau AT, Frau AU, Frau AV, Frau P, Herrn R, Frau Q, Frau S, Herrn T, Frau U, Herrn J, Herrn O, Frau L, Frau M, Frau N, Frau K, Frau B, Herrn C, Frau D, Herrn E, Herrn H, Frau I, Frau G und Herrn F darauf hin, dass jegliche Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum an den Kunstwerken, die ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben werden, ihre persönliche Angelegenheit sein werden.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung folgenden Personen zugestellt wird:

- den Antragstellern,
- RA ...

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt wird

und zu Informationszwecken:

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, Rue Saint-Honoré 182, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex.

Bei der Sitzung wurde das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten durch Frau CLINET und das Kulturministerium durch Frau CHASTANIER vertreten.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn TOUTÉE – Herrn BADY – Frau PERIN – Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau SIGAL – Frau ROTERMUND-REYNARD – Herrn RIBEYRE – Frau ANDRIEU und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 15. November 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

Empfehlung 24649 BCM-REST

In ihrer Plenumsitzung am 9. Juli 2021

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3;

Folgendes fest:

I. Sachverhalt

Stefan OSUSKY war von 1921 bis 1940 Botschafter der Tschechoslowakei in Frankreich. Er wohnte in der Avenue Charles Floquet 17 in Paris (7. Arrondissement). Er missbilligte das Münchner Abkommen, weigerte sich nach der Besetzung der Tschechoslowakei im März 1939, die Botschaft zu schließen, und organisierte den tschechoslowakischen Widerstand im Ausland, wofür er am 17. November 1939 nach London ging.

Zum Zeitpunkt der Besetzung von Prag zwischen dem 15. und 18. März 1939 brachte Stefan OSUSKY seine Gemälde und andere wertvolle Gegenstände in die Wohnung von James Armand de Rothschild in die Rue Leroux 14 in Paris (16. Arrondissement).

Die in der Rue Leroux 14 in Paris (16. Arrondissement) befindlichen Güter, von denen man annahm, sie gehörten James Armand de Rothschild, wurden am 29. August 1940 von der Geheimen Feldpolizei Gruppe 540 auf Befehl der deutschen Botschaft in Paris beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Güter wurden auf 43 Kisten verteilt, durch die Transportfirma Jonemann S.A. in das Depot der Deutschen Botschaft in der Rue de Lille in Paris gebracht und anschließend ins Auswärtige Amt nach Berlin überführt.

Joachim von Ribbentrop, von 1938 bis 1945 Außenminister im Dritten Reich, richtete während des Krieges das Schloss Tentschach (Österreich) als Feriensitz für die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes her und brachte einen Teil der Gemäldesammlung dorthin.

Nach dem Krieg unternahm Stefan OSUSKY verschiedene Schritte bei den französischen Behörden, der Commission de récupération artistique (CRA) und dem Office des biens et intérêts privés (OBIP), um die Restitution der entzogenen Kunstwerke zu erwirken. 89 Gemälde wurden wiedererlangt

II. Verfahren

Im Rahmen der Bestimmungen von Art. 1-2 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 stellte der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 am 30. März 2021 bei der CIVS einen Antrag auf Restitution eines als MNR (Musée nationaux récupération) eingestuftes Kunstwerks aus dem Besitz von Stefan OSUSKY, das nach dem Zweiten Weltkrieg nach Frankreich zurückgeholt, dann von der Kommission für die Auswahl der wiedererlangten Kunstwerke ausgewählt und 1954 durch das OBIP dem Musée national d'art moderne zugewiesen wurde:

- ein Gemälde, MNR R24P, Église de Pont-Saint-Martin (Loire Atlantique) von Maurice Utrillo, Papier auf Leinwand aufgezogen, Ölmalerei, 60 x 81 cm.

Folgende Anspruchsberechtigte schlossen sich diesem Antrag an:

- Frau A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Rechtsnachfolgerin ihres Vaters ..., des Sohnes von Stefan OSUSKY und Pavla VACHEK; sie beauftragte am ... RA ..., ansässig in ..., die wiederum von Frau E..., wohnhaft in ..., durch am ... erteilte Vollmacht vertreten wird.
- Herr B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Frau C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Frau D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Alle drei handeln ohne Beistand oder Vertreter als Rechtsnachfolger von ..., der Tochter von Stefan OSUSKY und Pavla VACHEK.

Frau A handelt als Anspruchsberechtigte ihrer Großeltern väterlicherseits, Stefan OSUSKY und Pavla VACHEK. Herr B, Frau C und Frau D handeln als Universalerben von ... gemäß einer von ..., Notar und Partner der Partnerschaftsgesellschaft ..., Inhaberin eines Notariats in ..., errichteten Offenkundigkeitsurkunde vom ... und der Besitzeinweisung des Gesamtvermöchtnisses vom

Zur Kenntnisnahme: Eine vierte Universalerbin, Frau F, war in der Offenkundigkeitsurkunde erwähnt, verzichtete jedoch am ... auf das Erbe.

III. Untersuchung des Falls

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- im zusammenfassenden Bericht mit Anhängen vom 30. März 2021, in dem die von der MNR-Abteilung des Service des musées de France, vom Musée national d'art moderne sowie von der selbstständigen Forscherin Elizabeth ROYER-GRIMBLAT unternommenen Nachforschungen hervorgehoben werden und der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatter bei der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht von Frau VALENSI, Berichterstatterin bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 9. Juli 2021 informiert.

Frau C, Frau D und Frau E erschienen vor der Kommission.

Die Kommission hörte den Leiter der M2RS, den Berichterstatter, den Vertreter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und anschließend den Regierungskommissar an.

Frau C, Frau D und Frau E trugen ihre Stellungnahmen vor.

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Aus den eingeleiteten Nachforschungen und ihren zu den Akten gegebenen Ergebnissen geht hervor, dass die meisten Güter, die sich in der Wohnung von James Armand de Rothschild in der Rue Leroux 14 in Paris (16. Arrondissement), Eigentum seines Bruders Edmond de Rothschild, befanden, im August 1940 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland bzw. einige von ihnen anschließend nach Österreich transportiert wurden.

Die Beschlagnahmung der Gemälde am 29. August 1940 bei James Armand de Rothschild wurde auf einem mit der Jahreszahl 1940 datierten Dokument festgehalten, das aufgrund des Namens Ludwig von Baldass als „Baldass-Liste“ bezeichnet und nach dem Krieg in Berlin im Archiv des Auswärtigen Amtes gefunden wurde. Auf dieser Liste wird ein Gemälde von Maurice Utrillo mit der Bezeichnung „Dorfansicht mit Kirche, signiert: Maurice Utrillo V., Leinwand, Höhe 60 cm, Breite 81 cm“ mit Stefan OSUSKY als mutmaßlichem Besitzer erwähnt.

Der deutsche Botschafter in Paris, Otto Abetz, erwähnte am 1. Februar 1941 in einem Dokument im Anhang des Protokolls über die „Sicherstellung“ von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, die in Abstimmung mit dem Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) von der Botschaft verwahrt wurden, dass die beschlagnahmten Werke nicht im Inventar der Botschaft in Paris aufgeführt wurden, da sie nicht für die Räume der Botschaft vorgesehen waren. Sie waren als Dekoration für das Auswärtige Amt in Berlin und die Residenz des Außenministers bestimmt. Neben weiteren Gemälden werden zwei von Utrillo erwähnt: „Église de village“ (Dorfkirche), Öl, und „Rue de village“ (Dorfstraße), Öl.

Das Werk MNR R24P wurde zusammen mit anderen Gemälden im Schloss Tentschach (Österreich) 1951 bei der vom Hochkommissariat der Französischen Republik unternommenen Mission zur Inspektion der Gemälde der Sammlung Ribbentrop entdeckt. Dieser Fund bestätigt die Richtigkeit der Forschungen von Rose Valland nach dem Krieg zum Verbleib dieses Gemäldes: Es soll zu einer Gruppe von Kunstwerken gehört haben, die von der Deutschen Botschaft in Paris ans Außenministerium des Dritten Reichs nach Berlin geschickt und dann nach Österreich ausgelagert wurden.

Das Werk MNR R24P findet sich nicht auf der von der Familie OSUSKY an die Commission de récupération artistique gerichtete Liste mit Rückgabeforderungen und auch nicht auf derjenigen, die von James Armand de Rothschild eingereicht wurde. Dagegen wird es in drei verschiedenen Listen mit demselben Titel und

denselben Maßen erwähnt (Baldass-Liste 1940; deutschsprachige Liste mit Rückgabeforderungen, gemeinsam mit der Sammlung James de Rothschild eingelagerte Sammlung OSUSKY, vom 25. November 1959; Brief des Bundesamtes für äußere Restitutions vom 18. November 1960).

Daher kamen die Forscher und die Behörden aufgrund der Übereinstimmung zwischen der in den Diplomatischen Archiven verwahrten Baldass-Liste und den Dokumenten im Bundesarchiv Koblenz sowie durch ein Ausschlussverfahren ausgehend von den bereits restituierten Gemälden und den Themen der verwahrten Gemälde zu dem Schluss, dass das MNR R24P mit der Bezeichnung Église de Pont-Saint-Martin mit Gewissheit dem Bild „Dorfansicht mit Kirche“ entspricht.

IV. Stellungnahme der Kommission

Das Werk MNR R24P gehörte zu den am 29. August 1940 von der Gruppe Geheime Feldpolizei 540 auf Befehl der deutschen Botschaft in Paris aus der Pariser Wohnung in der Rue Leroux 14 geraubten Kunstwerken.

Es ist sicher, dass Stefan OSUSKY der letzte rechtmäßige Eigentümer dieses Werkes war, dass dieser es gemeinsam mit anderen Werken in der Pariser Wohnung von James Armand de ROTHSCHILD in untergebracht hatte und genau wie Letzterer im Rahmen der antisemitischen Gesetzgebung in Frankreich während der Okkupationszeit enteignet wurde.

Folglich ist in Anbetracht der Informationen aus der Akte und der von den zuständigen Verwaltungsbehörden formulierten Stellungnahme das Gemälde mit der Kirche von Pont-Saint-Martin (Loire Atlantique) von Maurice Utrillo, Papier auf Leinwand aufgezogen, Ölmalerei, 60 x 81 cm, das im Inventar des Musée national d'art moderne unter der Nummer MNR R24P geführt wird, an Frau A, Herrn B, Frau C und Frau D zu restituieren.

DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,

- 1° - dass Frau A, Herrn B, Frau C und Frau D die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. - dass ihnen das Gemälde mit der Kirche von Pont-Saint-Martin (Loire Atlantique) von Maurice Utrillo, Papier auf Leinwand aufgezogen, Ölmalerei, 60 x 81 cm, das im Inventar des Musée national d'art moderne unter der Nummer MNR R24P geführt wird, zu restituieren ist;

Sie WEIST Frau A, Herrn B, Frau C und Frau D darauf hin, dass jegliche Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum an dem Kunstwerk, das ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben wird, ihre persönliche Angelegenheit sein werden.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung folgenden Personen zugestellt wird:

- den Antragstellern,
- RA ...,
- Frau E.

Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt wird

und zu Informationszwecken:

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, Rue Saint-Honoré 182, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Kulturministerium wurde über das Datum dieser Sitzung informiert.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Herrn TOUTÉE– Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau SIGAL – Frau DRAI und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 5. Oktober 2021

Der Beauftragte der Mission,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

WWW.CIVS.GOUV.FR/HOMEPAGE/



20, avenue de Ségur
TSA 20718
75334 Paris CEDEX 07
Tel.: +33 (0)1 42 75 68 32